

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0991/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.10.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Heilmann, Marco; Ruth, Walter	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Marburger Ortsrecht: I. Nachtrag zur Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg (Stellplatzsatzung)

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte I. Nachtrag zur Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg (Stellplatzsatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt

Mit dem Antrag „Zukunftsgerichtete Stellplatzsatzung“ VO/0674/2022 vom 02.05.2022 wurde der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gebeten, die Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Marburg dahingehend zu ändern, dass sie den Anforderungen des Klimanotstands und der daraus folgenden Notwendigkeit einer Verkehrswende mit einer Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gerecht wird.

Demgemäß ist dafür zu sorgen, dass sich im Rahmen der Mobilitätspolitik der Anteil des MIV bis

zum Jahr 2035 um 50% verringert. Zudem ergibt sich aus den Beschlüssen zum Klimanotstand und zur Klimaneutralität das Ziel, im Sektor Verkehr die CO₂-Emissionen um 40% bis zum Jahr 2030 zu reduzieren. Dieses Ziel hat die Stadt Marburg bisher nicht erreicht, stattdessen haben die CO₂-Emissionen zugenommen.

Durch ihre Stellplatzsatzung beeinflusst die Stadt Marburg maßgeblich diese Entwicklungen, denn mit jedem neuen Bauvorhaben werden Bauherren und Investoren zum Bau bzw. Einrichtung von Stellplätzen gezwungen. Die Satzung geht zurück auf die Reichsgaragenordnung von 1939. Gemäß § 52 der aktuellen Hessischen Bauordnung legen die Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.

Die Satzung ist eine Auflage, die Investor*innen und Bauwillige tragen. Abgestuft muss je nach Nutzung eine Zahl von Stellplätzen – unabhängig vom realen oder gewünschten Bedarf – nachgewiesen werden.

Die Zahl der Parkplätze und damit versiegelten Flächen **nimmt daher kontinuierlich zu**, während **das erklärte politische Ziel lautet, die Zahl der Pkw bzw. den MIV deutlich zu verringern**. Die Beschlussvorlage lindert diesen Widerspruch.

Hinzu kommt, dass die Verpflichtung Parkplätze zu schaffen, häufig die Baukosten und damit die Mieten bzw. Nutzungskosten erhöht. Ein Tiefgaragenplatz kostet circa 30.000-40.000 €. Aber auch im günstigen Fall von offenen Stellflächen muss zusätzlicher Grund erworben und hergerichtet werden. Die Reform der Satzung befördert damit das Ziel, **bezahlbaren Wohnraum** in Marburg zu schaffen.

Unternehmen müssen zum Beispiel für ihre Mitarbeiter*innen entsprechend viele Parkplätze herstellen und dafür die notwendigen Grundstücke erwerben, unabhängig davon, wie diese den Arbeitsort anfahren. Studien belegen, dass die Mobilitätsroutinen der Mitarbeitenden stark mit dem Parkplatzangebot variieren. Sie reisen häufiger mit Rad, Bus und Bahn an, wenn es am Betrieb relativ wenig Parkplätze gibt.

Aus diesen Gründen haben inzwischen viele Städte in Deutschland die Einrichtung von Parkplätzen komplett entpflichtet. Das hindert Investor*innen zwar nicht daran, Parkplätze bereitzustellen. Es ändert aber doch grundsätzlich das »muss« in ein »kann«.

Die Satzung ist damit ein strukturelles Hemmnis für autoarme Wohnformen und Arbeitsstellen. Anders gesagt: Die Mobilitätskultur wird sich nur ändern, wenn die Stadt Marburg die strukturellen Rahmenbedingungen ändert und die Bereitstellung von Parkflächen weitestgehend entpflichtet.

Die Reform der Satzung ermöglicht mehr Nachhaltigkeit und Freiheit bei der Planung und erleichtert die Realisierung von Neubauten bzw. Neunutzungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den I. Nachtrag zur Stellplatzsatzung zu beschließen. Der Auftrag für eine weitergehende Bearbeitung der Satzung im Sinne des Fraktionsantrages VO/0674/2022 bleibt erhalten und erfolgt in einem zweiten Schritt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Michael Kopatz
Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

- 1 I. Nachtrag zur Stellplatzsatzung - Stand 23.12.2022_Synopse
- 2 I. Nachtrag zur Stellplatzsatzung - Stand 23.12.2022

Bisherige Stellplatzsatzung aus 2014	Stellplatzsatzung in der Fassung des zu beschließenden I. Nachtrages
<p>Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg (Stellplatzsatzung)</p>	<p>Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg (Stellplatzsatzung)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Universitätsstadt Marburg, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere als örtliche Bauvorschriften erlassene Satzungen entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p> <p>(2) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zum Nachweis von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Herstellung und Ablösung sowie die Anforderungen an deren Gestaltung.</p>	<p>(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Universitätsstadt Marburg, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere als örtliche Bauvorschriften erlassene Satzungen entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p> <p>(2) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zum Nachweis von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Herstellung und Ablösung sowie die Anforderungen an deren Gestaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Herstellungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Herstellungspflicht</p>
<p>(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese müssen spätestens im</p>	<p>(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese müssen spätestens im</p>

<p>Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.</p> <p>(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird. Bei der Ermittlung des Mehrbedarfs ist der mit der genehmigten Nutzung verbundene fiktive Stellplatzbestand zu berücksichtigen.</p>	<p>Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.</p> <p>(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird. Bei der Ermittlung des Mehrbedarfs ist der mit der genehmigten Nutzung verbundene fiktive Stellplatzbestand zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 3 Zahl der erforderlichen Stellplätze</p>	<p>§ 3 Zahl der erforderlichen Stellplätze</p>
<p>(1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen und die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder sind nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu ermitteln. Die Plätze sind für Eigen- und Besucherbedarf gesondert nachzuweisen.</p>	<p>(1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen und die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder sind nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu ermitteln. Die Plätze sind für Eigen- und Besucherbedarf gesondert nachzuweisen.</p>
<p>(2) Tritt der Stellplatzbedarf auf einem Grundstück aus unterschiedlichen Nutzungsarten zu verschiedenen Tageszeiten auf, so ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf zu bemessen. Soll sich der Nachweis gemäß Satz 1 auf mehrere Grundstücke beziehen, so ist das Nutzungsrecht der Verpflichteten öffentlich-rechtlich (durch Baulast) zu sichern.</p>	<p>(2) Tritt der Stellplatzbedarf auf einem Grundstück aus unterschiedlichen Nutzungsarten zu verschiedenen Tageszeiten auf, so ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf zu bemessen. Soll sich der Nachweis gemäß Satz 1 auf mehrere Grundstücke beziehen, so ist das Nutzungsrecht der Verpflichteten öffentlich-rechtlich (durch Baulast) zu sichern.</p>

<p>(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.</p> <p>(4) Wenn wegen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen, kann der Stauraum vor Garagen – soweit seine Länge mind. 5 m beträgt – bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern als Stellplatz anerkannt werden.</p> <p>(5) Werden in einem rechtskräftigen Bebauungsplan andere Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze als in der Stellplatzsatzung festgesetzt, so sind diese maßgebend.</p> <p>(6) Wenn bei einem Stellplatzmehrbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung von mehr als 10 Stellplätzen jeder 10 te Stellplatz mit einer Ladestation für Elektroautos ausgerüstet wird, können 5 % der erforderlichen Stellplätze (aufgerundet auf ganze Zahlen) entfallen. Die Reduzierung wird auf maximal 5 Stellplätze begrenzt.</p>	<p>(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.</p> <p>(4) Wenn wegen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen, kann der Stauraum vor Garagen – soweit seine Länge mind. 5 m beträgt – bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern als Stellplatz anerkannt werden.</p> <p>(5) Werden in einem rechtskräftigen Bebauungsplan andere Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze als in der Stellplatzsatzung festgesetzt, so sind diese maßgebend.</p> <p>(6) Wenn bei einem Stellplatzmehrbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung von mehr als 10 Stellplätzen jeder 10 te Stellplatz mit einer Ladestation für Elektroautos ausgerüstet wird, können 5 % der erforderlichen Stellplätze (aufgerundet auf ganze Zahlen) entfallen. Die Reduzierung wird auf maximal 5 Stellplätze begrenzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Minderung der Herstellungspflicht nach Zonen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Minderung der Herstellungspflicht nach Zonen</p>
<p>(1) Zur Festlegung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze wird der nach § 3 Abs. 1 ermittelte Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse nach §</p>	<p>(1) Zur Festlegung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze wird der nach § 3 Abs. 1 ermittelte Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3</p>

<p>44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Hessische Bauordnung wie folgt abgemindert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebietszone I um 20 % 2. In der Gebietszone II um 10 % <p>Die Gebietszoneneinteilung ist in Anlage 2 und 2 a geregelt.</p> <p>In Gebietszone III erfolgt keine Abminderung.</p> <p>(2) Die Abminderung erfolgt nur für die Fälle, bei denen zusätzliche Kraftfahrzeugstellplätze herzustellen sind und gilt nur für den aus der neuen Nutzung resultierenden Mehrbedarf.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Lage der Stellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Stellplätze und Garagen dürfen auch in einer zumutbaren Entfernung vom Baugrundstück errichtet werden, wenn deren Zuordnung zum Baugrundstück öffentlichrechtlich gesichert wird. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden. (2) Stellplätze dürfen (außer bei Reihenhaus-Bebauung) in Vorgärten nur angelegt werden, wenn mindestens 40 % der Vorgartenfläche als Grünfläche gestaltet wird und gleichzeitig mindestens 40 % der Breite des Grundstücks an der Grenze zur 	<p>HBO wie folgt abgemindert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebietszone I um 70 % 2. In der Gebietszone II um 60 % 3. In der Gebietszone III um 50 % <p>Die Gebietszoneneinteilung ist in Anlage 2 und 2 a geregelt.</p> <p>(2) Die Abminderung erfolgt nur für die Fälle, bei denen zusätzliche Kraftfahrzeugstellplätze herzustellen sind und gilt nur für den aus der neuen Nutzung resultierenden Mehrbedarf.</p> <p>(3) Abweichungen von diesen Vorgaben sind unter den in § 10 Abs. 1 und 2 geregelten Voraussetzungen möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Lage der Stellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Stellplätze und Garagen dürfen auch in einer zumutbaren Entfernung vom Baugrundstück errichtet werden, wenn deren Zuordnung zum Baugrundstück öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden. (2) Stellplätze dürfen (außer bei Reihenhaus-Bebauung) in Vorgärten nur angelegt werden, wenn mindestens 40 % der Vorgartenfläche als Grünfläche gestaltet wird und gleichzeitig mindestens 40 % der Breite des Grundstücks an der Grenze zur
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>öffentlichen Verkehrsfläche als Grünflächen angelegt sind. Anders lautende Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. d. § 81 Abs. 1 HBO sowie Anforderungen aus dem Denkmalschutzrecht bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>öffentlichen Verkehrsfläche als Grünflächen angelegt sind. Anders lautende Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. d. § 91 Abs. 1 HBO sowie Anforderungen aus dem Denkmalschutzrecht bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>§ 6 Beschaffenheit</p>	<p>§ 6 Beschaffenheit</p>
<p>(1) Garagen benachbarter Grundstücke sollen zusammengefasst und einheitlich gestaltet werden.</p> <p>(2) Stellplätze</p> <p>a) Oberflächenbeschaffenheit</p> <p>Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausbaweise (Schotterrassen, Rasenkammersteine, breutfugiges Pflaster o. ä.) zu errichten. Begründete Ausnahmen (z. B. Behindertenparkplätze, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig. Anforderungen aus dem Denkmalschutzrecht bleiben hiervon unberührt.</p> <p>b) Bepflanzung</p> <p>Pro angefangene vier Stellplätze (d.h. von 1-4: 1 Baum, von 5-8: 2 Bäume usw.) ist, direkt diesen zugeordnet, mindestens ein standortgerechter Laubbaum in der Mindestpflanzqualität als Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, dreimal verpflanzt und einem Stammumfang von 16-18 cm entsprechend der nach Anlage 3 aufgeführten Artenliste zur Überstellung der Stellplätze anzupflanzen. Falls die</p>	<p>(1) Garagen benachbarter Grundstücke sollen zusammengefasst und einheitlich gestaltet werden.</p> <p>(2) Stellplätze</p> <p>a) Oberflächenbeschaffenheit</p> <p>Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausbaweise (Schotterrassen, Rasenkammersteine, breutfugiges Pflaster o. ä.) zu errichten. Begründete Ausnahmen (z. B. Behindertenparkplätze, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig. Anforderungen aus dem Denkmalschutzrecht bleiben hiervon unberührt.</p> <p>b) Bepflanzung</p> <p>Pro angefangene vier Stellplätze (d.h. von 1-4: 1 Baum, von 5-8: 2 Bäume usw.) ist, direkt diesen zugeordnet, mindestens ein standortgerechter Laubbaum in der Mindestpflanzqualität als Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, dreimal verpflanzt und einem Stammumfang von 16-18 cm entsprechend der nach Anlage 3 aufgeführten Artenliste zur Überstellung der Stellplätze anzupflanzen. Falls die</p>

<p>Stellplatzfläche ganz oder teilweise für solare Strahlungsnutzung verwendet werden soll oder die solare Strahlungsnutzung in angrenzenden Bereichen wesentlich beeinträchtigt wird, können kleinkronige Bäume auf Antrag genehmigt werden.</p> <p>Die Größe der offenen, weder teil- noch vollversiegelten Baumscheibe hat mindestens 6 m² zu betragen. Die Baumscheibe ist durch geeignete Maßnahmen, wie Überfahrsperrn und Rammschutzeinrichtungen, vor Verdichtungen des Wurzelraumes zu schützen. Zur Gliederung von Großparkplätzen (mit mehr als 40 Stellplätzen) können auf der Grundlage des Freiflächenplans alternative Anordnungen der notwendigen Anzahl an Bäumen zugelassen werden.</p> <p>(3) Garagen und Parkdecks</p> <p>Werden an Stelle von ebenerdigen Stellplätzen Garagen errichtet, sollen deren Fassaden mit Rank- und Klettergehölzen versehen werden. Dies gilt auch für die Fassaden von Parkdecks. Wird das Dach als Flachdach ausgeführt, soll es ebenfalls – soweit nicht für solare Strahlungsenergie genutzt – begrünt werden.</p> <p>(4) Vorschriften bei mehr als 10 Stellplätzen bei Gebäuden mit Wohnungen sind für die Errichtung eines Gebäudes mit Wohnungen mehr als 10 Stellplätze (mit Ausnahme der Besucherplätze) zu</p>	<p>Stellplatzfläche ganz oder teilweise für solare Strahlungsnutzung verwendet werden soll oder die solare Strahlungsnutzung in angrenzenden Bereichen wesentlich beeinträchtigt wird, können kleinkronige Bäume auf Antrag genehmigt werden.</p> <p>Die Größe der offenen, weder teil- noch vollversiegelten Baumscheibe hat mindestens 6 m² zu betragen. Die Baumscheibe ist durch geeignete Maßnahmen, wie Überfahrsperrn und Rammschutzeinrichtungen, vor Verdichtungen des Wurzelraumes zu schützen. Zur Gliederung von Großparkplätzen (mit mehr als 40 Stellplätzen) können auf der Grundlage des Freiflächenplans alternative Anordnungen der notwendigen Anzahl an Bäumen zugelassen werden.</p> <p>(3) Garagen und Parkdecks</p> <p>Werden an Stelle von ebenerdigen Stellplätzen Garagen errichtet, sollen deren Fassaden mit Rank- und Klettergehölzen versehen werden. Dies gilt auch für die Fassaden von Parkdecks. Wird das Dach als Flachdach ausgeführt, soll es ebenfalls – soweit nicht für solare Strahlungsenergie genutzt – begrünt werden.</p> <p>Abs. 4 ersatzlos gestrichen</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>schaffen, sind alle Stellplätze (mit Ausnahme der Besucherstellplätze) entweder ebenerdig als Stapelgaragen oder als Tiefgarage zu errichten.</p> <p>(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für gewerbliche Nutzungen innerhalb von Gesamtanlagen nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz.</p> <p>(6) Je Fahrrad ist eine Fläche von 1,2 qm vorzuhalten, soweit kein genauere Nachweis erfolgt.</p>	<p>Abs. 5 ersatzlos gestrichen</p> <p>(4) Je Fahrrad ist eine Fläche von 1,2 qm vorzuhalten, soweit kein genauere Nachweis erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Stellplätze und Garagen für Betriebsfahrzeuge</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Stellplätze und Garagen für Betriebsfahrzeuge</p>
<p>Die in Anlage 1 festgesetzte Zahl der erforderlichen Stellplätze umfasst keinen Bedarf aus dem Güterverkehr oder aus der innerbetrieblichen Beförderung von Personen. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich nachzuweisen. Unter Angabe der Fahrzeugarten, der Fahrzeiten und der Häufigkeit der Fahrten sind sie in der Betriebsbeschreibung zu erläutern. Es ist anzugeben, ob die Fahrzeuge auf dem Grundstück gewartet und repariert werden sollen. Notwendige Fahrspuren und Stellplätze sind im Lageplan anzugeben.</p>	<p>Die in Anlage 1 festgesetzte Zahl der erforderlichen Stellplätze umfasst keinen Bedarf aus dem Güterverkehr oder aus der innerbetrieblichen Beförderung von Personen. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich nachzuweisen. Unter Angabe der Fahrzeugarten, der Fahrzeiten und der Häufigkeit der Fahrten sind sie in der Betriebsbeschreibung zu erläutern. Es ist anzugeben, ob die Fahrzeuge auf dem Grundstück gewartet und repariert werden sollen. Notwendige Fahrspuren und Stellplätze sind im Lageplan anzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Behindertenstellplätze</p> <p>Behindertenstellplätze sind in ausreichender Zahl nachzuweisen. Eine ausreichende Anzahl von Behindertenstellplätzen ist anzunehmen, wenn drei Prozent der notwendigen Stellplätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Behindertenstellplätze</p> <p>Behindertenstellplätze sind in ausreichender Zahl nachzuweisen. Eine ausreichende Anzahl von Behindertenstellplätzen ist anzunehmen, wenn drei Prozent der notwendigen Stellplätze</p>

<p>als Behindertenstellplätze hergestellt werden. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der Stellplätze behindertengerecht auszubilden.</p>	<p>als Behindertenstellplätze hergestellt werden. Die Abminderung gem. § 4 bleibt hierbei unberücksichtigt. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der Stellplätze behindertengerecht auszubilden.</p>
<p>§ 9 Ablösung der Stellplatzverpflichtung</p>	<p>§ 9 Ablösung der Stellplatzverpflichtung</p>
<p>(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 dieser Satzung kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Grundlage ist der § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.</p> <p>(2) Die Zahlung dieses Geldbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. Über die Zahlung dieses Betrages wird ein Vertrag geschlossen. Der Betrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 60 % der Summe aus den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Stadtgebiet und aus den dafür erforderlichen Grundstückskosten.</p> <p>(3) Die durchschnittlichen Kosten für die Herstellung ebenerdiger Stellplätze werden auf 2.100,00 € je Stellplatz festgesetzt.</p> <p>(4) Der Flächenbedarf für jeden abzulösenden Stellplatz wird auf 25 qm festgesetzt. Die Kosten für den Grunderwerb bemessen sich nach dem</p>	<p>(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 dieser Satzung kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Grundlage ist der § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 HBO. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.</p> <p>(2) Die Zahlung dieses Geldbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. Über die Zahlung dieses Betrages wird ein Vertrag geschlossen. Der Betrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 60 % der Summe aus den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Stadtgebiet und aus den dafür erforderlichen Grundstückskosten.</p> <p>(3) Die durchschnittlichen Kosten für die Herstellung ebenerdiger Stellplätze werden auf 2.100,00 € je Stellplatz festgesetzt.</p> <p>(4) Der Flächenbedarf für jeden abzulösenden Stellplatz wird auf 25 qm festgesetzt. Die Kosten für den Grunderwerb bemessen sich nach dem</p>

<p>jeweiligen Bodenwert des Grundstückes der verpflichteten Person. Maßgebend ist die jeweils gültige Richtwertkarte des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch. In Zweifelsfällen ist der Bodenwert von der verpflichteten Person durch vereidigte Gutachter nachzuweisen.</p> <p>(5) Innerhalb des Bereiches der Kernstadt Marburg (Gemarkung Marburg) und der Stadtteile Marbach, Wehrda, Ockershausen, Richtsberg und Cappel ist je abzulösendem Stellplatz als Zuschlag das Doppelte des Betrages nach Abs. 3 in Ansatz zu bringen.</p> <p>(6) Die Kosten für die Ablösung eines Stellplatzes dürfen nicht mehr als 8.000 € betragen.</p> <p>(7) Für den Fall, dass die fehlenden Stellplätze innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (gerechnet vom Datum der Baugenehmigung) gemäß der jeweiligen gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Marburg ganz oder teilweise nachgewiesen werden, wird der Ablösebetrag an den Antragsteller auf entsprechenden Antrag zurückgezahlt.</p>	<p>jeweiligen Bodenwert des Grundstückes der verpflichteten Person. Maßgebend ist die jeweils gültige Richtwertkarte des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch. In Zweifelsfällen ist der Bodenwert von der verpflichteten Person durch vereidigte Gutachter nachzuweisen.</p> <p>(5) Innerhalb des Bereiches der Kernstadt Marburg (Gemarkung Marburg) und der Stadtteile Marbach, Wehrda, Ockershausen, Richtsberg und Cappel ist je abzulösendem Stellplatz als Zuschlag das Doppelte des Betrages nach Abs. 3 in Ansatz zu bringen.</p> <p>(6) Die Kosten für die Ablösung eines Stellplatzes dürfen nicht mehr als 8.000 € betragen.</p> <p>(7) Für den Fall, dass die fehlenden Stellplätze innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (gerechnet vom Datum der Baugenehmigung) gemäß der jeweiligen gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Marburg ganz oder teilweise nachgewiesen werden, wird der Ablösebetrag an den Antragsteller auf entsprechenden Antrag zurückgezahlt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Abweichung von der Stellplatzherstellungsverpflichtung</p> <p>(1) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung gemäß § 3 notwendiger Stellplätze können – ggfs. auch anteilig – in den Zonen I und II (gemäß § 4 dieser Satzung) zugelassen werden, solange und</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Abweichung von der Stellplatzherstellungsverpflichtung</p> <p>(1) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung gemäß § 3 notwendiger Stellplätze können – ggfs. auch anteilig – zugelassen werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der</p>

<p>soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von „Semester-“ und „Job-Tickets“, die Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen oder durch den dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen (autofreies oder autoarmes Wohnen) verringert. (Vgl. § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 a der Hessischen Bauordnung 2011)</p>	<p>Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von „Semester-“ und „Job-Tickets“ oder die Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen verringert.</p> <p>(2) Unter Vorlage eines mit der Bauaufsicht der Universitätsstadt Marburg abgestimmten Mobilitätskonzepts ist eine Minderung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze um bis zu 100 % in allen Gebietszonen möglich. Bausteine des Mobilitätskonzepts sind insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vorhandensein einer Busstation mit Laufweg von höchstens 300 m ab Grundstücksgrenze, b) das Vorhandensein eines Bahnhaltepunktes mit Laufweg von höchstens 1000 m ab Grundstücksgrenze, c) das Vorhandensein einer Carsharing-Station mit Laufweg von höchstens 1000 m ab der Grundstücksgrenze, d) das Vorhandensein einer barrierefreien überdachten Radabstellanlage mit E-Lademöglichkeit auf dem Baugrundstück. <p>Jeder Baustein des Mobilitätskonzepts wird mit 10 % gewichtet, so dass kumulativ eine Minderung um bis zu 100 % erreicht werden kann.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Die Bedingungen für die Abweichung werden öffentlich-rechtlich als Baulast gemäß § 75 HBO gesichert und in das Baulastenverzeichnis gemäß § 75 HBO übernommen.</p> <p>(3) Die Verpflichtung nach § 2 und 3 der Stellplatzsatzung tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die im Baulastenverzeichnis festgelegten Bedingungen für die Abweichung nicht mehr gegeben sind.</p> <p>(4) Eine Abweichung von der Herstellungspflicht für bis zu 3 Stellplätze kann in den Zonen I und II gemäß § 4 dieser Satzung zugelassen werden, wenn der/die Herstellungspflichtige einen Stellplatz für ein Carsharing-Unternehmen zur Verfügung stellt. Pro Carsharing-Stellplatz können bis zu 3 nach § 2 dieser Satzung herzustellende Stellplätze entfallen. Die Bereitstellung des Stellplatzes für das Carsharing-Unternehmen ist durch Baulast zu sichern. Grundlage ist § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 a der Hessischen Bauordnung.</p>	<p>(3) Die Bedingungen für die Abweichung werden, soweit rechtlich möglich, öffentlich-rechtlich als Baulast gemäß § 85 HBO gesichert und in das Baulastenverzeichnis gemäß § 85 HBO übernommen.</p> <p>(4) Die Verpflichtung nach § 2 und 3 der Stellplatzsatzung tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die im Baulastenverzeichnis festgelegten Bedingungen für die Abweichung nicht mehr gegeben sind.</p> <p>(5) Eine Abweichung von der Herstellungspflicht für bis zu 3 Stellplätze kann zugelassen werden, wenn der/die Herstellungspflichtige einen Stellplatz für ein Carsharing-Unternehmen zur Verfügung stellt. Pro Carsharing-Stellplatz können bis zu 3 nach § 2 dieser Satzung herzustellende Stellplätze entfallen. Die Bereitstellung des Stellplatzes für das Carsharing-Unternehmen ist durch Baulast zu sichern. Grundlage ist § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a) HBO.</p>
<p align="center">§ 11 Einschränkung der Herstellung aus städtebaulichen Gründen</p>	<p align="center">§ 11 Einschränkung der Herstellung aus städtebaulichen Gründen</p>
<p>(1) Wenn im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HBO 2011 Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen eingeschränkt werden.</p>	<p>(1) Wenn im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HBO Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen eingeschränkt werden.</p>

<p>Städtebauliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn in ehemaligen oder aktuellen, durch Satzung festgelegten Sanierungsgebieten Nutzungen ermöglicht werden sollen, die der strukturellen Stärkung des Gebietes entsprechend den Sanierungszielen dienen.</p> <p>(2) Die Ablösepflicht nach § 9 entfällt in dem den Einschränkungen entsprechenden Maße.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gebühr</p> <p>Für nach § 10 (1) ausgesetzten herstellungspflichtigen Stellplätzen ist je nicht geschaffenem Stellplatz eine Gebühr von 500 € zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Härtefallregelung</p> <p>In Härtefällen kann von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; eine offenbar nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Satzung nachweislich entsprochen wird.</p>	<p>Städtebauliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn in ehemaligen oder aktuellen, durch Satzung festgelegten Sanierungsgebieten Nutzungen ermöglicht werden sollen, die der strukturellen Stärkung des Gebietes entsprechend den Sanierungszielen dienen.</p> <p>(2) Die Ablösepflicht nach § 9 entfällt in dem den Einschränkungen entsprechenden Maße.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gebühr</p> <p>Für nach § 10 (1) ausgesetzten herstellungspflichtigen Stellplätzen ist je nicht geschaffenem Stellplatz eine Gebühr von 500 € zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Härtefallregelung</p> <p>In Härtefällen kann von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; eine offenbar nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Satzung nachweislich entsprochen wird.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 14 Übergangsvorschrift	§ 14 Übergangsvorschrift
Bauanträge, die vor dem 01.01.2015 eingegangen sind, werden nach der Satzung vom 12. April 1995 behandelt.	Bauanträge, die vor dem 01.02.2023 eingegangen sind, werden zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung behandelt.

I. Nachtrag

zur

Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), sowie der §§ 52 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 198), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am yy.yy.yyyy folgenden I. Nachtrag zur Stellplatzsatzung beschlossen:

I.

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Minderung der Herstellungspflicht nach Zonen

- (1) Zur Festlegung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze wird der nach § 3 Abs. 1 ermittelte Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HBO wie folgt abgemindert:

1. In der Gebietszone I um 70 %
2. In der Gebietszone II um 60 %
3. In der Gebietszone III um 50 %

Die Gebietszoneneinteilung ist in Anlage 2 und 2 a geregelt.

- (2) Die Abminderung erfolgt nur für die Fälle, bei denen zusätzliche Kraftfahrzeugstellplätze herzustellen sind und gilt nur für den aus der neuen Nutzung resultierenden Mehrbedarf.
- (3) Abweichungen von diesen Vorgaben sind unter den in § 10 Abs. 1 und 2 geregelten Voraussetzungen möglich.“

2. In § 5 Absatz 1 wird „öffentlichrechtlich“ durch „öffentlich-rechtlich“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird „§ 81 Abs. 1 HBO“ durch „§ 91 Abs. 1 HBO“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird aus redaktionellen Gründen zu Absatz 4.
5. In § 8 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Abminderung gem. § 4 bleibt hierbei unberücksichtigt.“
6. In § 9 Absatz 1 wird „§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung“ durch „§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 HBO“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Abweichung von der Stellplatzherstellungsverpflichtung

- (1) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung gemäß § 3 notwendiger Stellplätze können – ggfs. auch anteilig – zugelassen werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von „Semester-“ und „Job-Tickets“ oder die Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen verringert.
- (2) Unter Vorlage eines mit der Bauaufsicht der Universitätsstadt Marburg abgestimmten Mobilitätskonzepts ist eine Minderung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze um bis zu 100 % in allen Gebietszonen möglich. Bausteine des Mobilitätskonzepts sind insbesondere,
- a) das Vorhandensein einer Busstation mit Laufweg von höchstens 300 m ab Grundstücksgrenze,
 - b) das Vorhandensein eines Bahnhaltendes mit Laufweg von höchstens 1000 m ab Grundstücksgrenze,
 - c) das Vorhandensein einer Carsharing-Station mit Laufweg von höchstens 1000 m ab der Grundstücksgrenze,
 - d) das Vorhandensein einer barrierefreien überdachten Radabstellanlage mit E-Lademöglichkeit auf dem Baugrundstück.
- Jeder Baustein des Mobilitätskonzepts wird mit 10 % gewichtet, so dass kumulativ eine Minderung um bis zu 100 % erreicht werden kann.
- (3) Die Bedingungen für die Abweichung werden, soweit rechtlich möglich, öffentlich-rechtlich als Baulast gemäß § 85 HBO gesichert und in das Baulastenverzeichnis gemäß § 85 HBO übernommen.
- (4) Die Verpflichtung nach § 2 und 3 der Stellplatzsatzung tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die im Baulastenverzeichnis festgelegten Bedingungen für die Abweichung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Eine Abweichung von der Herstellungspflicht für bis zu 3 Stellplätze kann zugelassen werden, wenn der/die Herstellungspflichtige einen Stellplatz für ein Carsharing-Unternehmen zur Verfügung stellt. Pro Carsharing-Stellplatz können bis zu 3 nach § 2 dieser Satzung herzustellende Stellplätze entfallen. Die Bereitstellung des Stellplatzes für das Carsharing-Unternehmen ist durch Baulast zu sichern. Grundlage ist § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a) HBO.“

8. In § 11 Absatz 1 wird „§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HBO 2011“ durch „§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HBO“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Übergangsvorschrift

Bauanträge, die vor dem 01.02.2023 eingegangen sind, werden zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung behandelt.“

II.

Dieser I. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0994/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.10.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Aab, Jonas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Marburg GmbH

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, Folgendes zu beschließen:

Dem Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Marburg GmbH wird zugestimmt.

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Marburg GmbH hat die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen.

Neben der formalen Beschlussfassung des Wirtschaftsplans durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ist das Votum der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Marburg GmbH hat dem Wirtschaftsplan 2023 in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Wiplan SWMR 2023



**STADTWERKE
MARBURG**

Stadtwerke Marburg GmbH

Wirtschaftsplan

2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	VORWORT Plan 2023 – Versorgungssicherheit, Risikolage und Klimaschutz.....	3
II.	UNTERNEHMENSENTWICKLUNG	5
II.1.	Rückblick auf das Jahr 2021	5
II.2.	Laufendes Jahr 2022.....	9
II.3.	Planansätze 2023	13
III.	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	19
IV.	SPARTENRECHNUNG	21
IV.1.	Spartenerfolgsrechnung	22
IV.2.	Erläuterungen zur Spartenrechnung.....	23
V.	FINANZPLAN 2023	30
V.1.	Mittelverwendung (Ausgaben).....	31
V.2.	Mittelherkunft (Deckungsmittel)	32
V.3.	Übersicht der Investitionen nach Sparten	33
V.4.	Übersicht der Investitionen nach Bereichen	34
VI.	FINANZVORSCHAU 2022-2026.....	35
VII.	STELLENÜBERSICHT	38

I. VORWORT Plan 2023 – Versorgungssicherheit, Risikolage und Klimaschutz

Seit Generationen sind wir, die Stadtwerke Marburg, für die Menschen vor Ort die Ansprechpartner, wenn es um elementar wichtige Produkte und Dienstleistungen rund um das Thema der Daseinsvorsorge geht. Wir versorgen Haushalte, Organisationen und Unternehmen zuverlässig und sicher mit Strom, Erdgas, Wärme, Wasser, schnellem Internet und mehr. Abfälle und Abwasser entsorgen wir umweltgerecht. Wir leisten täglich unseren Beitrag, dass der Zugang zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für alle möglich ist und transportieren mit unseren Bussen von früh bis spät tausende Menschen an ihre Zielorte. Es gehört zu unserem Selbstverständnis, unseren Versorgungs- und Dienstleistungsauftrag gemeinwohlorientiert durchzuführen, für unsere Kundinnen und Kunden ein vertrauensvoller Ansprechpartner zu sein und uns konsequent für den Klima- und Umweltschutz zu engagieren.

Dabei setzen wir unseren Weg, die Erneuerbaren Energien ebenso wie die dezentrale Wärmeversorgung kontinuierlich auszubauen und hohe Umweltstandards bei der Entsorgung und im ÖPNV zu realisieren, konsequent fort. Wir gestalten aktiv die Klimawende vor Ort und entwickeln in allen Kernbereichen unserer Sparten Energie, Wasser, Mobilität, Internet und Entsorgung kontinuierlich Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit.

Das Planjahr 2023 ist als herausfordernd anzusehen, im Wesentlichen aufgrund der Unsicherheiten durch den Ukrainekrieg, den Volatilitäten und Risiken auf den Energiemärkten wie auch aufgrund der tw. noch offenen politischen und ordnungswirtschaftlichen Gegensteuerungsmaßnahmen. Insgesamt bedeutet dies eine enorme zusätzliche Belastung unserer motivierten und einsatzbereiten Beschäftigten. Sorgen bereiten auch die Verfügbarkeit und Preisentwicklung für unsere Fremdleistungen (Bau- und Unterhaltungstätigkeiten). SWMR hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, ambitioniert im Rahmen der Klimaschutzinvestitionen, aber gleichzeitig auch vorsichtig und risikoorientiert zu planen, um die Versorgungssicherheit jederzeit in der gewohnten Qualität gewährleisten zu können.

Eine weitere Herausforderung bildet der sich verstärkende Fachkräftemangel. Bislang konnten zwar alle vakanten Stellen besetzt werden, die Anzahl der Bewerbungen ist aber zu gering.

Unsere nachhaltige Investitionspolitik und Strategie wird auch im Wirtschaftsplan 2023 deutlich. Im Plan 2023 seien beispielsweise folgende Projekte und Großmaßnahmen herausgestellt:

- Neubau des UW-Nord (Gesamtvolumen des mehrjährigen Bauprojekts: 10,7 Mio. €): Bislang wird die Stadt Marburg aus einem einzigen Einspeisepunkt aus der Hochspannungsebene versorgt. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit soll eine zweite Einspeisung errichtet werden. Der Standort im Norden Marburgs hat dabei eine unerlässliche Funktion für die Klimaziele, da ohne dieses neue Umspannwerk eine Erhöhung und gleichmäßige Verteilung der zusätzlichen Lasten, die durch die Energiewende absehbar sind, nicht möglich wäre. Mithin wäre der Ausbau erneuerbarer Energien im Zuge von Netzverträglichkeitsprüfungen gefährdet, der Hochlauf der Elektromobilität gehindert und die Wärmeerzeugung auf Basis des Energieträgers Strom würde die Netzstabilität beeinträchtigen.
- Fortführung unserer kommunalen Wärmestrategie (Hinweis: die Restrukturierung unserer Wärmeversorgung mit modernster Erzeugungstechnik hat bereits zu einer CO₂-Reduktion von knapp 7.000 t/a geführt, mithin -40%) als wesentlicher Bestandteil, die

Klimaneutralität in der Stadt Marburg zu erreichen. Im Zuge der Dekarbonisierungsstrategie für das Heizkraftwerk Ortenberg werden für die künftige Energiebereitstellung verschiedene Erzeugungsanlagen untersucht.

- Im Kontext des Zubaus von PV-Pacht-, Freiflächen-, SonnenDach- und Mieterstrommodellen (Investition 1 Mio. €) liegen die ermittelten CO₂-Einsparungen bei ca. 260 t/a.
- Erneuerung unserer Busflotte mit vier modernen Elektrobussen (Investitionsvolumen 2,3 Mio. €, CO₂-Einsparpotential 200 t/a); inkl. Infrastruktur und dem weiteren Ausbau unserer Elektrotankstellen ergeben sich Investitionen von 3,5 Mio. €
- Machbarkeitsstudie für einen neuen Betriebshof im Rahmen des Einsatzes von Hybrid-Oberleitungsbussen (BOB)
- Neubau von modernen und energieeffizienten Erzeugungsanlagen inkl. Einbau einer weiteren Hochtemperatur-Wärmepumpe zur Effizienzsteigerung im HKWO; insgesamt ca. 0,85 Mio. €; CO₂-Einsparung von ca. 290 t/a.
- Beginn des mehrjährigen Neubaus des Wasserwerks in Marburg-Wehrda zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Wasserqualität (Gesamtinvestition: rund 5,3 Mio. €; in 2023 2,8 Mio. €)
- Planung für den kompletten Neubau eines modernen, energetisch effizienten Betriebsgebäudes am Krekel (mehrjähriges Projekt, Investitionssumme insgesamt: ca. 6 Mio. €); in 2023: Planungskosten 0,2 Mio. €.
- Konsequenter Ausbau unserer FTTH-Strategie, hier werden ab 2023 Investitionen von 1,5 Mio. € vorgesehen, um unsere digitale Infrastruktur zukunftsfähig aufzustellen.
- Die SWMR tätigen ferner zahlreiche investive, produktbezogene, personelle bzw. arbeitsorganisatorische Anstrengungen, um zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung von CO₂-Emissionen beizutragen, so auch in eine fortlaufende Digitalisierung / IT-Unterstützung unserer Kern-Ablaufprozesse

II. UNTERNEHMENSENTWICKLUNG

II.1. Rückblick auf das Jahr 2021

Die Stadtwerke Marburg haben die Corona-Krise trotz aller Belastungen auch als Chance verstanden, um unser Unternehmen durch zahlreiche Vorhaben und Maßnahmen noch stabiler und zukunftsweisender aufzustellen. Wir konnten trotz aller Einschränkungen der auch in 2021 fortdauernden Pandemie und der Preisexplosion an den Großhandelsmärkten für Strom und Gas ein erfreulich positives Geschäftsergebnis erzielen und gute Endkundenpreise gewährleisten. Unseren Versorgungsauftrag für die Kundinnen und Kunden konnten wir erfolgreich erfüllen, der Geschäftsbetrieb war aufgrund des guten Pandemiemanagements und unserer engagierten Beschäftigten zu keiner Zeit gefährdet und lief reibungslos. Im zentralen Mittelpunkt unserer fortlaufenden Bestrebungen lagen die Ergebnis- und Liquiditätssicherung, begleitet durch ein unternehmensweites Ergebnisverbesserungsprojekt. Vor große Herausforderungen gestellt wurde unser Unternehmen im Rahmen der termingerechten Planung / Ausschreibung / Beauftragung bzw. Abwicklung der Bau- und Sanierungs- bzw. Reparaturvorhaben. Die mangelnde Verfügbarkeit von Fremdleistern und Produkten führte hierbei – wie bereits auch im Vorjahr - zu einem Projektstau, der nicht bis zum Jahresende 2021 abgearbeitet werden konnte. Dennoch konnten ca. 19 Mio. € investiert werden, eine der höchsten Investitionen der letzten Jahre.

Deutliche Fortschritte konnten wir im Rahmen der Digitalisierung und einer damit einhergehenden Effizienzsteigerung unserer Geschäftsprozesse erzielen. Des Weiteren haben wir unser strategisches und operatives, verbundweites Controlling ausgebaut und verstärkt, auch um die Steuerungsqualität in den wachstumsträchtigen wie auch den kostenintensiven Geschäftsfeldern weiter zu entwickeln.

Unsere mittelfristige Strategie und Zukunftsvision wird dann erfolgreich umsetzbar sein, wenn wir uns und unser Geschäftsmodell unter Einbeziehung unserer gesamten Stadtwerke-Mannschaft auch weiterhin konstruktiv hinterfragen, offen, agil und unternehmerisch Veränderungen managen und unsere Mitarbeitenden für sich verändernde Rahmenbedingungen begeistern können. Um diesen „Change-Prozess“ im Hause zu etablieren, wurde in 2021 unsere Personal- und Organisationsentwicklung deutlich verstärkt. Eine Vielzahl von Projekten (z.B. Onboarding, Abteilungsworkshops bei Veränderungsprozessen, Neuausrichtung des Führungselbstverständnisses und der Führungsrollen, Strukturierung Führungskräfte trainings) wurde bereits umgesetzt bzw. befindet sich in konsequenter Bearbeitung (z.B. unser Online-Schulungstool und unser digitales Bewerbermanagementsystem), um die erfolgreiche Weiterentwicklung unseres Unternehmensverbunds zu unterstützen.

Unternehmerisch zu wachsen und dies im Kontext einer nachhaltigen Strategie unter Beachtung der bundesweiten, aber auch städtischen Klimaziele (sog. Klimaaktionsplan der Stadt Marburg) zu erreichen, soll bei SWMR auch weiterhin im Einklang miteinander erfolgen. Nicht ohne Grund haben wir uns bereits in 2020 als deutschlandweit einer der ersten kommunalen Infrastrukturdienstleister nach den Regularien der Gemeinwohlökonomie mit Erfolg auditieren und zertifizieren lassen und einen ausführlichen Bericht veröffentlicht, der sogar den Vorgaben der sog. CSR-Berichterstattung („Nachhaltigkeitsbericht“) folgt. Unser erklärtes Ziel ist es, in angemessenem Abstand eine Re-Zertifizierung vornehmen zu lassen und bis dahin unsere bereits vorstrukturierten Maßnahmen, die im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses („KVP“) festgelegt wurden, umzusetzen.

Dass unsere diesbezügliche Strategie nicht nur „auf dem Papier“ steht, ist auch durch unsere mittelfristige Investitionsstrategie belegt, die sich bereits seit 2020 in Umsetzung befindet. Nur

beispielhaft sei hierbei erwähnt, dass SWMR sich für eine nachhaltige Mobilität in Stadt und Landkreis einsetzt, hervorzuheben wäre unsere Inbetriebnahme von zwei Midi-Elektrobussen, unser Großprojekt eines Batteriebetriebenen Oberleitungsbussystems (BOB-System) und auch unsere aktive Mitgestaltung an einem bundesweiten Forschungsprojekt zur Produktion bzw. Nutzung von Wasserstoff in der Region.

Die Stadtwerke haben im abgelaufenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von 139,3 Mio. € (i. Vj. 129,7 Mio. €) erzielt. Abzüglich der abzuführenden Strom- und Energiesteuern in Höhe von 7,0 Mio. € (i. Vj. 6,6 Mio. €) ergibt sich ein Jahresumsatz von 132,3 Mio. € (i. Vj. 123,2 Mio. €), der wegen einer temperaturbedingten Mengen- und Umsatzsteigerung vor allem in der Gas- und Wärmesparte insgesamt stieg. Der Jahresüberschuss 2021 lag bei 1,3 Mio. € (i. Vj. 0,5 Mio. €).

Die Bilanzsumme der Stadtwerke erhöhte sich zum 31.12.2021 von 189,2 Mio. € auf 200,1 Mio. €. Ursache waren vor allem ein zum Bilanzstichtag um 7,8 Mio. € höheres Anlagevermögen und ein deutlich gestiegener Kassenbestand, er lag mit rund 2,8 Mio. € um 2,5 Mio. € oberhalb des Vorjahres von 0,3 Mio. €. Forderungen und Vorräte erhöhten sich nur leicht, der aktive Rechnungsabgrenzungsposten nahm um 0,2 Mio. € zu.

Das Investitionsvolumen der Stadtwerke belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf insgesamt 18,8 Mio. € (i. Vj. 16,1 Mio. €). Von diesem Betrag wurden 18,7 Mio. € (i. Vj. 15,1 Mio. €) in Sachanlagen bzw. immaterielle Wirtschaftsgüter und 0,05 Mio. € (i. Vj. 0,9 Mio. €) in Finanzanlagen investiert.

Das Eigenkapital erhöhte sich - einschließlich des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 1,3 Mio. € - von 97,4 Mio. € in 2020 um 8,5 Mio. € auf insgesamt 105,9 Mio. €. Allein die Erhöhung der Kapitalrücklage belief sich auf ca. 7,2 Mio. € (i. Vj. 7 Mio. €); diese hatte sich – neben den turnusmäßigen Zuweisungen – insbesondere aufgrund der wiederum erhaltenen Mittel aus dem Corona-Hilfspaket auf dem Niveau des Vorjahres gehalten. Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 0,5 Mio. € wurde in vollem Umfang den Gewinnrücklagen zugeführt, die damit auf insgesamt 22,9 Mio. € (i. Vj. 22,5 Mio. €) zunahmen. Die Eigenkapitalquote stieg in 2021 in Relation zur Bilanzsumme auf 53,0 % (i. Vj. 51,5 %).

Die Verbindlichkeiten beliefen sich in 2021 auf 65,7 Mio. €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen aufgrund der turnusmäßigen Tilgungen von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 1,8 Mio. € vermindert.

Die Kapitalstruktur der SWMR ist trotz des Investitionsvolumens der letzten Jahre und trotz der Corona-Krise aufgrund eines sehr stabilen und zugleich starken operativen Cash-Flows als ausgewogen zu bewerten. Die Liquiditätslage der Stadtwerke Marburg ist mit einem Bestand an flüssigen Mitteln von 2,8 Mio. € (i. Vj. 0,3 Mio. €) als sehr solide zu bezeichnen. Die gegenüber dem Vorjahr deutlich höheren Investitionen wurden ausschließlich durch eigene Mittel (Innenfinanzierung) und erhaltene Zuschüsse bzw. Einzahlungen des Anteilseigners in die Kapitalrücklage finanziert.

Die im Rahmen des betrieblichen Cash-Flows zur Verfügung stehenden Mittel beliefen sich auf 14,0 Mio. €. Der Cash-Flow lag damit um 8,1 Mio. € über dem Wert des Vorjahres.

In den einzelnen Sparten der SWMR waren die folgenden Entwicklungen zu verzeichnen:

1. Stromerzeugung

In der Sparte der Stromerzeugung wurden Umsatzerlöse in Höhe von rund 1,16 Mio. € (i. Vj. ca. 1,0 Mio. €) erzielt. Diese resultieren aus den Stadtwerke-eigenen PV- und Windenergieanlagen bzw. aus den kleinen BHKW der SWMR (nur Stromerlöse). Das Spartenergebnis wies

wegen der pos. Umsatzentwicklung insgesamt ein ausgeglichenes Ergebnis aus (Vj.: vor allem wertberichtigungsbedingter Verlust von -0,07 Mio. €). Insbesondere die PV-Anlagen profitierten von den deutlich höheren, marktbedingten Einspeiseerlösen. Die Windanlagen lagen aufgrund des niedrigeren Windaufkommens unterhalb des Vorjahres. Es waren ferner vermehrte Aufwendungen an den Erzeugungsanlagen notwendig. In der Sparte wurden 0,1 Mio. € für Erzeugungsanlagen investiert.

2. Stromversorgung

Die Gesamtkundenanzahl in der Stromsparte hat die 60.000 überschritten und damit ein erfreuliches Niveau erreicht. Die Steigerung resultiert aus einem Zuwachs an Kunden in eigenen Netzen. Leicht gestiegen sind sowohl Abgabemengen wie auch Umsatzerlöse. Die eingenommenen Netznutzungsentgelte von fremden Anbietern im Netz der SWMR liegen etwas unter dem Vorjahresniveau (die Menge stieg leicht, die veröffentlichten Netzentgelte sind etwas gesunken). Die Kosten in Cent/kWh für die Strombeschaffung sind gestiegen, während die EEG-Umlage etwas sank. Insgesamt erzielte die Stromsparte nach einem Gewinn in 2020 von 3,6 Mio. € ein Spartenergebnis von ca. 3,2 Mio. €. Auf die Stromversorgung entfielen Investitionen in Höhe von 2,6 Mio. €. Für Netze und Hausanschlüsse wurden, inkl. Anlagen im Bau, 0,6 Mio. € investiert. Für Trafostationen und Erneuerungen von Schaltanlagen wurden 0,7 Mio. € aufgewendet (inkl. Anlagen im Bau), für die Zählerbeschaffung fielen 0,2 Mio. € an. In die Beschaffung von zwei Fahrzeugen wurden 0,21 Mio. €, hiervon 0,2 Mio. € für einen Ruthmannsteiger (Anzahlungen), in ein fahrbares Stromaggregat wurden 0,06 Mio. € investiert. Zusätzlich entfielen 0,3 Mio. € auf die Errichtung von PV-Anlagen im Rahmen des Projektes Sonnendach und 0,2 Mio. € auf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Wohratal. In Software und anlageähnliche Rechte wurden 0,09 Mio. € investiert.

3. Kommunikationsdienstleistungen

Die Sparte der Kommunikationsdienstleistungen verzeichnete Erlöse in Höhe von 2,6 Mio. €, die damit wiederum um 0,2 Mio. € über dem Vorjahreswert lagen. Einerseits kam es zu einer planmäßigen Umsatzreduktion bei dem angestammten Produkt „W-DSL“ (Wechsel zu anderen Produkten), andererseits war im „City-Net“ sogar Mehrleistung abgenommen worden. Im FTTH-Produktumfeld waren ebenfalls erhöhte Umsatzerlöse zu verzeichnen. Die Anzahl abgeschlossener Verträge konnte in 2021 weiter gesteigert werden. Die Sparte der Kommunikationsdienstleistungen verzeichnete ein positives Ergebnis in Höhe von 0,52 Mio. €, es lag oberhalb des Vorjahresergebnisses von 0,33 Mio. €. In der Sparte wurden 1,0 Mio. € verauslagt, die auf den Netzausbau inkl. Hausanschlüsse, Technik/Software und Anlagen im Bau fielen.

4. Gasversorgung

Wiederholt konnte in der Gassparte durch gute Endkundenpreise die Gesamt-Kundenanzahl leicht gesteigert werden. Für den Betrachtungszeitraum lag die durchschnittliche Temperatur 2021 um 1,5 Grad unterhalb des Vorjahres. Trotz des Wegfalls eines Großkunden sank die Absatzmenge deshalb nur um 0,9 %, die Umsatzerlöse aus Gasverkauf stiegen hingegen vor allem wegen der CO₂-Abgabe. Auch die Netzentgelteinnahmen von fremden Händlern sind deutlich gestiegen. Das Ergebnis der Sparte lag in 2021 mit rund 7,0 Mio. € oberhalb des Ergebnisses in 2020 (5,7 Mio. €). In der Gasversorgung fielen Investitionen von 1,4 Mio. € an. In das Leitungsnetz und in Hausanschlüsse wurden 1,2 Mio. € investiert. Zähler wurden in Höhe von 0,06 Mio. € angeschafft.

5. Wärmeerzeugung und Versorgung

Die Kundenanzahl lag aufgrund des Wärmeausbaus mit 1.035 über dem Vorjahr (999). Der Wärmeabsatz lag aufgrund der niedrigen Temperaturen (Erläuterungen siehe Gassparte) um 19,35 % bzw. der Wärmeumsatz um 13,1 % über dem Niveau des Vorjahres. Entsprechend der Entwicklung in der Wärme ist die Stromerzeugung auch angestiegen. Die Erlöse aus der Stromerzeugung stiegen dabei zum eher kleinen Teil mengenmäßig, vor allem aber aufgrund einer deutlichen Erhöhung der Direktvermarktungspreise. Die Kosten für die Beschaffung der europäischen CO₂-Zertifikate sind erheblich gestiegen. Insgesamt ergab sich ein positives Ergebnis von rund 0,5 Mio. €, welches nur aufgrund einer aperiodischen Buchung für energie-wirtschaftliche Abrechnungen um 0,3 Mio. € unterhalb des Vorjahres lag. Auf die Wärmeversorgung entfielen Investitionen von 3,4 Mio. €. Für den Neubau eines Gebäudes für das dritte BHKW am Ortenberg wurden 0,8 Mio. € investiert, für das BHKW selber 0,9 Mio. € (Anlagen im Bau). Für die Hydraulik und Druckhaltung im HKWO wurden 0,1 Mio. € und in sonstige Erzeugungsanlagen 0,2 Mio. € investiert (inkl. Anlagen im Bau). Für Netze und Hausanschlüsse wurden 1,3 Mio. € investiert. Ein Fahrzeug wurde für 0,04 Mio. € angeschafft.

6. Wasserversorgung

Die Abgabemengen der Wassersparte sind gegenüber dem Vorjahr gesunken, auch in Folge der feuchteren und kälteren Witterung. Die Anzahl der Kunden ist stabil geblieben. Die Eigenförderung ist gerade im vierten Quartal 2021 abgesunken. Der ergiebigste Brunnen musste auf Grund der Sanierungsmaßnahmen der Brunnenleitung in Wehrda teilweise abgeschaltet werden. Insgesamt lag die Eigenförderung unter Vorjahr. Der Fremdbezug über ZMW war ebenfalls rückläufig. Aufgrund der sehr kalten Witterung mit stark ausgeprägten Frostperioden im ersten Quartal waren mehr Wasserrohrbrüche zu verzeichnen als im Vorjahr. Aus der erhöhten Anzahl an Wasserrohrbrüchen resultierten die hohen Wasserverluste sowie die gestiegenen Unterhaltungskosten. Aufgrund kaufmännischer Vorsicht wurde ein Probebohrungsprojekt wertberichtigt (ca. 0,4 Mio. €). Vor diesem Hintergrund musste die Sparte wiederum einen hohen Verlust von fast -1,1 Mio. € (i. Vj. -0,64 Mio. €) verkraften. Im Herbst 2021 startete ein Restrukturierungsprojekt, um die Wassersparte mittelfristig technisch und wirtschaftlich zu festigen. Klar ist, dass dies nicht ohne einen nennenswerten Leitungsneubau (Ersatzinvestitionen) möglich sein wird. In der Sparte wurden 3,0 Mio. € investiert, davon entfielen 2,1 Mio. € auf das Leitungsnetz und Hausanschlüsse, inkl. Anlagen im Bau. Für die Planung des Neubaus Wasserwerk Wehrda wurden 0,04 Mio. € auf Anlagen im Bau gebucht. In Brunnen, Hochbehälter und Pumpstationen wurden, inkl. Anlagen im Bau, 0,8 Mio. € investiert. Auf die Zählerbeschaffung entfielen 0,08 Mio. €.

7. Verkehrsbetrieb

Der Verlust des Verkehrsbetriebs fiel erwartungsgemäß geringer aus als im Vorjahr (-10,3 Mio. €), liegt aber mit über -9,5 Mio. € auf einem sehr hohen Niveau. Die Fahreinnahmen und die Parkbetriebserträge lagen Corona-bedingt noch deutlich unterhalb eines Normaljahres, ferner führten auch in 2021 zusätzliche Aufwendungen für Hygienemaßnahmen im Busbetrieb zu einer Ergebnisbelastung. Im Vorjahr waren Sonderaufwendungen für die Sanierung des Parkdecks am Hauptbahnhof angefallen. Das Defizit des Verkehrsbetriebs zum 31.12.2021 ist im Wesentlichen auf den Verlust der MVG zurückzuführen (-9,3 Mio. €; im Vj.: -8,5 Mio. €), der im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags von SWMR ausgeglichen wird. Von den Investitionen in Höhe von 2,7 Mio. € entfielen 2,2 Mio. € auf die Anschaffung von Omnibussen. Sechs Neufahrzeuge wurden beschafft, darunter zwei Elektro-Midi-Busse. Ferner wurden fünf Omnibusse und ein Personenanhänger nach Ende der Lea-

singdauer übernommen. Zwei Elektro-Ladesäulen für die E-Busse wurden für 0,07 Mio. € errichtet. In die Streckenausrüstung wurden 0,2 Mio. € investiert, inkl. Anlagen im Bau. In der Parkraumbewirtschaftung wurden 0,06 Mio. € investiert, davon 0,04 Mio. € für zwei Fahrzeuge.

8. Stadtentwässerung

In der Sparte der Stadtentwässerung konnten Umsatzerlöse in Höhe von 1,44 Mio. € erzielt werden (2020: 1,4 Mio. €). Das Spartenergebnis sank aufgrund von Kostenerhöhungen (im Wesentlichen Personalkosten) von einem Überschuss in Höhe von 0,01 Mio. € in 2020 auf eine schwarze Null in 2021. Im Bereich der Stadtentwässerung wurden Investitionen in Höhe von 3,0 Mio. € vorgenommen, die im Wesentlichen das Kanalnetz betrafen.

9. Sonstige Aktivitäten

Weitere Aufgaben, die die Stadtwerke von der oder für die Stadt Marburg übernommen haben, sind im Jahresabschluss unter der Rubrik „sonstige Aktivitäten“ zusammengefasst oder in weiteren Tochtergesellschaften organisiert. Die größten Einzelpositionen bei den sonstigen Aktivitäten sind dabei der Tankstellenbetrieb, die Straßenbeleuchtung, Werkstattleistungen für Dritte, div. Geschäftsbesorgungen, Immobilienbewirtschaftung und die Betriebsführung hoheitlicher Parkraum.

Die Sparte der sonstigen Aktivitäten hat Betriebserlöse von rund 12,1 Mio. € erzielt, die damit gegenüber 2020 (8,4 Mio. €) deutlich gestiegen sind, vor allem wegen einer Weiterleitung von CO₂-Zertifikaten im Rahmen von Betriebsführungen bzw. einer erhöhten Abrechnung von Bauaufträgen. Gestiegen ist in 2021 der Ergebnisbeitrag der Entsorgungs-Tochter MEG, das MKG-Ergebnis verblieb ungefähr auf dem Vorjahresniveau. Das Spartenergebnis lag mit 0,7 Mio. € um ca. 0,4 Mio. € unterhalb des Vorjahres (1,1 Mio. €); hier führte ein Immobilienverkauf zu einer Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge um rund 0,4 Mio. €. In den gemeinsamen Bereich und die Sonstigen Aktivitäten der SWMR wurden 1,6 Mio. € investiert. Für die Aufstockung des Parkdecks Am Krekel wurden 0,6 Mio. €, für die Erneuerung des Leitsystems 0,3 Mio. € auf Anlagen im Bau gebucht. Für Hard- und Software wurden 0,3 Mio. € (inkl. Anlagen im Bau) verauslagt. Zwei Fahrzeuge wurden für 0,06 Mio. € angeschafft, darunter ein Elektro-Fahrzeug. Des Weiteren wurden Elektrotankstellen für 0,04 Mio. € errichtet.

Im Kontext der Finanzanlagen erfolgte eine Kapitalerhöhung bei der EMB GmbH & Co. KG in Höhe von 0,05 Mio. €.

II.2. Laufendes Jahr 2022

Der Wirtschaftsplan 2022 weist ein Planergebnis von 0,303 Mio. € aus. Betrachtet man die aktuelle Entwicklung des laufenden Jahres zum Zeitpunkt der Planerstellung für das GJ 2023, erzielt SWMR unterjährig einen gegenüber dem VJ höheren Periodenüberschuss. Hintergrund für die (vor allem absatzpreis- bzw. beschaffungskostenbedingte) positive Entwicklung liegt in der Strom-, Gas- und Wärmesparte. Durch günstige Endkundenpreise konnten verstärkt Kunden gewonnen werden.

Von großer Ungewissheit begleitet ist im verbleibenden Geschäftsjahr 2022 der weitere Verlauf und der Ausgang des Kriegs in der Ukraine und den damit verbundenen weltweiten politischen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen. Direkte Folgen ergeben sich auf die Versorgungslage im Energiebereich, da Deutschland wie auch die EU bislang eine hohe Abhängigkeit vom russischen Gas, Öl und von der Kohle aufwies. Die Marktpreise für Strom und Gas sind im Rahmen der Krise exorbitant gestiegen und unterliegen enormen Schwankungsbreiten. Eine Stabilisierung an den Märkten ist nicht absehbar. Der gegenwärtige Status kritischer Infrastrukturen der kommunalen Unternehmen ist als stabil, voll funktionsfähig, aber insbesondere

aufgrund der Unsicherheiten auf den Energiemärkten weiterhin als angespannt einzuschätzen. Eine weitere Verschlechterung kann nicht ausgeschlossen werden; am 23.06.2022 wurde deshalb durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach dem Ausrufen der Frühwarnstufe für Gas im März nun die sog. Alarmstufe ausgelöst. Wie sich all dies auf die Wirtschaftlichkeit der SWMR auswirkt (Gas-, Strom-, Wärmesparte und Nahverkehr), kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig eingeschätzt werden. Abzusehen sind steigende Endkundenpreise für Strom und Gas. Letztendlich drohen durch die politisch motivierte Verknappung der Gasbelieferung bzw. durch das Risiko eines Totalausfalls der Ressource Gas hohe wirtschaftliche Schäden bzw. eine immense Belastung der öffentlichen Haushalte.

Sorge bereitet außerdem der Verkehrsbetrieb und der nach wie vor hohe Verlust der Wassersparte. Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass sich die Corona-Krise auch weiterhin in einem geringeren ÖPNV-Ticketverkauf bzw. in niedrigeren Parkbetriebseinnahmen niederschlägt, sodass der Nahverkehrsverlust, unter Einrechnung steigender Personalkosten durch den TVN und durch einen zusätzlichen Personalbedarf bzw. sinkender Erlöse für die Fahreinnahmen (z.B. wegen Flatrates bzw. verbilligter Tickets), das geplante Stadtwerkeergebnis auch weiterhin zusätzlich belasten könnte. Zu beachten ist auch, dass das Recruiting von Busfahrer*innen immer schwerer wird. Die Finanzierbarkeit des ÖPNV wird unsere Stadtwerke auch vor dem Hintergrund der anstehenden Elektrifizierung der Nahverkehrsflotte vor große Herausforderungen stellen.

Der Verlust in der Wassersparte wird sich auf Basis interner Analysen nur dann vermindern lassen, wenn gezielt eine mittel- und langfristige Investitionsstrategie auf Basis eines Asset-Managements umgesetzt wird, die den sukzessiven Austausch von alten Gewinnungs- und Verteilungsanlagen zum Inhalt hat. Die Analyseergebnisse und das grundsätzliche Vorgehen wurden dem Aufsichtsrat im Herbst 2021 in einer Sondersitzung vorgestellt. Das Ergebnisverbesserungsprojekt befindet sich seitdem in Umsetzung.

In 2022 geht die Geschäftsführung im Kontext der bestehenden Herausforderungen und in Abhängigkeit der Stärke des Eintreffens o.g. Risiken davon aus, dass die Ertragslage unseres Unternehmensverbands trotz guter Energiebeschaffung und einer erhöhten bilanziellen Risikovorsorge im Jahresabschluss des Vorjahres empfindlich sinken kann, wenn die dritte Stufe der Gasmangellage (Notfallstufe) ausgerufen wird. Ob das SWMR-Planergebnis dann noch erreicht werden kann, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss.

Das laufende Jahr 2022 hat sich bis zum Zeitpunkt der Planerstellung aber erfreulich entwickelt, die einzelnen Sparten zeigen folgenden Status:

1. Stromerzeugung

Die Sparte der Stromerzeugung hat eine gegenüber dem Vorjahr in Summe höhere Stromproduktion aus Wind- bzw. PV-Anlagen zu verzeichnen. Aufgrund des vergleichsweise milden und sonnigen Klimas konnten sowohl die Windkraftanlagen wie Photovoltaik ihre Einspeisung steigern. Zu Beginn des Jahres 2021 hatten die Windanlagen noch mit Eisansatz und die Solaranlagen während des ganzen Zeitraumes mit deutlich weniger Sonnenstunden zu kämpfen. Die energetische Verfügbarkeit ist bislang stabil / sehr hoch.

Die Stromproduktion aus den „wärmegeführten“ kleinen BHKW Anlagen liegt unter dem Vorjahr und unter Plan, da nach wie vor einige BHKW aufgrund Corona-Schließungen (z.B. Schwimmbad, Schulen) in der Leistung gedrosselt wurden. Das positive Planergebnis (ca. 0,08 Mio. €) könnte je nach Verlauf des verbleibenden Jahres unter Druck geraten, wenn die weitere Entwicklung der Betriebsführungskosten, auf ein volles Jahr hochgerechnet, über dem

Niveau eines „Normaljahres“ verbleiben bzw. die Stromproduktion im 4. Quartal signifikant unterhalb des Vorjahresansatzes liegt.

2. Stromversorgung

Mit über 60.000 Kunden hat die Stromsparte ein erfreuliches Niveau erreicht. Die Steigerung resultiert aus einem Zuwachs an Kunden in eigenen Netzen. Dies ist der Marktsituation und den günstigen Endkundenpreisen im Vergleich zu den Mitbewerbern geschuldet. Die Absatzmenge ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Die Kosten in Cent/kWh für die Strombeschaffung sind gestiegen. Die EEG-Umlage fiel ab den 01.07.2022 gänzlich weg. Der Vorteil wurde an die Endkunden „eins zu eins“ weitergegeben. Erfreulich sind die sinkenden Kosten für die Netznutzungsentgelte im vorgelagerten Netz. Die Sparte weist aktuell einen höheren Deckungsbeitrag aus als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Das geplante Ergebnis von rund 3 Mio. € sollte nur dann erreichbar sein, wenn o.g. Risiken (S. 9 und 10) nicht eintreffen.

3. Kommunikationsdienstleistungen

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kunden im City-Net an. Für den Bereich W-DSL ging die Anzahl der in Abrechnung befindlichen Kunden allerdings deutlich zurück. Grund ist insbesondere der Wechsel zu LWL-Produkten. Die City-Net-Umsätze haben sich infolge eines höheren Leistungsabrufs von Großkunden erhöht. Im FTTH-Bereich sind die Umsatzerlöse plangemäß gestiegen, der Ausbau schreitet weiter voran. Die Umsatzerlöse des Geschäftsfelds liegen zum Berichtszeitpunkt oberhalb des Ansatzes des VJ. Das Ergebnis liegt auf Basis des aktuellen Buchungsstands etwas oberhalb des Vorjahres. Bei den LWL-Produkten und Dienstleistungen werden die Aufwendungen für Personal, Material, Fremdleistungen und sonstige Aufwendungen in Relation zur angeschlossenen Kundenzahl zurückgehen.

Unter dem Strich sollte das anvisierte Planergebnis von 0,3 Mio. € mindestens erreichbar sein, wenn nicht sogar übertroffen werden können, zumal das Spartenergebnis in 2021 mit einem Gewinn von 0,5 Mio. € abgeschlossen hatte.

4. Gasversorgung

Insgesamt verstetigt sich die Entwicklung, die sich schon in den Vorquartalen 2022 gezeigt hatte. Wiederholt konnte die Gesamt-Kundenanzahl gesteigert werden. Die Entwicklung ist als positiv zu bewerten. Im den bisherigen Monaten des Jahres 2022 lag die durchschnittliche Temperatur über dem Durchschnitt des Vergleichszeitraumes in 2021. Die deutlich milderen Temperaturen sind der Hauptgrund für den massiven Absatzrückgang. Ein Weiterer ist der Verlust eines Großkunden. Die Absatzmenge sank folgerichtig ab. Die Umsatzerlöse aus Gasverkauf stiegen aber an (inkl. CO₂-Abgabe). Die Steigerung der Umsatzerlöse bei sinkendem Absatz resultiert aus gestiegenen Absatzpreisen und gestiegenen CO₂-Abgaben. Auch die Netzentgelteinnahmen von fremden Händlern sind deutlich gesunken, was an deren geringerer Absatzmenge lag.

Auf der Materialseite sind die durchschnittlichen Gasbezugspreise leicht gestiegen. Der Deckungsbeitrag der Sparte liegt etwas oberhalb des Ansatzes von 2021, alles unter dem Vorbehalt des Nicht-Eintreffens der Risiken aus der o.g. Gasmangellage (3. Notfallstufe).

5. Wärmeversorgung

Die Kundenanzahl liegt aufgrund des Wärmeausbaus über dem Vorjahr. Der Wärmeabsatz liegt wegen der wärmeren Temperaturen (Erläuterungen siehe Gassparte) bzw. der Wärmeumsatz unter dem Niveau des Vorjahres. Trotz des Absinkens des Umsatzes aus Wärme ist der Umsatz aus Stromerzeugung bislang angestiegen, was auch an dem Anfang 2022 angelaufenen dritten BHKW liegt. Ein weiterer Treiber für die gestiegenen Erlöse aus

Stromerzeugung sind die höheren Direktvermarktungserlöse. Die Beschaffung der europäischen CO₂-Zertifikate sind weiterhin gestiegen. Nach Abzug der Kosten weist die Wärmesparte bislang einen verbesserten Deckungsbeitrag aus. Das geplante Ergebnis könnte im Verlauf der kommenden Monate aber unter Druck geraten, da die Gasbezugskosten und die CO₂-Kosten aufgrund der bestehenden Wärmepreisformel erst mit Zeitverzug weitergegeben werden können. Die bislang positive Entwicklung kann jedenfalls nicht risikolos für die verbleibenden Monate fortgeschrieben werden.

6. Wasserversorgung

Die Abgabemengen im privaten Bereich sind leicht rückläufig. Die zum Jahreswechsel im privaten Bereich erhöhten Preise heben den Umsatzeffekt der geringeren Menge auf. Die Anzahl der Kunden hingegen ist stabil. Die Eigenförderung liegt auf gleichem Niveau wie im Vorjahreszeitraum. Der Fremdbezug ist etwas rückläufig, wohingegen die Bezugspreise massiv gestiegen sind. Die Preiserhöhung überkompensiert die weniger bezogene Menge, daher steigen die Bezugskosten deutlich. Aufgrund der weniger kalten Witterung im ersten Quartal waren weniger Wasserrohrbrüche als im Vorjahr zu verzeichnen. Die Sparte erzielt aktuell einen Verlust, der etwas über dem Niveau des Vorjahres liegt. Der voraussichtliche operative Jahresverlust könnte vor diesem Hintergrund ebenfalls etwas höher liegen als in 2021, sodass der geplante Verlust von -0,6 Mio. € nicht erreichbar erscheint. Das bereits in 2021 gestartete Restrukturierungskonzept inkl. Asset-Strategie für die Sparte befindet sich in Umsetzung, kann aber erst in den nächsten Jahren zu einer allmählichen Verminderung der vor allem technisch-strukturellen Verluste führen.

7. Stadtentwässerung

Das Spartenergebnis bewegt sich aktuell auf dem Niveau des Vorjahres. Die Umsatzerlöse haben sich im Nachgang zu der ehemals durchgeführten Preisanpassung auch in 2022 gut entwickelt, sodass ein leicht positives Ergebnis erreichbar sein könnte (Plan: 0,03 Mio. €).

8. Verkehrsbetrieb

Im Verkehrsbetrieb bildet sich die Neustrukturierung ab dem 01.01.20 durch den öDA ab. Die SWMR stellen der MVG die erforderliche Infrastruktur bereit, die MVG wiederum erhält die Fahreinnahmen und trägt den Verlust für die gesamte Verkehrserbringung. Auch die Consult rechnet ihre Leistungen für den Fahrbetrieb direkt mit der MVG ab. SWMR gleicht den Verlust der MVG aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags. Der Verlust des Verkehrsbetriebs inkl. der Parkraumbewirtschaftung (Planwert 2022: -9,1 Mio. €) ist aktuell etwas niedriger als im Vergleichszeitraumes des Vorjahres. Betrachtet man in 2022 die bisherige Entwicklung der Fahreinnahmen (gebucht bei der MVG) und der Parkeinnahmen (gebucht in o.g. Verkehrsbetrieb unter „Parkbetrieb“, so stiegen die letztgenannten wieder an nach erheblichen Corona-Einbußen und streben Richtung Normalmaß. Dies galt bis Mai 2022 auch für die Fahrgeldeinnahmen. Mit der Einführung des 9-Euro-Tickets im Juni sind die Einnahmen aus den Ticketverkäufen jedoch eingebrochen. Im Vergleich zu den Vormonaten haben sich die Einnahmen im Juni etwa halbiert (-45%). Der geplante Verlust könnte vor dem Hintergrund o.g. Sondereffekte und je nach Verlauf einer Normalisierung der Corona-Auswirkungen gemäß aktuellem Sachstand überschritten werden und das Stadtwerke-Ergebnis wie auch schon im VJ sehr stark belasten.

9. Sonstige Aktivitäten

Die Tankeinnahmen, Immobilienumsätze und auch wesentliche Teile der sonstigen Erlöse (z.B. Bauaktivitäten und Geschäftsbesorgungen / Betriebsführungen) liegen auf Basis des gegenwärtigen Abrechnungstands auf bzw. über dem Vorjahresniveau. Voraussetzung für die Erreichung des Planergebnisses von ca. 0,8 Mio. € ist im Wesentlichen, dass die MEG und die MKG wie auch die Beteiligungen der SWMR ihr Planziel (Ausschüttungen bzw. Gewinnabführungen an SWMR) erreichen.

II.3. Planansätze 2023

1. Allgemeines

Alle Planansätze für das Geschäftsjahr 2023 beruhen auf Schätzungen unter Zugrundelegung bekannter Mengen-, Wert-, Preis- bzw. Kostenentwicklungen und unter Einbeziehung vorliegender Buchhaltungs- und Prognosezahlen aus dem laufenden Jahr 2022 bzw. Erfahrungswerten früherer Jahre. Nicht vorhersehbar ist naturgemäß auch die für die Erlösentwicklung der Gas- und Wärmeversorgung entscheidende Witterung im Jahr 2023. Einfluss auf den Jahresverlauf 2023 wird die Marktpreisentwicklung für Strom und Gas nehmen. Bekannt ist aufgrund der o.g. Gasmangellage, dass einige Lieferanten in Insolvenz gegangen sind oder ihre Endkundenverträge gekündigt haben. Stadtwerke haben in diesem Zusammenhang als Grund- und Ersatzversorger die Aufgabe, die Kund*innen mit Strom- und Gas zu beliefern und dafür notwendige Mengen ggfs. zu einem deutlich höheren Marktpreis zu beschaffen.

Bei den Personalkosten wurde eine Steigerung von 4,0 % ab dem 01. Januar 2023 eingerechnet. Hier ist von einem gegenüber den Vorjahren deutlich höheren Tarifabschluss auszugehen, um der historisch hohen, inflationsbedingten Preisentwicklung für Güter und Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Absehbare Änderungen im Personalstand wurden berücksichtigt. Weitere Anhebungen oder zurzeit nicht absehbare gesetzliche Änderungen blieben außer Betracht.

Sachaufwendungen (z.B. für Fremdleistungen, -lieferungen bzw. Aufwendungen für Versicherungen, EDV, Beratung, Gebühren, Mieten usw.) wurden konten- bzw. auftragsbezogen geplant und nach Möglichkeit aus den Istwerten der Vorjahre hergeleitet. Auch hier besteht ein Kostenrisiko, da sich viele Güter und Dienstleistungen verknappt haben, was wiederum zu höheren Preisen gerade bei Fremdleistungen aller Art geführt hat. Zusätzlich belastend wirkt, dass selbst die Fremdleistungsunternehmen unter einem Fachkräftemangel leiden. Ob SWMR trotz dieser signifikant erhöhten Kosten Aufträge durchführt oder sogar absagen muss, werden die folgenden Monate zeigen. Die Versorgungssicherheit darf aber zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein.

Abschreibungen und Zinsaufwand ergeben sich gemäß Fortschreibung der bilanziellen Werte unter Berücksichtigung geplanter Investitionen, die in 2023 aufgrund der bestehenden Großprojekte ein sehr hohes Maß annehmen. Es besteht die Herausforderung, dass diese Fülle an baulichen Maßnahmen auch tatsächlich – vor dem Hintergrund o.g. Restriktionen – umgesetzt werden können.

Genauere Erläuterungen zu den Planannahmen bzw. deren Auswirkungen und Ergebnisse werden zusammenfassend auf den Seiten 15 bis 18 „Eckpunkte der Spartenplanung der SWMR“ bzw. ausführlich anhand des Sparten-GUV-Schemas auf den Seiten 20 bis 29 „Spartenrechnung“ dargestellt.

2. Investitionen

Die Investitionen liegen in 2023 mit 28,6 Mio. € oberhalb des fortgeschriebenen Planansatzes 2022 (23,4 Mio. €; Wert inkl. genehmigter Erhöhungen). Eine weiterführende Detaillierung der Investitionen erfolgt auf den Seiten 33 bis 34. In der Mehrjahresübersicht ist die unten aufgeführte Entwicklung zu verzeichnen:

	Plan 2023	Plan 2022	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2019
Werte in € *)					
Gemeinsame Anlagen	1.923.000	1.725.000	1.484.008	1.485.326	706.321
Stromerzeugungsanlagen	465.000	470.000	143.945	172.474	24.745
Stromanlagen	7.146.600	5.374.000	2.559.715	3.252.459	3.019.203
Kommunikationsanlagen	1.525.000	945.000	1.020.486	1.044.442	757.273
Gasanlagen	1.048.500	1.537.750	1.357.985	1.377.310	1.790.369
Wärmeanlagen	2.010.000	3.095.000	3.363.139	2.081.725	2.026.391
Wasseranlagen	8.754.000	5.146.250	3.045.346	2.203.952	1.842.634
Abwasseranlagen	1.000.000	1.312.000	2.988.509	961.987	966.933
Verkehrsbetrieb	4.446.100	3.306.000	2.710.453	2.372.550	831.866
Sonstige Aktivitäten	330.000	456.000	118.641	1.131.145	354.431
Gesamt	28.648.200	23.367.000	18.792.227	16.083.370	12.320.167

*) alle Werte Brutto, d.h. vor Abzug von Fördermitteln, Baukosten- bzw. Kapitalzuschüssen o.ä.

Zusammenfassend werden Mittel für die folgenden Maßnahmen in den einzelnen Sparten vorgesehen:

In der Stromerzeugung entfallen 0,465 Mio. € auf Stromerzeugungsanlagen (0,2 Mio. in eigene PV Anlagen und 0,27 Mio. € in Mieterstrommodelle).

In der Stromversorgung sind Investitionen in Höhe von 7,1 Mio. € geplant. Davon entfallen 5,565 Mio. € auf Verteilungsanlagen (inkl. Neubau UW-Nord) und 0,5 Mio. € auf Stromerzeugungsanlagen (SonnenDachprodukt). Ferner sind in dieser Sparte die Kosten für die Trafo- und Ladesäuleninfrastruktur des Nahverkehrs aufgeführt (0,5 Mio. €).

In der Sparte Kommunikationsanlagen sind Investitionen im Umfang von 1,5 Mio. € vorgesehen.

Für die Gasversorgung sind Investitionen vor allem für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Bestandsanlagen in Höhe von 1,01 Mio. € geplant. 0,1 Mio. € entfallen auf Druckregelanlagen, 0,5 Mio. € für Erneuerungen im Leitungsnetz.

Die Investitionen in die Wärmeversorgung betragen insgesamt 2 Mio. €, davon 1,235 Mio. € für Wärmeerzeugungsanlagen. 0,5 Mio. € werden in den Einbau einer Hoch-/Niedertemperatur-Wärmepumpe im HKWO BHKW 3 investiert, 0,35 Mio. € in dezentrale Erzeugungsanlagen. Des Weiteren werden 0,65 Mio. € in Verteilungsanlagen investiert.

Die Investitionen der Wasserversorgung von insgesamt 8,8 Mio. € betreffen mit 5,26 Mio. € das Leitungsnetz, mit 2,24 Mio. € den Neubau eines Gebäudes im Wasserwerk Wehrda, mit 0,62 Mio. € die Gewinnungsanlagen und mit 0,2 Mio. € die Speicheranlagen. Für die Herstellung von Hausanschlüssen und die Anschaffung von Zählern sind insgesamt 0,275 Mio. € vorgesehen.

Die Investitionen der Stadtentwässerung in Höhe von 1,0 Mio. € betreffen hauptsächlich das Abwasserleitungsnetz, im Wesentlichen den 2. BA der Brunnenstraße, Marbach (0,66 Mio. €).

Der Verkehrsbetrieb weist Investitionen in Höhe von 4,5 Mio. € aus. Für vier Elektrobusse sind 2,5 Mio. € vorgesehen und für den Aufbau von Lade-Infrastruktur 0,65 Mio. €. 0,27 Mio. € gehen in die Streckenausrüstung. Für das Projekt BOB – Machbarkeitsstudie neuer Betriebs-hof stehen Mittel von 0,65 Mio. € zur Verfügung. Die restlichen ca. 0,5 Mio. € entfallen auf eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen (z.B. Portalwaschanlage, div. Softwareprogramme).

Unter den Sonstigen Aktivitäten bzw. dem gemeinsamen Bereich der Stadtwerke Marburg GmbH sind Investitionen in Höhe von ca. 2,2 Mio. € geplant. Hierunter fallen Planungskosten für den Neubau des Betriebsgebäudes in Höhe von 0,2 Mio. €. 0,9 Mio. € entfallen auf Hard- und Software-Anschaffungen und Erweiterungen, 0,03 Mio. € auf potenzielle Finanzanlagen (Beteiligungen) und 0,25 Mio. € auf den Ausbau der Elektro-Ladeinfrastruktur.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Investitionen bzw. die Ausgaben für die Darlehenstilgungen werden planerisch nicht in voller Höhe aus dem betrieblichen Cash-Flow (Jahresüberschuss plus Abschreibungen) bzw. aus der Erhöhung der Kapitalrücklage / vereinnahmten Baukostenzuschüssen möglich sein. Um die Finanzierungslücke zu decken, könnte somit eine Darlehens-Neuaufnahme in Höhe von bis zu 8,6 Mio. € bis zum Jahresende 2023 erforderlich werden. Ferner ist eine Neuauflage unseres in 2023 auslaufenden CO₂-Sparbriefs in Höhe von 8,0 Mio. € geplant. Weiterführende Erläuterungen zur Finanzierung der SWMR erfolgen in der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung („Finanzplan 2023“ S. 30 - 32).

4. Eckpunkte der Spartenplanung der SWMR

4.1 Stromerzeugung

In der Sparte der Stromerzeugung werden Einspeisemengen und -vergütungen für die regenerativen Wind- und PV-Erzeugungsanlagen geplant, ferner die Stromproduktion und die anteiligen Kosten aus den „wärmegeführten“ BHKW Anlagen (außer denjenigen des HKWO). Die Stromproduktion ist hier ein Nebenprodukt. Die Plan-Aufwendungen für die Beseitigung von Störungen bzw. laufende Wartungsmaßnahmen an den eigenen Windkraftanlagen bzw. den 2 PV-Freiflächenanlagen / div. Klein-PV-Anlagen und BHKW beziehen aktuelle Erkenntnisse aus 2022 mit ein. Außerordentliche Maßnahmen fallen nicht an. Das geplante Spartenergebnis weist ein positives Ergebnis von 0,09 Mio. € aus. Dies wird jedoch nur erreichbar sein, wenn sich die Wind- und Sonnenausbeute in 2023 als „Normaljahr“ darstellt bzw. keine außerplanmäßigen Schäden an den techn. Anlagen entstehen.

4.2 Stromversorgung

Für den Wirtschaftsplan 2023 wurde die Bezugsmenge der ersten acht Monate des Jahres 2022 hochgerechnet. In 2023 wird im Hinblick auf die Bewertung des Kundenportfolios und die Mengenentwicklung mit sinkenden Abnahmemengen gerechnet, die sich direkt auf den Deckungsbeitrag der Sparte auswirken. Ferner wird im Rahmen einer erhöhten Risikovorsorge davon ausgegangen, dass gestiegene Forderungsausfälle drohen können. Die Ermittlung der

Bezugskosten erfolgte auf Basis bereits feststehender Beschaffungspreisentwicklung zuzüglich aktueller Kosten für die Netznutzung. Zu erwähnen ist das bislang unbekanntes und damit nicht kalkulierbares Risiko des Preisdeckels. Die Ermittlung der Erlöse erfolgte auf Grundlage der derzeitigen Entgelte in 2022 zuzüglich der Werte für verschiedene Abgaben (erstmalig ohne EEG-Umlage, mit KWK-Umlage, Offshore-Umlage usw.). Bei der Entwicklung der vorgelagerten Netzkosten wurde auf das Jahr 2022 aufgesetzt. Die Unterhaltungsaufwendungen für den Netzbetrieb werden auf Basis des Jahres 2022 fortgeschrieben. Ferner wurde u.a. der mehrjährige Bau eines neuen Umspannwerks in die Planung aufgenommen. Unter diesen Voraussetzungen wie auch unter Einbeziehung regulatorischer Effekte wird ein Ergebnis von rund 2,8 Mio. € erzielt.

4.3 Kommunikationsdienstleistungen

In der Sparte sind neben den Produkten W-DSL und City-Net auch die glasfaserbasierten Produkte für Internet und Telefonie („FTTH“) enthalten. Im laufenden Jahr 2022 konnte die Quote der aktiven Kunden im FTTH-Bereich weiter gesteigert werden. In 2023 sind investiv im Wesentlichen weitere Verdichtungsmaßnahmen geplant. Bei den W-DSL-Produkten führt dieser Ausbau zu einer stetigen Senkung angeschlossener Kunden und Umsätze. Dies wird sich auch in 2023 fortsetzen, sodass bereits Kostensenkungsmaßnahmen umgesetzt wurden, um das Produktbündel auch weiterhin anbieten zu können. Die Kundenzahl und die Umsätze im City-Net haben sich hingegen erfreulicherweise weiterhin erhöht, sodass in der Planung 2023 das Niveau aus 2022 fortgeschrieben werden kann. Aufgrund der Umsatzreduktion im W-DSL und des noch nicht abgeschlossenen Ausbaupfades im FTTH-Bereich, erzielt die Sparte im Planjahr 2023 ein Ergebnis von 0,5 Mio. €. Die Kosten pro Kunde werden jedoch im Kontext einer weiteren Kundenverdichtung abnehmen. Für die Planung eines möglichen Ausbaus unseres Glasfasernetzes in Marburg und die Ermittlung bzw. Bewertung der Wirtschaftlichkeit wurde ein Beratervertrag abgeschlossen.

4.4 Gasversorgung

In der Gasversorgung ergeben sich in 2023 Risiken aus der noch nicht abschließend bekannten Wirkungsweise des Gaspreisdeckels; zum Zeitpunkt der Planerstellung ist eine genauere Bewertung noch nicht möglich, die wirtschaftlichen Folgen und Risiken noch nicht absehbar, sie wurden deshalb pauschaliert berücksichtigt. Berücksichtigt wurden die Gasspeicher- und die Bilanzierungsumlage, ferner die Entwicklung der Kosten für den nationalen und europäischen CO₂-Preis. Die Absatzmenge des Gaswirtschaftsjahres 2021/2022 wurde als Grundlage zur Ermittlung der Bezugsmenge für das Jahr 2023 herangezogen. Ferner wurden Kundenzugänge / Kundenabgänge wie auch der Bedarf der BHKW am Ortenberg berücksichtigt. Für den Bezugsaufwand wurde die Bezugskostenentwicklung und Steigerung entsprechend des bestehenden Liefervertrages (einschließlich offener Mengen) zugrunde gelegt. Außerdem wurden die Netzentgelte in der voraussichtlichen Höhe berücksichtigt. Kostenseitig wurden die Unterhaltungsaufwendungen des Jahres 2022 mit nochmals erhöhten Preisen für Fremdlieferungen und Leistungen fortgeschrieben und Forderungsausfälle in erhöhtem Maße unterstellt. Die Investitionen wurden nur in Höhe des operativ notwendigen Maßes angesetzt. Das Ergebnis der Gassparte beläuft sich auf rund 5 Mio. € und liegt damit unterhalb des Ansatzes im Jahresabschluss 2021.

4.5 Wärmeversorgung

Der Bezugsaufwand in der Wärmeversorgung wird durch die Entwicklung des Gasbezugspreises bestimmt. Bei der Mengenentwicklung wurde wie in der Gassparte auf die aktuelle Ist-

Bezugsmenge 2022 aufgesetzt und diese auf ein volles Jahr hochgerechnet. Bei der Berechnung der Umsatzerlöse wurden die bestehenden Mengenveränderungen aufgrund von Kundenzu-/abgängen fortgeführt. Für die Einspeisung des Stroms werden höhere Erlöse aus der Direktvermarktung, KWK-Vergütung und vermiedene Netznutzung erzielt. Es errechnet sich ein Überschuss für die gesamte Wärmesparte von rund 2,3 Mio. €.

4.6 Wasserversorgung

Für 2023 wurde eine Abgabe auf dem Niveau von 2022 (Hochrechnung) inkl. steigender Mengen im Großkundensegment angenommen. Die Eigenförderung und der Fremdbezug (Bezugsvertrag mit dem Vorlieferanten) sind auf dem Niveau des Jahres 2022 unter Einbeziehung einer wesentlichen Preiserhöhung für den Fremdbezug fortentwickelt worden. In 2023 ist die Fortführung der mehrjährigen Sanierung des Wasserwerks in MR-Wehrda geplant. Das Vorhaben soll in 2025 abgeschlossen sein. Kostenseitig fallen – wie in den vergangenen Jahren – aufgrund der Altersstruktur der Gewinnungs- und Netzanlagen - wieder hohe Aufwendungen für die Unterhaltung und die Instandsetzung an. Verstärkend wirken könnten außerordentliche Reparaturen bzw. ein Sinken der Eigenförderungsquote unter das geplante Maß aufgrund von Abschaltungen einzelner Brunnen. Das bereits in den letzten Jahren begonnene Sanierungs- und Restrukturierungskonzept (Stilllegung unrentabler Hochbehälter bei gleichzeitigem Leitungsausbau bzw. Sanierung vorhandener Leitungen) wird konsequent weiterverfolgt (hier sind eine Vielzahl von Maßnahmen für 2023 geplant), dies kann aber erst mittelfristig zu einer Verbesserung des verlustbehafteten Ergebnisses beitragen, sodass trotz Einbeziehung einer notwendigen Absatzpreiserhöhung im Planjahr mit einem erneuten Verlust in Höhe von -0,6 Mio. € zu rechnen ist.

4.7 Stadtentwässerung

Material- und Personalaufwendungen wurden entsprechend der vorliegenden Erfahrungswerte angesetzt. Für das Planjahr 2023 erscheint auch vor dem Hintergrund einer Neuaufstellung der Kalkulationen nach öffentlichem Preisrecht (LSP) bzw. einer Leistungsausweitung ein ausgeglichenes bzw. leicht positives Spartenergebnis erreichbar.

4.8 Verkehrsbetrieb

Im Verkehrsbetrieb hatten sich bereits mit Wirkung zum 1.1.2020 weitreichende strukturelle und organisatorische Änderungen im Kontext des in Kraft getretenen sog. Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) gem. Anforderungen der VO 1370 ergeben, der für eine Dauer von 10 Jahren zwischen MVG und der Stadt Marburg Gültigkeit hat. Die MVG ist seit diesem Zeitpunkt Verkehrsunternehmen bzw. Inhaberin der Linienkonzession und verbucht einerseits umsatzseitig die Fahreinnahmen, andererseits aufwandsseitig Leistungen zur Erbringung der Verkehrsleistungen vorrangig durch SWMR, aber auch durch die SWMR Consult (im Wesentlichen Busse, Instandhaltung, SWMR-Fahrpersonale, Verkehrsleitzentrale, Werkstatt, Mobilitätszentrale / Vertrieb, Dienst- und Umlaufplanung). Die Consult nimmt ferner per schriftlicher Weisung die Aufgaben der Lokalen Nahverkehrsorganisation wahr und vertritt in dieser Rolle die Stadt Marburg. Der o.g. Leistungseinkauf der MVG bei SMWR wird im Verkehrsbetrieb der SWMR als Umsatzerlös gebucht. Ferner sind in den SWMR-Umsatzerlösen die Parkbetriebseinnahmen und Reklameerlöse aufgeführt. Nach allen Kosten für die Infrastrukturbereitstellung von SWMR an MVG bzw. den vorhandenen Kosten für die Parkraumbewirtschaftung hat die Verkehrssparte infolge des Verlustausgleichs der MVG (-10,2 Mio. €; Anmerkungen dazu s.u.) bzw. der Gewinnabführung der Consult in Höhe von 1

T€ einen Spartenverlust von -10,6 Mio. € zu verkraften, der damit höher ausfällt als im Jahr 2021 (-9,5 Mio. €) bzw. auch gegenüber dem Planansatz im Jahr 2022 steigt. Signifikant erhöht sind die Abschreibungen aufgrund der Umsetzung der Elektrobustategie.

Kurz zur MVG: Erhöhen werden sich in 2023 wiederum die Personalkosten der MVG für die ca. 200 Busfahrerinnen und Busfahrer aufgrund der Anpassungen des Tarifvertrags TV-N wie auch durch den zusätzlichen Personalbedarf, um den aktuellen Fahrplan gewährleisten zu können. Die Ausgleichszahlungen aus dem sog. „Hessenindex“ werden auch in 2023 über die Kapitalrücklage vereinnahmt und fließen somit nicht der GuV der MVG zu. In der Planung wurde eine weiterhin negative RMV-Verbundabrechnung unterstellt, die sich auch schon in den Vorjahren abzeichnete. Die Fahreinnahmen wurden unter Einbeziehung der Prognose-schätzungen des RMV / des VDV berechnet. Die gesamten Kosten und (Fahr-)Erlöse der Verkehrsleistung führen bei der MVG zu einem Verlust von -10,2 Mio. €, der wiederum von SWMR im Rahmen des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auf Ebene des Verkehrsbetriebs der SWMR ausgeglichen wird.

4.9 Sonstige Aktivitäten

Die Sparte schließt planerisch mit einem positiven Ergebnis von rund 0,7 Mio. € ab. Positiv wirken sich in dieser Sparte die vom Leistungsumfang erhöhten bestehenden Geschäftsbe-sorgungs- und Pachtverträge bzw. Immobilieneinnahmen, ferner stabile Gewinnabführungen der Tochtergesellschaften MEG und MKG (0,33 Mio. €) aus.

III. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

In der auf S. 20 nach handelsrechtlichen Vorschriften gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung werden die Planwerte für das Jahr 2023 in aggregierter Form aufgeführt, die sich aus der Spatenergebnisrechnung ergeben (siehe Zusammenfassung vorherige S. 15 bis 18; weitere Erläuterungen folgen ab S. 21 ff.); sie werden den Planwerten für das Jahr 2022 sowie den Istwerten für das Jahr 2021 gegenübergestellt.

SWMR plant demzufolge, in 2023 Umsatzerlöse von rund 157,6 Mio. € und einen Jahresüberschuss von 0,297 Mio. € zu erzielen. Dies bedeutet eine leichte Ergebnissenkung gegenüber dem Vorjahresplan 2022 (0,303 Mio. €) bzw. eine Ergebnisabsenkung gegenüber dem Jahresabschluss 2021 (1,296 Mio. €), wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich das Jahresplanergebnis 2023 in unseren Sparten Strom, Gas, Wärme, Kommunikation und Sonstige Aktivitäten im Wesentlichen aufgrund der Abwägung bestehender Risiken hinsichtlich der Auswirkungen der Gasmangellage und deren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit unseres Unternehmensverbands (wurden in der Planung eingepreist) bzw. der weiteren Erhöhung des Verlusts im Nahverkehr und der anstehenden Sanierung der Wassersparte nicht besser darstellt.

Stadtwerke Marburg GmbH Wirtschaftsplan 2023 II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	PLAN 2023		PLAN 2022		ERGEBNIS 2021	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	157.628		127.452		139.251	
abzögl. Abzuführende Energiesteuern	6.286	151.342	6.432	121.020	6.968	132.283
2. Erhöhung oder Verminderung (-) des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0		0		220	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	546		546		524	
4. Sonstige betriebliche Erträge	108	151.996	135	121.701	219	133.246
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	82.260		58.381		66.928	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.520	97.780	11.543	69.924	13.319	80.247
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	17.295		16.903		16.882	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	4.471	21.766	4.279	21.182	5.078	21.960
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		12.429		11.670		10.795
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Konzessionsabgabe	9.003	140.978	8.469	111.244	8.417	121.419
	3.600		3.470		3.590	
9. Erträge aus Beteiligungen	71		72		203	
10. Erträge aus Gewinnabführungen	330		343		435	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	70	471	67	482	76	714
12. Aufwendungen aus Verlustübernahmen		10.248		9.740		9.331
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		646		593		662
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		195		205		1.155
15. Ergebnis nach Steuern		400		400		1.393
16. Sonstige Steuern		103		97		97
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)		297		303		1.296

IV. SPARTENRECHNUNG

Die Spartenrechnung 2023 ist nach den einzelnen Geschäftsaktivitäten der SWMR gegliedert. Die Spartenrechnung hat das Ziel, die betriebswirtschaftliche Entwicklung der wesentlichen Aufgaben der SWMR inkl. des Ausweises von Umlagen und innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen / Materialerträgen und Materialaufwendungen darzustellen. Insofern kommt es diesbezüglich zu einer Abweichung vom handelsrechtlichen Gliederungsschema. Zur besseren Übersicht wurde ferner, abweichend vom handelsrechtlichen Schema, das sog. Betriebsergebnis (Saldo der betrieblichen Erträge und Aufwendungen vor Aufwendungen der Finanzierung und Steuern) als Maßstab des unternehmerischen Wirtschaftens innerhalb der einzelnen Sparten ausgewiesen.

Durch die getrennte Darstellung der Nebengeschäfte und weiterer unternehmerischer Aktivitäten in einer gesonderten Sparte „sonstige Aktivitäten“, wird eine auf die besondere Entwicklung in den Versorgungsbereichen eingehende Planung ermöglicht und eine entsprechende Überwachung der Annahmen für die Planerstellung mit den Ist-Werten des laufenden Jahres sowie des Jahresabschlusses gewährleistet.

Der sog. „gemeinsame Bereich“ wird ebenfalls gesondert ausgewiesen und auf der Grundlage von Schlüsseln, die nach Plausibilitätsgrundsätzen und Durchschnittswerten vergangener Jahre verursachungsgerecht ermittelt wurden, auf die einzelnen Betriebsbereiche verteilt.

Die Zahlen der Erfolgsübersicht haben die Leistungserbringung des laufenden Jahres, Ergebnisse der Vorjahre sowie vorliegende Erfahrungswerte als Grundlage. Nicht berücksichtigt werden Einflüsse auf das Ergebnis, die aus der Erstellung des Jahresabschlusses folgen, wie z. B. steuerliche sowie handelsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und –pflichten.

IV.1. Spartenerfolgsrechnung

AUFWENDUNGEN und ERTRÄGE nach Kostenarten und Sparten		Wirtschaftsplan 2023 III. SPARTENRECHNUNG										
		Betrag insgesamt T€	Gemeinsamer Bereich T€	Strom- erzeugung T€	VERSORGUNGSBETRIEBE					Stadt- entwässerung T€	Verkehrs- betrieb T€	Sonstige Aktivitäten T€
STROM Versorgung T€	Kommunikation Versorgung T€				GAS Versorgung T€	WÄRME Versorgung T€	WASSER Versorgung T€					
1	Umsatzerlöse	157.628	246	331	55.496	2.893	49.346	14.243	11.649	1.678	12.563	9.183
2	abzuführende Energiesteuer	-6.286	0	0	-3.264	0	-3.022	0	0	0	0	0
3	verbleibende Umsatzerlöse	151.342	246	331	52.232	2.893	46.324	14.243	11.649	1.678	12.563	9.183
4	Materialertrag an andere Betriebszweige	13.368	0	880	1.551	2	7.431	1.931	23	0	0	1.550
5	Erträge aus innerbetrieblicher Leistungsverrechnung	3.214	711	0	1.386	34	267	45	102	0	590	79
6	Σ Umsatzerlöse	167.924	957	1.211	55.169	2.930	54.022	16.219	11.773	1.678	13.153	10.812
7	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	andere aktivierte Eigenleistungen	546	84	8	39	6	82	24	71	6	53	173
9	sonstige betriebliche Erträge	108	0	0	25	25	15	4	3	1	20	15
10	Σ Betriebserträge	168.578	1.040	1.218	55.232	2.961	54.119	16.248	11.848	1.686	13.227	11.000
11	Materialaufwand von Fremden	97.780	941	454	34.179	1.055	41.698	3.311	5.745	181	4.816	5.401
12	Materialaufwand von anderen Betriebszweigen	13.368	233	162	2.596	15	80	6.367	562	2	1.900	1.449
13	Aufwand aus innerbetrieblicher Leistungsverrechnung	3.214	493	45	223	34	482	144	420	37	315	1.021
14	Σ Materialaufwendungen	114.361	1.667	661	36.997	1.104	42.260	9.822	6.727	220	7.031	7.872
15	Personalaufwand	21.766	10.106	0	3.636	0	1.438	1.107	1.328	571	2.754	826
16	Abschreibungen	12.429	1.370	281	2.597	652	1.725	1.841	1.402	245	2.067	248
17	Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Konzessionsabgabe	9.003	2.820	19	3.045	28	667	161	1.198	28	768	269
		3.600	0	0	2.327	0	280	12	981	0	0	0
22	Umlage Gemeinsamer Bereich Abgabe	14.923	14.923									
23	Umlage Gemeinsamer Bereich Aufwand	14.924		142	5.857	624	2.892	824	1.701	598	857	1.428
18	Σ Betriebsaufwendungen	157.559	15.963	1.104	52.133	2.408	48.982	13.755	12.355	1.662	13.477	10.643
19	Betriebsergebnis (10 - / 18)	11.018		115	3.099	552	5.137	2.493	-507	23	-250	357
20	Erträge aus Beteiligungen	71		0	0	0	0	0	0	0	0	71
21	Erträge aus Gewinnabführungen / Verlustübernahme	-9.918		0	0	0	0	0	0	0	-10.248	330
22	Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	70		0	2	1	3	1	0	0	0	63
23	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	646		29	183	15	73	115	116	13	43	59
24	Steuern vom Einkommen und Ertrag	195		1	49	9	85	40	0	0	0	12
25	Ergebnis nach Steuern	400		86	2.870	529	4.982	2.339	-624	10	-10.542	749
26	Sonstige Steuern	103		0	21	1	13	11	11	1	23	20
27	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	297		85	2.849	528	4.969	2.328	-635	8	-10.565	729

IV.2. Erläuterungen zur Spartenrechnung

1. Umsatzerlöse

Um ein tatsächliches Bild der erwirtschafteten Betriebserträge zu erhalten, werden im Folgenden die Umsatzerlöse (Pos. 1. der Spartenrechnung) der Hauptsparten der SWMR inkl. Baukostenzuschüsse und der sonstigen Umsatzerlöse in einer Übersicht dargestellt (vor Abzug der Strom- und Erdgassteuer).

Die Umsatzerlöse enthalten nicht die Erlöse und Mengen aus innerbetrieblichen Lieferungen (Positionen Materialertrag an andere Betriebszweige bzw. Erträge aus innerbetrieblicher Leistungsverrechnung / IBL). Diese werden unter der Position 4 und 5 der Spartenrechnung ausgewiesen.

Versorgungsbereich	Strom	Gas	Wärme	Wasser
<u>Umsatzerlöse 2023</u>				
Erträge in T€			9.660	11.218
Netzzugang Dritter				
Erträge in T€	11.420	4.004		
Vertrieb				
Erträge in T€	39.198	44.146		
<u>Übrige Erträge 2023</u>				
Auflösung BKZ in T€	229	225	358	101
Sonstige Umsatzerlöse in T€	4.649	971	4.225	330
Umsatzerlöse 2023				
Gesamt in T€	55.496	49.346	14.243	11.649

Zu den spartenbezogenen Besonderheiten wird verwiesen auf die Erläuterungen der Seiten 15 - 18.

In der Sparte der Stromerzeugung werden planerisch Erlöse von 0,33 Mio. € erzielt, die im Wesentlichen aus der Einspeisung der SWMR-Wind- und PV-Anlagen resultieren. Es wird ein normales Wind- und Sonnenjahr unterstellt.

Rein informatorisch sei verwiesen auf die im Plan 2023 ausgewiesenen Stromerlöse der dezentralen BHKW-Anlagen in Höhe von 0,9 Mio. €. Diese sind jedoch in der Position 4 „Materialertrag an andere Betriebszweige“ (s.u.) ausgewiesen, da die Stromerlöse an den eigenen Handel „verkauft“ und dort vermarktet werden.

Die Sparte der Kommunikationsnetze erzielt planerisch Umsatzerlöse von insgesamt 2,89 Mio. € (davon FTTH: 1,4 Mio. €).

Die Erlöse des Verkehrsbetriebs entwickeln sich wie folgt:

	Plan 2023 T€	Plan 2022 T€	IST 2021 T€	IST 2020 T€
Erträge Infrastruktur Verkehrsbetrieb ¹⁾	10.425	9.950	9.849	9.464
Summe Abrechnung RMV	0	0	0	-686
	10.425	9.950	9.849	8.778
Erstattung SchwbG 2020 aus Vorjahren	0	0	0	483
Reklameerlöse	200	200	187	142
Sonstiges (Plan ohne Schadenerträge)	250	290	367	359
Betriebserträge Verkehrsbetrieb SWMR	10.875	10.440	10.403	9.762
Parkbetriebserträge	1.450	1.450	1.080	983
Betriebserträge Gesamt	12.325	11.890	11.483	10.745

¹⁾ Kostenerstattung von MVG (als Verkehrsunternehmen gem. öDA) an SWMR für die Busse, Infrastruktur (VLZ, Werkstatt, Personale etc.)

Die Fahreinnahmen, die Abrechnung RMV, die RNV-Zuschüsse und die Erstattung nach dem Schwerbehindertengesetz sind in obiger Übersicht planerisch nicht ausgewiesen. Seit 2020 werden diese Positionen bei der MVG als Verkehrsunternehmen und Linienkonzessionsinhaber gebucht (o.g. Werte für 2020 sind aperiodische Positionen aus dem Vorjahr). Es wird verwiesen auf die Ausführungen gem. S. 18. Die Parkbetriebserträge wurden vorsichtig fortgeschrieben und liegen in 2023 auf Höhe des Niveaus der Vorjahresplanung, können aber gegenüber dem Ist 2021 / 2020 (Coronajahre) deutlich gesteigert werden. Insgesamt werden im Verkehrsbetrieb inkl. Auflösung von BKZ rund 12,6 Mio. € Umsatzerlöse erzielt.

Für die Stadtentwässerung wurden den Aufwandpositionen entsprechend Personalkostenerstattungen sowie Erstattungen für Abschreibungen und Zinsen als Betriebserträge (insgesamt 1,68 Mio. €) angesetzt. Berücksichtigt wurde die Weiterberechnung von Aufträgen gegenüber dem DBM.

Die Umsatzerlöse der Sparte der Sonstigen Aktivitäten (9,2 Mio. €) spiegeln die zahlreichen weiteren Tätigkeitsbereiche der Stadtwerke unter Annahme einer weiteren, moderaten Steigerung wider (Betriebsführungen, Geschäftsbesorgungen, Immobilien, Straßenbeleuchtung usw.). Zu berücksichtigen waren auch deutlich höhere Erlöse für die Betriebs- und Gastankstelle (Weitergabe von Kostensteigerungen).

2. abzuführende Energiesteuer

Berechnung auf Basis der geplanten Mengengerüste.

4. und 5. Materialertrag an andere Betriebszweige / Erträge aus IBL

Hier werden alle Leistungsbeziehungen zwischen den Sparten ausgewiesen.

6. Summe der Umsatzerlöse

Summarischer Ausweis der Positionen 3.- 5.

7. Bestandsveränderungen

Diese Position wird nicht geplant. Hier ergeben sich pos. (Ertrag) wie neg. (Aufwand) Werte erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.

8. Andere aktivierte Eigenleistungen

Ausweis selbsterstellter Wirtschaftsgüter / Vermögensgegenstände (z.B. aktivierbare Lohnleistungen).

9. Sonstige betriebliche Erträge

Hier sind die der jeweiligen Sparte zugehörigen sonstigen Erträge ausgewiesen. Insgesamt beläuft sich die Gesamtposition der sonstigen betrieblichen Erträge auf 0,11 Mio. €.

10. Summe Betriebserträge

Gesamterträge aller Betriebszweige.

11. Materialaufwand von Fremden

In Ansatz gebracht wurden einerseits die Bezugsaufwendungen für Strom, Gas und Wasser gem. bestehender Bezugsverträge und unter Zugrundelegung der Prognosemengen inkl. Bewertung noch offener Positionen, ferner wurden informativ die Gasbezugsaufwendungen für die Wärmeversorgung und die Stromerzeugung (BHKW) auf Basis interner Verrechnungspreise ausgewiesen.

Andererseits wurden Aufwendungen für Fremdmaterial und Fremdleistungen (z.B. Lagermaterial, Unterhaltungsaufwendungen für techn. Anlagen, Brenn- und Treibstoffe) einbezogen.

Die Sparten haben sich wie folgt entwickelt:

Stromversorgung

Strombezug (inkl. vorgelagertes Netz)	Plan 2023	Plan 2022
Kosten Netz in T€	12.899	12.664
Bezugskosten in T€	19.879	20.331

Der Planansatz für die Bezugsmenge 2023 wurde aus den Absatzzahlen der ersten 8 Monate 2022 ermittelt, unter Berücksichtigung bereits bekannter Kundenwechsel. Die Bezugskosten wurden auf Grundlage bereits abgeschlossener Bezugsverträge sowie prognostizierter Mengen für 2023 ermittelt inkl. Bewertung offener Mengen, unter Einbeziehung der zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten Beschaffungskostenerhöhung in Cent/kWh, ferner der Netznutzungsentgelte, der Kosten des vorgelagerten Netzes und absehbarer Veränderungen für verschiedene Abgaben. Die EEG-Umlage fällt in 2023 ersatzlos weg.

Material, Fremdleistungen:

Plan 2023: 1,401 Mio. €

Hochrechnung auf Basis des Aufwands der ersten 8 Monate 2022.

Gasversorgung

Gasbezug	Plan 2023	Plan 2022
Vorgelagertes Netz / Invoice Kosten in T€	3.027	2.232
Energiebezug inkl. Biogas / verm. Netznutzung Kosten in T€	37.056	15.604

Der Mengenansatz 2023 basiert auf einer temperaturbereinigten Fortführung der aktuellen, zum Zeitpunkt der Planerstellung vorhandenen Allokationsdaten unter Berücksichtigung bereits bekannter Kundenwechsel. Die Bezugspreise wurden auf Basis der bereits beschafften Tranchen und aktueller Terminmarktpreise berechnet. Ferner sind die Kosten für den CO₂-Preis bzw. die Umlagen enthalten.

Material, Fremdleistungen:

Plan 2023: 1,615 Mio. €

Hochrechnung auf Basis des Aufwands der ersten 8 Monate 2022.

Wärmeversorgung (IBL-Preise „Gas an Wärme“ in Ansatz gebracht; inkl. CO₂-Preis)

Gasbezug	Plan 2023	Plan 2022
Innerbetriebliche Lieferung durch die Gasversorgung Kosten in T€	6.113	4.483

In der Wärmeversorgung sind seit dem Jahr 2019 beide neu gebauten BHKW am Ortenberg in Betrieb, ab 2022 auch das dritte BHKW. Bezug und Absatz wurden für 2023 auf Basis der aktuellen Erkenntnisse aus 2022 fortentwickelt; ferner wurde der Gasbezugspreis für die Wärmesparte inkl. BHKW auf Basis des gestiegenen internen Verrechnungspreises für Gas entsprechend angepasst.

Material, Fremdleistungen:

Plan 2023: 2,796 Mio. €

Hochrechnung auf Basis des Aufwands der ersten 8 Monate 2022.

Wasserversorgung

Wasserbezug	Plan 2023	Plan 2022
Kosten in T€	3.921	3.295

Einbezogen wurden die deutlich gestiegenen Bezugskosten beim ZMW. In 2023 ist für den Bezug eine Mengensteigerung aufgrund der Mehrabnahme eines Großkunden vorgesehen. Das Verhältnis von Eigenförderung zu Fremdbezug wurde in 2023 auf Basis eines Normaljahres (ohne Brunnenabschaltungen) fortgeführt.

Material, Fremdleistungen:

Plan 2023: 1,824 Mio. €

Hochrechnung auf Basis des Aufwands der ersten 8 Monate 2022.

Stromerzeugung

Den Istwerten entsprechend wurden in den Wirtschaftsplan Beträge für Material und Fremdleistungen für Reparatur- und Wartungsarbeiten eingestellt (0,45 Mio. €).

Kommunikationsdienstleistungen

In dieser Sparte werden Aufwendungen für den laufenden Betrieb der angestammten Produktlinien City-Net und W-DSL geplant. Ferner fallen Aufwendungen für das Geschäftsfeld FTTH an (z.B. Fremdleistungen). Insgesamt wird mit einem Aufwand von rund 1,1 Mio. € geplant, der sich in Abhängigkeit der angeschlossenen Kundenzahl ändern kann.

Stadtentwässerung

Den vorliegenden Erfahrungswerten entsprechend wurden in den Wirtschaftsplan Beträge in geringer Höhe für Material und Fremdleistungen eingestellt (0,18 Mio. €).

Verkehrsbetrieb

Für die Kraftstoffkosten wird von weiterhin steigenden Preisen (insb. wg. CO₂-Preis, Umlagen, gestiegene Bezugskosten) ausgegangen. Der gestiegene Aufwand für den Treibstoffeinsatz der gasbetriebenen Fahrzeuge wurde berücksichtigt. Die Kosten für die Bereitstellung der ÖPNV-Infrastruktur wurden gem. Vorgaben insbesondere der Anlage 3 („Durchführungsvorschriften zur Ausgleichsberechnung“) des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) berücksichtigt, unter Einbeziehung der Anlagen 1 („Anforderungen an das Fahrplanangebot“) und 2 („Anforderungen an Qualitäten“). Außerdem sind Aufwendungen für die Parkraumbewirtschaftung und die übrigen Leistungserstattungen an die Stadtwerke Marburg Consult GmbH vorgesehen. Insgesamt liegen die Fremdleistungen inkl. Material in 2023 bei 4,8 Mio. €. Gesunken sind die Leasingaufwendungen für die bislang getätigte Erneuerung der Busflotte zum Start des o.g. öDA, gestiegen sind dafür die Abschreibungen aufgrund des nachhaltigen Umbaus der Busflotte auf Elektroantrieb seit 2021.

Sonstige Aktivitäten

Wesentliche Kostenpositionen sind Treibstoffe für die Betriebstankstelle, Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung / div. techn. Anlagen und Pachtaufwendungen, aber auch für unsere vielseitigen Bau-Tätigkeiten, die wir z.B. für die GrundNetz erbringen. Insgesamt werden in 2023 planerisch rund 5,4 Mio. € aufgewendet.

12. Materialaufwand von anderen Betriebszweigen

Hier erfolgt im Wesentlichen die Zuordnung des Energie- und Wasserverbrauchs der einzelnen Betriebszweige.

13. Aufwand aus innerbetrieblicher Leistungsverrechnung

Hier erfolgt eine Weiterbelastung bewerteter innerbetrieblicher Leistungen zwischen den einzelnen Sparten.

14. Summe der Materialaufwendungen

Zusammenfassende Darstellung der Positionen 11. - 13.

15. Personalaufwand

Die Personalkosten der ersten 8 Monate 2022 wurden für die einzelnen Betriebszweige hochgerechnet. Außerdem wurde eine planerische Entgeltanhebung von 4,0 % zum 01.01.2023

eingerechnet. Absehbare Veränderungen des Personalstandes (siehe auch „Stellenplanübersicht“ auf S. 38; Plan 2023: 298 Beschäftigte, 2022: 295 Beschäftigte) wurden berücksichtigt. In 2023 ergeben sich Personalaufwendungen von insgesamt 21,8 Mio. €.

16. Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden einerseits auf Basis der Buchwerte des Anlagevermögens für 2021 bzw. der Zugänge 2022 handelsrechtlich fortgeschrieben, andererseits erfolgte eine AfA-Projektion der in 2023 geplanten Zugänge (Investitionen). Die Plan-Abschreibungen in 2023 sind aufgrund des Investitionsvolumens 2023 von 28,648 Mio. € bzw. des ebenfalls hohen Investitionsvolumens in 2022 (Berücksichtigung in 2023 für ein volles Jahr) auf 12,43 Mio. € angestiegen.

17. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Planwert dieser Position beträgt (inkl. Konzessionsabgabe) 9,0 Mio. €. Die Errechnung der Konzessionsabgabe als Netzabgabe wurde auf Basis der Konzessionsabgabenverordnung durchgeführt, sie liegt bei 3,6 Mio. €. Gegenüber dem Plan 2022 ist der Wert der betrieblichen Aufwendungen (ohne Konzessionsabgabe) mit 5,4 Mio. € deutlich gestiegen, da u.a. vermehrte Forderungsausbuchungen unterstellt wurden.

Umlage Gemeinsamer Bereich

Hier werden die sog. Overheadkosten der SWMR auf die einzelnen Sparten nach festgelegten Schlüsseln weiterbelastet. Die Weiterbelastung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, z.B. werden Personalkosten bzw. Abschreibungen und Aufwendungen für Fremdleistungen / Unterhaltung des im gemeinsamen Bereich angesiedelten Anlagevermögens weitergewälzt.

18. Betriebsaufwendungen

Gesamtaufwand der einzelnen Betriebszweige.

19. Betriebsergebnis

Abweichend vom handelsrechtlichen Schema wird planerisch mit dem Betriebsergebnis zugleich der operative Überschuss bzw. Fehlbetrag der einzelnen Betriebszweige (vor Zinsaufwand und –ertrag bzw. vor Beteiligungsergebnis und vor Steuern) ausgewiesen. Das geplante Betriebsergebnis für das Jahr 2023 beläuft sich auf 11,0 Mio. €; es liegt damit über dem Vorjahresplan 2022 (10,5 Mio. €). Der Verlustausgleich der MVG in Höhe von -10,24 Mio. € wird erst unterhalb des Betriebsergebnisses im sog. Finanzergebnis ausgewiesen.

20. Erträge aus Beteiligungen

Hier werden Erträge aus den verschiedenen SWMR-Beteiligungen in Höhe von 0,07 Mio. € ausgewiesen.

21. Erträge aus Gewinnabführungen / Verlustübernahme

Hier werden die Erträge aus Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften MEG, MKG, und Consult ausgewiesen (0,33 Mio. €), ferner der auszugleichende Verlust der MVG in Höhe von -10,24 Mio. €.

22. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Für Kreditaufnahmen steigen die Zinsen deutlich (s.u.). Auf der anderen Seite sind die Zinsen für die Anlage freier Liquidität noch nicht nachgezogen und bewegen sich auf einem weiterhin sehr niedrigen Niveau. Vor diesem Hintergrund sind die Zinserträge gegenüber dem Vorjahresplan (0,07 Mio. €) fast gleichgeblieben. SWMR verbucht in dieser Position auch Zinserträge aus einem Gesellschafterdarlehen gegenüber der Windpark Hassenhausen GmbH & Co. KG.

23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier werden Darlehenszinsen einschließlich Kontokorrentzinsen ausgewiesen und verursachungsgerecht auf die einzelnen Sparten verteilt. Die Zinsaufwendungen beinhalten auch die Bürgschaftsprovisionen an die Stadt Marburg. Der Gesamtbetrag der Zinsen beläuft sich auf 0,65 Mio. € und liegt ca. auf dem im Jahresabschluss 2021 gebuchten Wert von 0,66 Mio. €, aber über dem Planansatz 2022 (0,59 Mio. €). Gem. vorliegender Planung soll in 2023 eine investitionsbedingte Neukreditaufnahme von bis zu 8,6 Mio. € zum Jahresende erfolgen und auch der bestehende, in 2023 auslaufende CO₂-Sparbrief neu aufgelegt werden. Insgesamt wird von einem gegenüber dem bestehenden Durchschnittszins deutlich höheren Zinsniveau ausgegangen.

24. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In dieser Position erfolgt der Ausweis der Gewerbeertragsteuer und Körperschaftsteuer.

25. Ergebnis nach Steuern

Die Stadtwerke weisen ein Ergebnis nach Steuern von 0,4 Mio. € aus.

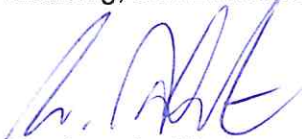
26. Sonstige Steuern

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 0,103 Mio. € (Grundsteuern und Kfz-Steuern).

27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

SWMR weist nach Abzug der sonstigen Steuern (Pos. 26) einen planerischen Jahresgewinn von 0,297 Mio. € aus.

Marburg, den 24.10.2022



Stadtwerke Marburg GmbH

Holger Armbrüster

Geschäftsführer



Dr. Bernhard Müller

Geschäftsführer

V. FINANZPLAN 2023

Der Finanzplan enthält auf der Seite der Mittelverwendung die geplanten Investitionen und planmäßige Darlehenstilgungen bzw. Ausschüttung an die Stadt.

Die im Folgenden aufgeführten Sparteninvestitionen von 28,648 Mio. € fallen im Wesentlichen für die auf S. 14 - 15 beschriebenen Projekte an. Eine Darstellung der Investitionen nach Bilanzpositionen pro Sparte / Abteilungen der SWMR ergeben sich gem. S. 33 und 34.

Planmäßige Tilgungen sind in Höhe von ca. 2,613 Mio. € für langfristige Darlehen entsprechend den Darlehensverträgen / Neuaufnahmen aufgeführt. Ferner wurde die Tilgung / Neuaufnahme eines in 2023 auslaufenden CO₂-Sparbriefs (8,092 bzw. 8,0 Mio. €) berücksichtigt.

Eine Ausschüttung an die Stadt Marburg wurde nicht eingeplant (Ausschüttung aus dem Jahresergebnis 2022 in 2023).

Die Mittelherkunft zeigt die Finanzierung der Vermögensplanausgaben. Sie erfolgt durch eigene Mittel in Höhe der Abschreibungen von 12,43 Mio. € und dem Jahresgewinn von 0,297 Mio. € sowie verschiedene weitere Finanzierungsmittel wie z.B. der Zuführung zu Rücklagen, auch für die Zahlungen im Kontext des sog. Hesseindex für Mehraufwendungen im Personalkostenbereich für die Bereitstellung der ÖPNV-Leistungen. Weitere Förderungen aus dem Corona-Hilfsfonds wurden nicht eingeplant.

Zu beachten ist ferner, dass für die Kosten einer nach Michelbach zu verlegenden Wasserleitung („Kalte Bach“) eine 100-%-ige Förderung durch die Stadt Marburg unterstellt wurde.

In 2023 ist aufgrund der hohen Planinvestitionen eine zusätzliche Aufnahme von Fremdmitteln in Höhe von bis zu 8,6 Mio. € erforderlich.

V.1. Mittelverwendung (Ausgaben)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	T€
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte	
	- für GEMEINSAME ANLAGEN	1.923
	- für STROMERZEUGUNG	465
	- für STROMVERSORGUNG	7.146
	- für KOMMUNIKATIONSNETZE	1.525
	- für GASVERSORGUNG	1.049
	- für WÄRMEVERSORGUNG	2.010
	- für WASSERVERSORGUNG	8.754
	- für STADTENTWÄSSERUNG	1.000
	- für VERKEHRSBETRIEB	4.446
	- für SONST. AKTIVITÄTEN	330
		28.648
2.	Tilgung	10.705
	Sparbrief-Einlösung	8.092
	Kredite	2.613
3.	Ausschüttung (im Jahr 2023 für das Jahr 2022)	0
4.	Ausgaben des Vermögensplans	
	Gesamtsu m m e	39.353

V.2. Mittelherkunft (Deckungsmittel)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	T€
1.	Zuführungen zum Stammkapital	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen	8.958
	davon Zuwendungen ÖPNV etc.	7.308
	davon Neubau Wasserleitung Kalte Bach	1.650
3.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	248
4.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	
	Abschreibungen	12.429
5.	Fördermittel E-Busse, E-Infrastruktur abzgl. Auflösung	821
6.	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0
7.	Fremdmittelaufnahme	
	Sparbrief	8.000
	Kreditaufnahme	8.600
8.	Gewinn lt. Erfolgsübersicht 2023	297
9.	Deckungsmittel des Vermögensplanes	
	G e s a m t s u m m e	39.353

V.3. Übersicht der Investitionen nach Sparten

STADTWERKE MARBURG GmbH

Erläuterungen zum VERMÖGENSPLAN 2023 - Investitionen -
Übersicht mit Untergliederung nach Bereichen

Werte in € *)	GEMEIN- SAME	STROMERZ- anlagen	STROM- versorgung	KOMMUNIK- anlagen	GAS- versorgung	WÄRME- versorgung	WASSER- anlagen	ABWASSER- anlagen	Verkehrs- betrieb	SONSTIGE Aktivitäten	GESAMT Euro
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Gewerbliche Rechte	646.000	0	339.000	60.000	55.000	0	0	0	176.000	0	1.276.000
II. SACHANLAGEN											
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u. anderen Bauten	210.000	0	625.000	0	0	50.000	2.240.000	0	660.000	0	3.785.000
2. Grundstücke mit Wohnbauten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	0	465.000	500.000	0	0	1.265.000	620.000	0	0	0	2.850.000
6. Verteilungsanlagen	0	0	5.565.100	1.465.000	815.000	655.000	5.845.000	985.000	0	0	15.330.100
7. Streckenausrüstung	0	0	0	0	0	0	0	0	270.000	0	270.000
8. Fahrzeuge für Personenverkehr einschl. sonst. auswechselbares Zubehör	0	0	0	0	0	0	0	0	2.516.100	0	2.516.100
9. Maschinen und masch. Anlagen, die nicht zu 6 gehören	0	0	0	0	0	0	0	0	718.000	300.000	1.018.000
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.067.000	0	117.500	0	178.500	40.000	49.000	15.000	106.000	0	1.573.000
III. FINANZANLAGEN											
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000	30.000
	1.923.000	465.000	7.146.600	1.525.000	1.048.500	2.010.000	8.754.000	1.000.000	4.446.100	330.000	28.648.200

*) alle Werte Brutto, d. h. vor Abzug von Fördermitteln, Baukosten- bzw. Kapitalzuschüssen o.ä.

V.4. Übersicht der Investitionen nach Bereichen

in T€	Investitions- plan 2023	Investitions- plan 2022	Ist-Kosten 2021	Investitions- plan 2021	Ist-Kosten 2020	Investitions- plan 2020	Ist-Kosten 2019	Investitions- plan 2019
Bereich 90 - Verwaltung	946	908	336	547	262	480	224	274
+ Sanierung Am Krekel/ Immobilien	230	310	756	900	1.112	1.090	566	406
+ Finanzanlagen/ PV-Park	30	100	50	170	940	1.680	174	190
	1.206	1.318	1.142	1.617	2.314	3.250	964	870
Bereich 20 - Technik	21.807	17.488	14.263	17.043	10.840	15.010	10.195	12.360
davon 21 - Planung	16.997	13.642	8.918	10.976	8.394	9.946	7.425	8.543
Gewerbl. Rechte	196	55	43	48	34	158	111	105
Grundstücke/Bauten	2.240	1.770	798	1.200	71	0	36	0
Erzeugung/Gewinnung	1.335	2.515	1.691	2.220	1.161	2.565	1.319	1.601
Netz	13.183	9.265	6.375	7.503	7.123	7.211	5.909	6.778
Ausstattung	43	37	11	5	5	12	50	60
davon 22 - Messwesen	647	505	485	575	396	676	504	731
Gewerbl. Rechte	45	35	103	75	102	145	82	155
Grundstücke/Bauten	0	0	0	0	0	0	0	0
Erzeugung/Gewinnung	0	0	0	0	0	0	0	0
Netz	552	465	381	490	278	510	372	470
Ausstattung	50	5	1	10	16	21	50	106
davon 23 - Strom	1.965	1.232	1.375	1.448	530	820	994	1.029
Gewerbl. Rechte	275	32	13	30	3	10	12	15
Grundstücke/Bauten	625	275	244	195	8	145	32	160
Erzeugung/Gewinnung	150	0	0	0	72	0	25	0
Netz	480	500	571	600	258	509	730	631
Ausstattung	435	425	547	623	189	156	195	223
davon 24 - Gas/ Wasser	267	182	197	397	186	282	143	246
Gewerbl. Rechte	0	0	9	4	2	0	0	0
Grundstücke/Bauten	0	0	0	0	0	10	0	0
Erzeugung/ Gewinnung	0	0	0	20	6	0	7	10
Netz	85	130	144	305	84	197	71	181
Ausstattung	182	52	44	68	94	75	65	55
davon 25 - Wärmeerzeugung	0	0	85	170	171	80	64	45
Gewerbl. Rechte	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundstücke/Bauten	0	0	0	0	0	0	0	0
Erzeugung/ Gewinnung	0	0	70	170	155	80	59	35
Netz	0	0	15	0	16	0	0	0
Ausstattung	0	0	0	0	0	0	5	10
davon 26 - Abwasser	1.170	1.452	3.060	3.275	1.062	3.140	1.032	1.730
Gewerbliche Rechte	170	152	71	145	101	160	68	150
Netz	985	1.300	2.989	3.130	961	2.980	964	1.560
Ausstattung	15	0	0	0	0	0	0	20
davon 27 - Infrastr.service	36	35	60	32	37	36	17	27
Grundstücke/Bauten	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausstattung	36	35	60	32	37	36	17	27
davon 28 - Wärmeverteilung	650	295	83	170	64	30	16	10
Grundstücke/Bauten	50	0	0	0	0	0	0	0
Erzeugung/ Gewinnung	560	295	33	120	0	0	0	0
Netz	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausstattung	40	0	50	50	64	30	16	10
davon 29 - Wassergew., -speicher.	75	145	--	--	--	--	--	--
Gewerbliche Rechte	0	15						
Erzeugung/ Gewinnung	10	35						
Netz	45	15						
Ausstattung	20	80						
	21.807	17.488	14.263	17.043	10.840	15.010	10.195	12.360
Bereich 40 - Vertrieb	1.139	1.105	678	1.618	545	1.020	464	580
	1.139	1.105	678	1.618	545	1.020	464	580
Bereich 30 - ÖPNV	3.645	2.367	2.437	2.580	1.992	2.075	574	805
- Parkraum	26	49	56	115	271	375	40	945
DFI und Parkleitsystem	180	40	131	34	70	0	83	130
BOB-System	645	1.000	85	1.500	52	0	0	0
	4.496	3.456	2.709	4.229	2.385	2.450	697	1.880
	28.648	23.367	18.792	24.507	16.084	21.730	12.320	15.690

VI. FINANZVORSCHAU 2022-2026

Der fünfjährige Finanzplan stellt Ausgaben (Mittelverwendung) und Deckungsmittel (Mittelherkunft) des Vermögensplanes für das dem Wirtschaftsjahr 2023 vorangegangene sowie drei folgende Jahre dar. Die Planansätze der Jahre 2024 bis 2026 sind als Erfahrungswerte anzusehen, die in den folgenden Jahren durch dann bekannte Entwicklungen jeweils noch anzupassen sind. Fortgeführt werden sollen unsere investiven und prozessualen Bestrebungen, fossile Energieträger – wo es möglich erscheint – zu ersetzen und damit CO₂ zu vermeiden.

Strategische Projekte 2024 bis 2026 / Hinweis Planung Großprojekte 2023 ff.:

Wie auf den vorherigen Seiten beschrieben, sind für das Umspannwerk (UW-Nord) in 2023 3,3 Mio. € enthalten. Dieses Projekt hat eine Laufzeit bis einschließlich 2025, in 2023 sind der Bau des Gebäudes, der Erweiterung des Schalthauses und der Anbindung des UW im II. Bauabschnitt geplant. In 2024 / 25 sind die Errichtung der technischen Anlagen, die Mast-Anbindung und der III. Bauabschnitt für die Anbindung des UW geplant. Insgesamt werden ca. 10,7 Mio. € veranschlagt.

Im mittelfristigen Zahlenwerk 2024-2025 enthalten sind die fortgeführten investiven Maßnahmen für den Neubau des Wasserwerks in Wehrda. Hier werden insgesamt ca. 5,3 Mio. € veranschlagt. In 2023 ist der Tiefbau vorgesehen, in 2024 / 25 der Bau der Verfahrens- und Elektrotechnik bzw. die Fertigstellung und Inbetriebnahme. Des Weiteren sind in 24/25 enthalten die Kosten für die Tiefenbohrung „Heiliger Born“ (2,6 Mio. €). Die Probebohrungen waren bislang erfolgreich, jetzt geht es in 2023 darum, zu prüfen, ob mengen- und qualitätsmäßig genug Trinkwasservorkommen besteht.

Ferner wurden weitere, spartenübergreifende strategische Projekte, z.B. in der Wärmesparte (Ausbau Wärmeversorgung, Contractingprojekte), bzw. eine Forcierung des Ausbaus von EEG-Anlagen der Stromerzeugung (vorrangig Wind und PV; auch in Beteiligungslösungen) und in Erweiterungen unserer Kommunikationsnetze einbezogen.

Die mittelfristigen Investitionen in die Gassparte umfassen im Wesentlichen Projekte der Substanzerhaltung und Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Der Bau des Betriebsgebäudes (Planansatz 2023: 0,2 Mio. €) soll in 2024 und 2025 erfolgen. Bzgl. der Umsetzung dieses Bauvorhabens soll der Ausgang der Machbarkeitsstudie für den Betriebshof im Rahmen des BOB-Projekts abgewartet werden, um die Nutzung unseres gesamten Betriebsgeländes einer ganzheitlichen Betrachtungsweise zu unterziehen.

Deutlich sichtbar wird unsere fortgeführte Elektrifizierung der Busflotte. Bis 2025 sind 14 Busse (Solo und Midi) inkl. Ladeinfrastruktur im Einsatz geplant. Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich auf über 10 Mio. € (vor Abzug von Fördermitteln).

Noch nicht berücksichtigt werden konnte die Umsetzung des BOB-Projekts, da die Mittelverwendung (Investitionshöhe / Finanzierungsbedarf) von der erfolgreichen Umsetzung des Planfeststellungsverfahrens bzw. von der noch nicht bekannten Fördermittelquote und dem Baubeginn abhängig sein wird.

In 2026 ist ferner der mit der Sparkasse in 2021 aufgelegte CO₂-Sparbrief in Höhe von 6,097 Mio. € zur Rückzahlung fällig. Vor dem Hintergrund der Kundenbindung bzw. Hinzugewinnung neuer Kunden soll zu gegebener Zeit eine Wiederauflage überprüft werden. Ein weiterer, mittelfristiger Kreditbedarf soll evtl. über die Aufnahme von Bankdarlehen erfolgen.

FINANZVORSCHAU zum WIRTSCHAFTSPLAN 2023

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplanes A U S G A B E N (Mittelverwendung)					
Bezeichnung	Planansatz 2022* T€	Planansatz 2023 T€	Planansatz 2024 T€	Planansatz 2025 T€	Planansatz 2026 T€
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	1.725	1.923	4.000	4.200	1.700
- für GEMEINSAME ANLAGEN					
- für STROMERZEUGUNG	250	465	1.000	1.200	1.500
- für STROMVERSORGUNG	4.374	7.147	6.430	4.300	2.500
- für KOMMUNIKATIONSNETZE	945	1.525	1.500	1.500	1.500
- für GASVERSORGUNG	1.538	1.048	1.000	1.000	1.000
- für WÄRMEVERSORGUNG	2.230	2.010	2.500	2.700	1.900
- für WASSERVERSORGUNG	5.146	8.754	7.700	7.400	3.100
- für STADTENTWÄSSERUNG	1.312	1.000	1.300	1.300	1.300
- für VERKEHRSBETRIEB	3.306	4.446	4.500	3.770	2.500
- für SONSTIGE AKTIVITÄTEN	456	330	500	500	600
* (Ursprungsplan 2022: 21.282 T€; inkl. Nachgenehm./Erhöhungen: 23.367 T€)	21.282	28.648	30.430	27.870	17.600
Tilgung von Krediten	2.327	10.705	2.930	3.490	9.080
Ausschüttung	0	0	0	100	100
Ausgaben insgesamt	23.609	39.353	33.360	31.460	26.780

FINANZVORSCHAU zum WIRTSCHAFTSPLAN 2023

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplanes DECKUNGSMITTEL (Mittelherkunft)					
Bezeichnung	Planansatz 2022 T€	Planansatz 2023 T€	Planansatz 2024 T€	Planansatz 2025 T€	Planansatz 2026 T€
Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0
Zuführungen zu Rücklagen davon Zuwendungen ÖPNV inkl. Hessenindex etc. davon Neubau Wasserleitung Kalte Bach	6.240	8.958 7.308 1.650	7.400 7.400 0	7.600 7.600 0	7.600 7.600 0
Fördermittel E-Busse, E-Infrastruktur abzgl. Auflösung (2022: BOB-System)	1.000	821	1.067	767	467
Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	196	248	283	315	327
Abschreibungen und Anlagenabgänge Abschreibungen Anlagenabgänge	11.670 n.v.	12.429 n.v.	13.010 n.v.	13.468 n.v.	13.366 n.v.
Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
Rückführung Darlehen / überschüssige Liquidität	0	0	0	0	0
Fremdmittelaufnahme davon Wiederauflage Sparbrief davon Kreditaufnahme	4.200 0 4.200	16.600 8.000 8.600	11.300 0 11.300	9.000 0 9.000	4.700 4.700 0
Gewinn	303	297	300	310	320
Deckungsmittel insgesamt	23.609	39.353	33.360	31.460	26.780

zu TOP 4

VII. STELLENÜBERSICHT

Stellenübersicht der Stadtwerke Marburg GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Betriebszweig	Vergütungsgruppen nach TV - V und HLT															Zahl der Stellen			
	GF	AT	AT	EG 15	EG 14	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	Fahr- betrieb F 4a/F 5	Gesamt
<u>Geschäftsjahr 2023</u>																			
	2	3	0	2	17	8	8	8	27	34	29	57	78	21	4	3	2	3	298,0
Geschäftsjahr 2022	2	3	0	2	16	9	9	26	37	27	51	79	22	4	3	2	3	295,0	
GF + BR + 90 Verwaltung	2	1		1	8	3	3	6	15	11	20	12	3	4	3	2		94,0	
20 Netze und Erzeugung		1			7	1	2	15	12	12	22	47	10					129,0	
40 Handel / Vertrieb		1			2	2	2	4	6	1	2	10	5					35,0	
30 Verke hrsbetrieb				1		2	2	1	2	1	5	9	3				3	40,0	
GESAMT	2	3	0	2	17	8	8	27	34	29	57	78	21	4	3	2	3	298,0	

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1093/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.01.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	21 - Kasse und Buchhaltung	
Sachbearbeitung:	Erb, Marcus; Heilmann, Marco	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Neufassung der Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) haben die Kommunen Anlagerichtlinien zu erlassen, die unter anderem die Sicherheitsanforderungen und die Verwaltung der Geldanlagen regeln. Dieser Verpflichtung kam die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2019 durch den Beschluss der derzeit gültigen Anlagerichtlinie nach (VO/7143/2019).

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2022 wurde die Auflegung eines Spezialfonds (Masterfonds) beschlossen (VO/0680/2022 – Anlage nicht benötigter liquider Mittel).

Der Magistrat wurde unter anderem damit beauftragt, die nicht benötigten liquiden Mittel unter Beachtung des vorgenannten Erlasses sowie der zum Vertragsabschluss gültigen Anlagerichtlinie

sicher, ertragsbringend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in einem Masterfonds anzulegen. Die Höhe der Anlagesumme wird sich dabei aus der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht benötigten liquiden Mittel ergeben.

Bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflegung des Masterfonds war absehbar, dass die in der Anlagerichtlinie enthaltenen Regelungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung richtig und sinnvoll waren, zum Teil nicht mehr zu der heutigen finanziellen Situation der Universitätsstadt Marburg passen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Überarbeitung der Anlagerichtlinie durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Gemäß der derzeit gültigen Regelung darf bei langfristigen Anlagen, d. h. bei Geldanlagen von mehr als 5 Jahren, die in einen Investmentfonds zu investierende Anlagesumme 50 % der Gesamtanlagesumme nicht überschreiten (§ 12 Abs. 2 a. F.).

Bei mittelfristigen Anlagen (1 bis 5 Jahre) beträgt die Grenze der maximal zu investierenden Anlagesumme 25 % der Gesamtanlagesumme (§ 11 Abs. 2 a. F.).

Diese beiden Grenzen sind mittlerweile aufgrund der zur Verfügung stehenden Gesamtanlagesumme nicht mehr zweckmäßig, beziehungsweise würden sogar der Auflegung des Masterfonds aufgrund der vorgesehenen Höhe der Anlagesumme in den Masterfonds entgegenstehen. Aus diesem Grund sind diese Grenzen aus der Anlagerichtlinie zu streichen.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die Neufassung der Regelung zur Nachhaltigkeit der Geldanlage. Am 28. Juni 2019 hat die Universitätsstadt Marburg den Klimanotstand ausgerufen. Das Klimaziel soll bei allen Entscheidungen der Stadt berücksichtigt werden. Der Nachhaltigkeit soll daher unter dem Vorbehalt der kassen- und haushaltsrechtlichen Zulässigkeit bei mittel- und langfristigen Anlageentscheidungen ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Das Vergabeverfahren zur Auflegung des Masterfonds befindet sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium, sodass die Anlagerichtlinie nun mit weiteren im Verhandlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen überarbeitet und noch vor der Zuschlagserteilung beschlossen werden soll.

Die einzelnen vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse, welche die Regelungen der bisherigen und der neuen Fassung gegenüberstellt.

Des Weiteren sind dieser Beschlussvorlage die sog. Zehn Prinzipien des UN Global Compact zur Kenntnisnahme beigefügt. Diese Prinzipien sollen zukünftig die Nachhaltigkeitsdefinition der „Brundtland-Kommission“ für eine nachhaltige Geldanlage ergänzen (§ 6 n. F.)

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

- 1 Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg - Entwurf Neufassung_Stand
10.01.2023
- 2 Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg - Neufassung - Synopse_Stand
10.01.2023
- 3 Die Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg

Präambel

Der Universitätsstadt Marburg obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Vor diesem Hintergrund wurde die nachstehende Anlagerichtlinie mit dem Ziel erlassen, die Wahrung der gesetzlich verankerten haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherstellung der Liquidität, Sicherheit, angemessener Ertrag) bei den städtischen Geldanlagen zu gewährleisten: Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Universitätsstadt Marburg ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und eine Liquiditätsreserve zu bilden. Flüssige Mittel, welche die Liquiditätsreserve übersteigen, müssen nach § 22 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Soweit sie absehbar nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Am 28. Juni 2019 hat die Universitätsstadt Marburg den Klimanotstand ausgerufen. Klimaschutz soll fortan unter Nutzung der wirtschaftlichen und sozialen Chancen höchste Priorität haben. Bis zum Jahr 2030 will Marburg klimaneutral werden. Das Klimaziel soll bei jeder politischen Entscheidung und in parlamentarischen Vorgängen sowie im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden.

Die Universitätsstadt Marburg ist sich dieses Beschlusses auch bei der Geldanlage bewusst und wird – wenn es die kassen- und haushaltsrechtlichen Vorgaben zulassen – der Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert bei ihren mittel- und langfristigen Anlageentscheidungen beimessen.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Universitätsstadt Marburg ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Universitätsstadt Marburg sowie durch den Eigenbetrieb und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Universitätsstadt Marburg mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Universitätsstadt Marburg eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Universitätsstadt Marburg an ihre Mehrheitsbeteiligungen sowie an ihren Eigenbetrieb und umgekehrt (Cashpooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren.
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

Bei Geldanlagen ohne feste Laufzeit ist die von der Universitätsstadt Marburg geplante Laufzeit für die Unterscheidung maßgebend.

- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Universitätsstadt Marburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.
- (4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.
5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).
6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses).

7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses).
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses).
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses).

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Universitätsstadt Marburg sind in dieser Reihenfolge (Nr. 3 des Erlasses):

1. Die Sicherung des Kapitalstocks
2. Die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags
3. Die Angemessenheit des Ertrags

§ 6 Nachhaltige Geldanlage

Die Anlagepolitik der Universitätsstadt Marburg orientiert sich an der Einhaltung ethischer, sozialer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards.

Bei allen Entscheidungen über mittel- und langfristige Geldanlagen berücksichtigt die Universitätsstadt Marburg den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit ist dabei im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“) zu verstehen und berücksichtigt die Zehn Prinzipien des UN Global Compact.

Gemäß der Brundtland-Kommission ist Nachhaltigkeit als eine Entwicklung definiert, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.

§ 7 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

- (1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- (2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.
- (3) Für die Sicherstellung der Liquidität nach § 106 Abs. 1 HGO und für die Einhaltung der Regelung des § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und diese einen angemessenen Ertrag

bringen sollen, ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.

§ 8 Die Sicherheit der Geldanlage

- (1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z. B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z. B. für Altenpflegeeinrichtungen).
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 9 bis 11 – nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Bei der Geldanlage in einen Investmentfonds gemäß § 9 Abs. 3 ist für den Investmentfonds und den vom Investmentfonds getätigten Kapitalanlagen abweichend von Absatz 1 und 2 lediglich der Grundsatz der Sicherheit nach § 108 Abs. 2 HGO zu beachten.
- (4) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (5) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

§ 9 Anlageklassen

- (1) Die unmittelbare Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds nach Maßgabe des Absatz 3.
- (2) Eine unmittelbare Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:
 - a) Aktieneinzelwerte,
 - b) Fremdwährungsanlagen,
 - c) Wandel- und Optionsanleihen,
 - d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
 - e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
 - f) Genusscheine,
 - g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,

- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen,
 - i) Kryptowährungen.
- (3) Eine Geldanlage in Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB ("Investmentfonds") ist nur zulässig, wenn die Investmentfonds die nachfolgenden Bedingungen erfüllen. Investmentfonds, an denen die Universitätsstadt Marburg unmittelbar Anteile erwirbt, dürfen:
- a) nur von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile enthalten,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten (Standardwerte sind im Sinne des allgemeinen Börsen- und Finanzwesens zu verstehen, womit Werte von Anlagen mit z. B. hoher Bonität, Ertragskraft, Bewertung und niedriger Volatilität gemeint sind),
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten und
 - e) höchstens 30 Prozent des Anlagevermögens in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds investieren.

§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen

Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der*die Finanzdezernent*in. Für die regelmäßigen Buchungen im laufenden Kassengeschäft auf bestehende Konten ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.

§ 11 Besondere Regeln für mittel- und langfristige Geldanlagen

- (1) Zuständig für die Entscheidung über mittelfristige Geldanlagen ist der*die Finanzdezernent*in.

Für die Entscheidung über langfristige Geldanlagen ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat zuständig. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der*die Finanzdezernent*in.

Bei einer Geldanlage in Spezialfonds ist für die Entscheidung im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die konkrete Anlageentscheidung über die Auflegung eines Spezialfonds trifft der Magistrat. Entscheidungen über die laufende Verwaltung trifft der*die Finanzdezernent*in.

- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 3 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.
- (3) Die Angebotseinholung ist neben dem Rating Bestandteil der Anlagendokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:

- Art der Anlage
- Anlagebetrag
- Datum der Valutierung
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

§ 12 Risikomanagement und Sicherstellung der Liquidität

- (1) Die Geldanlagen werden kontinuierlich vom Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – überwacht.
- (2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 8 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 13 Reporting

- (1) Der Magistrat berichtet dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss/der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.
- (2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

§ 14 Geltung für den Eigenbetrieb

Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Zuständigkeit über die Entscheidung der Geldanlage richtet sich nach §§ 10 und 11.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.12.2019 beschlossene Richtlinie außer Kraft.

Geldanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bestanden, unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Pro-Longation ansteht.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
gez.
Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg

– Synopse –

Stand: 10.01.2023

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Universitätsstadt Marburg obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Vor diesem Hintergrund wurde die nachstehende Anlagerichtlinie mit dem Ziel erlassen, die Wahrung der gesetzlich verankerten haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherstellung der Liquidität, Sicherheit, angemessener Ertrag) bei den städtischen Geldanlagen zu gewährleisten: Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Universitätsstadt Marburg ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und eine Liquiditätsreserve zu bilden. Flüssige Mittel, welche die Liquiditätsreserve übersteigen, müssen nach § 22 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Soweit sie absehbar nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.</p>	Einfügen einer Präambel

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>Am 28. Juni 2019 hat die Universitätsstadt Marburg den Klimanotstand ausgerufen. Klimaschutz soll fortan unter Nutzung der wirtschaftlichen und sozialen Chancen höchste Priorität haben. Bis zum Jahr 2030 will Marburg klimaneutral werden. Das Klimaziel soll bei jeder politischen Entscheidung und in parlamentarischen Vorgängen sowie im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden.</p> <p>Die Universitätsstadt Marburg ist sich dieses Beschlusses auch bei der Geldanlage bewusst und wird – wenn es die kassen- und haushaltsrechtlichen Vorgaben zulassen – der Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert bei ihren mittel- und langfristigen Anlageentscheidungen beimessen.</p>	
<p>§ 1 Ziel der Richtlinie</p> <p>Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Universitätsstadt Marburg ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787).</p>	<p>§ 1 Ziel der Richtlinie</p> <p>Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Universitätsstadt Marburg ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).</p>	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Universitätsstadt Marburg sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Universitätsstadt Marburg mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Universitätsstadt Marburg eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Universitätsstadt Marburg sowie durch den Eigenbetrieb und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Universitätsstadt Marburg mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Universitätsstadt Marburg eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Universitätsstadt Marburg an ihre Mehrheitsbeteiligungen sowie ihre Eigenbetriebe und umgekehrt (Cashpooling).</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Universitätsstadt Marburg an ihre Mehrheitsbeteiligungen sowie an ihren Eigenbetrieb und umgekehrt (Cashpooling).</p>	<p>Es wurde der Wortlaut des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport übernommen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren. c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren. <p>Bei Geldanlagen ohne feste Laufzeit ist die von der Universitätsstadt Marburg geplante Laufzeit für die Unterscheidung maßgebend.</p> <p>(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Universitätsstadt Marburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.</p> <p>(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.</p>	<p>(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren. c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren. <p>Bei Geldanlagen ohne feste Laufzeit ist die von der Universitätsstadt Marburg geplante Laufzeit für die Unterscheidung maßgebend.</p> <p>(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Universitätsstadt Marburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.</p> <p>(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 4 Grundsätzliches</p> <p>Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO). 2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO). 3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO). 4. Im Erlass vom 29.5.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. 	<p>§ 4 Grundsätzliches</p> <p>Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO). 2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO). 3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO). 4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. 	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).</p> <p>6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses).</p> <p>7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses).</p> <p>8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses).</p> <p>9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses).</p>	<p>5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).</p> <p>6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses).</p> <p>7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses).</p> <p>8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses).</p> <p>9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses).</p>	
<p>§ 5 Ziele der Geldanlage</p> <p>Ziele der Geldanlage der Universitätsstadt Marburg sind in dieser Reihenfolge:</p> <p>1. Die Sicherung des Kapitalstocks,</p>	<p>§ 5 Ziele der Geldanlage</p> <p>Ziele der Geldanlage der Universitätsstadt Marburg sind in dieser Reihenfolge (Nr. 3 des Erlasses):</p> <p>1. Die Sicherung des Kapitalstocks</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie 3. die Angemessenheit des Ertrags (Nr. 3 des Erlasses).</p>	<p>2. Die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags 3. Die Angemessenheit des Ertrags</p>	
<p>§ 6 Nachhaltige Geldanlage</p> <p>Gemäß der Brundtland-Kommission ist Nachhaltigkeit als eine Entwicklung definiert, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.</p>	<p>§ 6 Nachhaltige Geldanlage</p> <p>Die Anlagepolitik der Universitätsstadt Marburg orientiert sich an der Einhaltung ethischer, sozialer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards.</p> <p>Bei allen Entscheidungen über mittel- und langfristige Geldanlagen berücksichtigt die Universitätsstadt Marburg den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit ist dabei im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“) zu verstehen und berücksichtigt die Zehn Prinzipien des UN Global Compact.</p> <p>Gemäß der Brundtland-Kommission ist Nachhaltigkeit als eine Entwicklung definiert, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.</p>	<p>In der neuen Anlagerichtlinie sollen die Nachhaltigkeit bzw. die nachhaltige Anlagepolitik ausführlicher beschrieben und verankert werden.</p> <p>Die Zehn Prinzipien des UN Global Compact sind der Beschlussvorlage als Anhang beigefügt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Bei der Anlageentscheidung soll der Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet werden.		Muss aufgrund der o. a. Neuformulierung gestrichen werden.
<p>§ 7 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel</p> <p>(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S.2 HGO benötigt werden.</p> <p>(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.</p>	<p>§ 7 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel</p> <p>(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.</p> <p>(3) Für die Sicherstellung der Liquidität nach § 106 Abs. 1 HGO und für die Einhaltung</p>	<p>Nebenstehender Wortlaut, der aus der Mustersatzung des Hess. Städtetages stammt, soll mit aufgenommen werden (Satz 2).</p> <p>Die nebenstehende Regelung bezüglich einer bedarfsgerechten und vorausschauenden Liquiditätsplanung (Nr. 2 des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport) soll an dieser Stelle nochmals explizit erwähnt werden.</p> <p>Durch den neuen Abs. 3 soll die bereits bestehende Zuständigkeit</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>der Regelung des § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen, ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.</p>	<p>des FD 21 – Kasse und Buchhaltung – festgeschrieben werden.</p>
<p>§ 8 Die Sicherheit der Geldanlage</p> <p>(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).</p> <p>(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 10 bis 12 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.</p>	<p>§ 8 Die Sicherheit der Geldanlage</p> <p>(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z. B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z. B. für Altenpflegeeinrichtungen).</p> <p>(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 9 bis 11 – nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.</p> <p>(4) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.</p>	<p>(3) Bei der Geldanlage in einen Investmentfonds gemäß § 9 Abs. 3 ist für den Investmentfonds und den vom Investmentfonds getätigten Kapitalanlagen abweichend von Absatz 1 und 2 lediglich der Grundsatz der Sicherheit nach § 108 Abs. 2 HGO zu beachten.</p> <p>(4) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.</p> <p>(5) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.</p>	<p>Der bisherige § 9 Abs. 4 („Das Rating der im Fonds enthaltenen Produkte bleibt unbeachtet.“) soll nun ausführlicher in dem neuen § 8 Abs. 3 geregelt werden. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass Geldanlagen in Investmentfonds <u>nicht</u> den Ratinganforderungen des § 8 Abs. 2 unterliegen.</p> <p>Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.</p>
<p>§ 9 Anlageklassen</p> <p>(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:</p> <p>a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)</p>	<p>§ 9 Anlageklassen</p> <p>(1) Die unmittelbare Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:</p> <p>a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Zulässigkeit auf die „unmittelbare“ Geldanlage bezieht.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)</p> <p>c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)</p> <p>d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds</p> <p>(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:</p> <p>a) Aktieneinzelwerte</p> <p>b) Fremdwährungsanlagen</p> <p>c) Wandel- und Optionsanleihen</p> <p>d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds</p> <p>e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe</p> <p>f) Genusscheine</p> <p>g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten</p> <p>h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen</p> <p>i) Kryptowährungen</p> <p>Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3 und 4.</p> <p>(3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§</p>	<p>b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),</p> <p>c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),</p> <p>d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds nach Maßgabe des Absatz 3.</p> <p>(2) Eine unmittelbare Geldanlage in die folgenden Produkte ist <u>nicht</u> zulässig:</p> <p>a) Aktieneinzelwerte,</p> <p>b) Fremdwährungsanlagen,</p> <p>c) Wandel- und Optionsanleihen,</p> <p>d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,</p> <p>e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,</p> <p>f) Genusscheine,</p> <p>g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,</p> <p>h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen,</p> <p>i) Kryptowährungen.</p> <p>(3) Eine Geldanlage in Investmentvermögen im</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Nicht-Zulässigkeit auf die „unmittelbare“ Geldanlage bezieht.</p> <p>Dieser Satz kann gestrichen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:</p> <p>a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,</p> <p>b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,</p> <p>c) keine Wandel- und Optionsanleihen und</p> <p>d) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.</p>	<p>Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB ("Investmentfonds") ist nur zulässig, wenn die Investmentfonds die nachfolgenden Bedingungen erfüllen. Investmentfonds, an denen die Universitätsstadt Marburg unmittelbar Anteile erwirbt, dürfen:</p> <p>a) nur von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,</p> <p>b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile enthalten,</p> <p>c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten (Standardwerte sind im Sinne des allgemeinen Börsen- und Finanzwesens zu verstehen, womit Werte von Anlagen mit z. B. hoher Bonität, Ertragskraft, Bewertung und niedriger Volatilität gemeint sind),</p> <p>d) keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten und</p> <p>e) höchstens 30 Prozent des Anlagevermögens in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds investieren.</p>	<p>Anpassung der Formulierungen in Absatz 3 (auch in den nachfolgenden Aufzählungen). Inhaltlich jedoch unverändert.</p> <p>lit. c) soll aus dem Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (Ziffer 12) übernommen werden. Die Definition des Begriffs „Standardwerte“ wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens des Spezialfonds mit dem Ministerium abgestimmt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
(4) Das Rating der im Fonds enthaltenen Produkte bleibt unbeachtet.		§ 9 Abs. 4 kann aufgrund der neuen Regelung in § 8 Abs. 3 gestrichen werden.
<p>§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der/die zuständige Finanzdezernent*in. Für die regelmäßigen Buchungen im laufenden Kassengeschäft auf bestehende Konten ist die Kassenverwaltung zuständig.</p> <p>(2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen</p> <p>Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der*die Finanzdezernent*in. Für die regelmäßigen Buchungen im laufenden Kassengeschäft auf bestehende Konten ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.</p>	<p>Das Wort „zuständige“ kann hier und an weiteren Stellen (§ 11) gestrichen werden.</p> <p>Gem. Erlass des Innenministeriums ist eine Geldanlage in Investmentfonds auch bei kurzfristigen Anlagen zulässig. Aufgrund der Kostenstruktur von Publikumsfonds waren diese jedoch für kurzfristige Geldanlagen regelmäßig nicht wirtschaftlich.</p> <p>Durch Streichung des Abs. 2 soll nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch kurzfristige Mittel in den dann bestehenden Spezialfonds angelegt werden können.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über mittelfristige Geldanlagen ist der/die zuständige Finanzdezernent*in.</p> <p>(2) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Investmentfonds mit Anteilen nach § 9 Abs. 3 Ziffer d dürfen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.</p> <p>§ 12 Abs. 1 a. F.:</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der/die zuständige Finanzdezernent*in.</p>	<p>§ 11 Besondere Regeln für mittel- und langfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über <u>mittelfristige</u> Geldanlagen ist der*die Finanzdezernent*in.</p> <p>Für die Entscheidung über <u>langfristige</u> Geldanlagen ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat zuständig. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der*die Finanzdezernent*in.</p> <p>Bei einer Geldanlage in Spezialfonds ist für die Entscheidung im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die konkrete Anlage</p>	<p>Die bisher separaten Paragraphen „§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen“ und „§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen“ sollen aufgrund der nahezu gleichlautenden Regelungen in einem Paragraphen zusammengefasst werden.</p> <p>§ 11 Abs. 2 a. F. soll gestrichen werden. Die in Satz 2 genannte 25%-Grenze würde der Anlage in den Spezialfonds (in der vorgesehenen Höhe) entgegenstehen.</p> <p>Die nebenstehende Regelung wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 12 Abs. 1 übernommen.</p> <p>In die neue Anlagerichtlinie muss eine Zuständigkeitsregelung für die Geldanlage in Spezialfonds aufgenommen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(3) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 2 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.</p> <p>(4) Die Angebotseinholung ist neben dem Rating Bestandteil der Anlagendokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Anlage • Anlagebetrag • Datum der Valutierung • Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) 	<p>entscheidung über die Auflegung eines Spezialfonds trifft der Magistrat. Entscheidungen über die laufende Verwaltung trifft der*die Finanzdezernent*in.</p> <p>(2) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 3 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.</p> <p>(3) Die Angebotseinholung ist neben dem Rating Bestandteil der Anlagendokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Anlage • Anlagebetrag • Datum der Valutierung • Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) 	<p>Die bisherigen Regelungen in § 11 Abs. 3 a. F. und in § 12 Abs. 3 a. F. unterscheiden sich lediglich in der Anzahl der einzuholenden Angebote. Nunmehr sollen bei beiden Anlageklassen einheitlich 3 Angebote eingeholt werden müssen.</p>
<p>§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die</p>	<p>nunmehr in § 11 Abs. 1 n. F. enthalten</p>	<p>§ 12 a. F. soll gestrichen werden. Die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.</p> <p>§ 12 Abs. 1 a. F. ist nunmehr in § 11 Abs. 1 Satz 2 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>konkrete Anlageentscheidung trifft der/die zuständige Finanzdezernent*in.</p> <p>(2) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Investmentfonds mit Anteilen nach § 9 Abs. 3 Ziffer d dürfen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 50 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.</p> <p>(3) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.</p> <p>(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 soll gestrichen werden</p> <p>nunmehr in § 11 Abs. 2 n. F. enthalten</p> <p>Abs. 4 soll gestrichen werden</p>	<p>§ 12 Abs. 2 a. F. soll wie § 11 Abs. 2 a. F. gestrichen werden. Die in Satz 2 genannte 50%-Grenze würde der Anlage in den Spezialfonds (in der vorgesehenen Höhe) entgegenstehen.</p> <p>Abs. 3 ist nunmehr in § 11 Abs. 2 n. F. enthalten.</p> <p>Die Regelung ist abschließend in § 11 Abs. 3 n. F. enthalten.</p>
<p>§ 13 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität</p> <p>(1) Die Geldanlagen werden von der zuständigen Kassenverwaltung kontinuierlich überwacht.</p> <p>(2) Sollte das Bonitätsrating während des</p>	<p>§ 12 Risikomanagement und Sicherstellung der Liquidität</p> <p>(1) Die Geldanlagen werden kontinuierlich vom Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – überwacht.</p> <p>(2) Sollte das Bonitätsrating während des</p>	<p>Änderung der Überschrift</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Zeitraums der Geldanlage unter den in § 8 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.</p>	<p>Zeitraums der Geldanlage unter den in § 8 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.</p>	
<p>§ 14 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss/ Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.</p> <p>(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 13 Reporting</p> <p>(1) Der Magistrat berichtet dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss/der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.</p> <p>(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Änderung der Überschrift</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 15 Geltung für den Eigenbetrieb</p> <p>Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Zuständigkeit über die Entscheidung</p>	<p>§ 14 Geltung für den Eigenbetrieb</p> <p>Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Zu-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
der Geldanlage richtet sich nach §§ 10 bis 12.	ständigkeiit über die Entscheidung der Geldanlage richtet sich nach §§ 10 und 11.	Redaktionelle Änderung aufgrund des Zusammenfassens der §§ 11 und 12.
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.12.2019 beschlossene Richtlinie außer Kraft.</p> <p>Geldanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bestanden, unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.</p>	



Die Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Auf der Grundlage 10 universeller Prinzipien und der Sustainable Development Goals verfolgt der **UN Global Compact** die Vision einer inklusiveren und nachhaltigen Wirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft. Mit ihrem Beitritt zeigen bereits über 19.000 Unternehmen und Organisationen aus Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft in mehr als 170 Ländern, dass sie diese Vision verwirklichen

wollen. Mit dem Bekenntnis zur Nachhaltigkeit kann die Wirtschaft eine Mitverantwortung für eine bessere Welt übernehmen.

Als Initiative der Vereinten Nationen bietet der **UN Global Compact** einen einzigartigen Rahmen, um über Branchen und Grenzen hinweg über eine gerechte Ausgestaltung der Globalisierung zu diskutieren und diese Vision mit geeigneten Strategien und Aktivitäten zu verwirklichen. Dabei versteht sich die Initiative nicht als zertifizierbarer Standard oder als Regulierungsinstrument, sondern als ein offenes Forum, um Veränderungsprozesse anzustoßen und Ideen zu teilen. In nationalen Netzwerken entwickeln die Teilnehmenden konkrete Lösungsansätze und tragen damit zur globalen Vision des UN Global Compact bei.

Der **UN Global Compact** unterstützt Unternehmen dabei:

- Auf Grundlage der 10 Prinzipien verantwortungsvoll zu handeln.
- Innovative Lösungen zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals) voranzutreiben.

Menschenrechte

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Umwelt

7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Korruptionsprävention

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1105/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.01.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	FB 1 Zentrale Dienste	
Sachbearbeitung:	Dr. Pöttgen, Nicole; Dr. Blümling, Stefan	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Erörterung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Interkom Lahntal

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der in der Anlage beigefügte Letter of Intent zur Entwicklung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Industriegebiet „Spiegelshecke“ in Lahntal-Goßfelden zwischen der Universitätsstadt Marburg und der Gemeinde Lahntal wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Universitätsstadt Marburg und die Gemeinde Lahntal haben ein gemeinsames Interesse, den Bebauungsplan Spiegelshecke für Lahntal-Goßfelden als interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln und zu vermarkten. Das Industriegebiet soll vorrangig in seiner Gesamtgröße verwertet werden. Die Grundstücke sind insbesondere als Angebotsfläche für Firmen des Pharmaziestandortes oder vergleichbar zukunfts-gerichtete Unternehmen in Marburg geeignet.

Die Entwicklung und Vermarktung der Grundstücke erfolgt auf Basis einer noch zu schließenden Kooperationsvereinbarung.

Die Universitätsstadt Marburg hat die Absicht, die Grundstücke so bald als möglich auf der Grundlage eines von der Gemeinde Lahntal beauftragten Verkehrswertgutachtens zu erwerben. Mit dem Kauf der Grundstücke sichert die Stadt ihre Beteiligung an der Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebiets ab.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 LOI interkommunales Gewerbegebiet Spiegelshecke 05.01.2023

Absichtserklärung

der Universitätsstadt Marburg und der Gemeinde Lahntal zur Interkommunalen Entwicklung des Industriegebietes „Spiegelshecke“ in Lahntal-Goßfelden

Die Universitätsstadt Marburg und die Gemeinde Lahntal streben an, das Industriegebiet „Spiegelshecke“ in Lahntal-Goßfelden gemeinsam als interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln und zu vermarkten.

Das Vorhaben basiert auf den Festsetzungen des von der Gemeinde Lahntal erstellten Bebauungsplan Nr. 19 „Spiegelshecke“ aus 02/2018.

Die Universitätsstadt Marburg hat die Absicht, die vom Bebauungsplan Nr. 19 „Spiegelshecke“ umfassten Grundstücke auf der Grundlage eines von der Gemeinde Lahntal in Auftrag zu gebenden Verkehrswertgutachtens zu erwerben.

Die Universitätsstadt Marburg und die Gemeinde Lahntal beabsichtigen eine kooperative und partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Projektdurchführung im Rahmen eines noch zu vereinbarenden Kooperationsvertrages. Im Kooperationsvertrag sind insbesondere zu regeln:

- Die Organisationsform der Projektabwicklung in einer gemeinsamen Entwicklungsgesellschaft, der die Vermarktung übertragen wird, ggf. angebunden an die Marburger Stadtentwicklungsgesellschaft SEG. Die Kosten der gemeinsamen Gesellschaft werden von beiden Kommunen hälftig getragen.
- Die Verteilung der Erträge, insbesondere der Gewerbesteuererinnahmen und eine Vereinbarung zum Umgang mit dem örtlichen Gewerbesteuerhebesatz.
- Die Absicherung der Interessen der beteiligten Kommunen (50:50 Beteiligung beider Kommunen. Vetorecht für die Gemeinde Lahntal beim Verkauf des Grundstücks in Gänze oder in Teilen).
- Die gemeinsamen Ansprüche an die Qualität anzusiedelnder Unternehmen.

Die Universitätsstadt Marburg und die Gemeinde Lahntal werden folgende Ansprüche in Bezug auf die Ansiedlung von Unternehmen im Industriegebiet „Spiegelshecke“ verfolgen:

1. Vermarktung:
Das Industriegebiet soll vorrangig in seiner Gesamtgröße verwertet werden.
2. Branchen:
Die Flächen sollen vorrangig vermarktet werden an Unternehmen aus dem Bereich BioTech/Pharma/LifeScience oder an vergleichbar emissionsarme und auf Zukunfts- bzw. Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtete Unternehmen. Hierzu ist eine Liste zu akzeptierende und auszuschließender Branchen aufzustellen.
3. Ansiedlung für nachhaltig wirtschaftende Unternehmen:
Die Flächen sollen an Unternehmen vermarktet werden, die nachweislich (Nachhaltigkeitsbericht, Gemeinwohlbilanz) bereits erhebliche Fortschritte zu den Handlungsfeldern einer nachhaltigen Unternehmensführung aufweisen und/oder diese an dem Standort „Spiegelshecke“ glaubhaft umsetzen werden. Dies sind insbesondere (keine abschließende Auflistung):
 - a) Anzahl und Qualität der Arbeitsplätze und Anzahl der Ausbildungsplätze
 - b) Wirtschaftskraft (Umsatz, Gewerbesteuerzahlungen, Eigenkapitalquote u.a.)

- c) Nachhaltige und gemeinwohlorientierte Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsmanagement, CO₂-Fußabdruck, CO₂-Ziele, Mobilitätskonzept u.a.)
- d) Soziales/Arbeitskräfte (Gehaltsstruktur, Zeitverträge/Pauschalverträge, Diversität u.a.)
- e) Lokale/regionale Verankerung (Hauptsitz, soziales/umweltschutzbezogenes Engagement am Standort, geschäftliche Verbindung zu Unternehmen in der Umgebung u.a.).
- f) Verkehrsbelastung (Anteil von Einpendelverkehre, angestrebte Modal-Split-Werte, An- und Ablieferverkehr u.a.)

Dieses Schriftstück ist eine Absichtserklärung der Universitätsstadt Marburg und der Gemeinde Lahntal und entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit irgendwelcher Art. Über die tatsächliche Projektdurchführung sowie den noch abzuschließenden Kooperationsvertrag entscheiden die Gremien der beiden beteiligten Gebietskörperschaften (Gremienvorbehalt).

Marburg, ... 2023

Lahntal, ... 2023

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister
Universitätsstadt Marburg

Manfred Apell
Bürgermeister
Gemeinde Lahntal

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1098/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.01.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20 - Finanzservice	
Sachbearbeitung:	Dr. Thomas Spies	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Rahmeninvestitionsprogramm 2023 bis 2030

Beschlussvorschlag

Die langfristige Investitionsplanung bis 2030 orientiert sich an dem in der Anlage beigefügten Rahmeninvestitionsplan. Das Programm soll im Abstand von 2 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Sachverhalt

Die Verwendung der in den Jahren 2021 bis 2023 erwarteten Sondererträge bedarf einer über das vorgeschriebene Maß hinausgehenden langfristigen Finanzplanung. Entsprechend dient ein Investitionsprogramm der Orientierung in der Finanzplanung. Es soll in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls der Finanzlagenentwicklung angepasst werden, da eine so weitreichende Prognose mit vielen Unsicherheiten verbunden ist. Eine langfristige Planung ist aber notwendige Voraussetzung für einen optimierten Mitteleinsatz, mit dem der größtmögliche Gewinn für die Stadt und ihre Bürger*innen erreicht werden kann.

Da die Mittel bereits vorab eingegangen und in Folgejahren schrittweise investiert werden, geht die Strategie notwendig ab 2024 mit einem negativen Finanzmittelfluss einher.

Dr. Thomas Spies
 Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Rahmeninvestitionsprogramm 2023 bis 2030 einmaligen Mehrerträge 20-12-2022 final (002) (PDF)

Anlage

Rahmeninvestitionsplan 2023 bis 2030

In den Jahren 2021, 2022 und voraussichtlich auch 2023 verzeichnet die Universitätsstadt Marburg einen außergewöhnlichen Gewerbesteuermehrertrag. Nach Abzug von Abgaben und Umlagen von rund 70 Prozent (Landkreis: Kreisumlage, Land: Gewerbesteuerumlage, Heimatumlage sowie Abundanz-Abgabe) verbleiben der Universitätsstadt Marburg etwa 30 Prozent der einmaligen Mehrerträge. Diese werden (Stand November 2022) auf insgesamt rund 300 Mio. Euro (Summe für die Jahre 2021 bis 2023) geschätzt.

Dieser hohe, einmalige Ertrag ermöglicht der Stadt Marburg einen einmaligen Entwicklungsschub, dessen Chancen und Zukunftsoptionen auch langfristig Früchte tragen sollen. Das gelingt insbesondere auf zwei Wegen. Zum einen erzielt die Stadt einen langfristigen Nutzen durch Investitionen in die kommunale Infrastruktur und in das Eigenkapital der städtischen Gesellschaften. Darüber hinaus tragen dazu – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten -Investitionen Dritter bei, mit denen wichtige Ziele der Stadt Marburg umgesetzt werden und die nur durch Förderungen der Stadt erreicht werden können, z. B. warmmietenneutrale energetische Sanierung von Gebäuden.

Ziele der Stadt

Marburg will die erste klimaneutrale Stadt Deutschlands werden und damit zeigen, wie Kommunen ihrer globalen Verantwortung gerecht werden können. Dazu sind erhebliche Investitionen erforderlich, sowohl in allen eigenen Baumaßnahmen als auch durch Fördermaßnahmen, die mit hohem Wirkungsgrad Klimaschutzinvestitionen Dritter anstoßen.

Marburg wird ausreichend bezahlbaren Wohnraum schaffen, die Rolle der Stadt auf dem Wohnungsmarkt deutlich verstärken, ein Bodenbevorratungsprogramm starten und damit substantiellen Einfluss auf Bodenpreise und Mietentwicklung in Marburg gewinnen.

Durch Investitionen in beste Bildung und Betreuung, Digitalisierung der Schulen und Sportanlagen wird unsere hervorragende Bildungslandschaft für Jahrzehnte zukunftsfest gemacht und gerechte Zukunftschancen für alle Kinder und Jugendlichen in unserer Stadt geschaffen.

Sozialen Ausgleich und Zusammenhalt sind die Grundlage jedes guten Gemeinwesens. Mit Investitionen in Quartierszentren, Treffpunkte und Bürgerhäuser in den Quartieren und Stadtteilen, einer menschenwürdigen, modernen Obdachlosenhilfe und anderen, zeitgemäßen Orten, an denen Hilfe und Unterstützung für sozial Benachteiligte stattfindet und zugleich Nachhaltigkeit gelebt wird, wie Tafel,

Kleiderkammer und anderen sozialen Einrichtungen, wird der investive Rahmen für Teilhabe für alle geschaffen.

Die Umsetzung der Mobilitätswende bedeutet insbesondere Motivation zum Umstieg auf dem Umweltverbund, aber auch Ordnungsmaßnahmen. Investiv wird dies durch den Ausbau des ÖPNV einschließlich der Elektrifizierung, durch Straßensanierung sowie Rad- und Fußwegebau flankiert.

Eine Anpassung der Stadtgestaltung an die Folgen des Klimawandels wird ebenfalls zusätzliche Investitionen in Hitzevermeidung und Hochwasserschutz erfordern.

Der Bau eines eigenen Theaters, ein gemeinsamer Museumsstandort mit Land und Universität und die Entwicklung des Landgrafenschlosses als Wiege des Landes Hessen schaffen ganz neue Möglichkeiten für den Kulturstandort Marburg

Die Zentralisierung und Zusammenfassung von Verwaltungsstandorten ist zum einen energetisch sinnvoll, zum anderen ermöglicht sie einen deutlich verbesserten Bürgerservice, genauso wie die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und Schaffung von Infrastruktur auf dem Weg zur Smart City.

Eine lebendige Innenstadt ist Lebensqualität und Wirtschaftsfaktor zugleich, wie sie mit dem Programm Lebendige Zentren (bspw. der Kerner / Haus der Nachhaltigkeit und ein barrierefreier Zugang zur Oberstadt etc.) verfolgt werden.

Marburg ist ein exzellenter Standort der Impfstoff- und Biotechnologie und soll sich in die internationale Spitzengruppe einreihen. Und Marburg wird zeigen, wie eine nachhaltigkeitsorientierte kommunale Wirtschaftsentwicklung gestaltet werden kann.

Abschätzung der insgesamt verfügbaren Mittel Stand Herbst 2022

Umfangreiche Investitionen zur Erreichung dieser Ziele können natürlich nicht auf einen Schlag erfolgen, sondern müssen über mehrere Jahre abgewickelt werden. Um eine langfristige Planung zur Umsetzung zu ermöglichen wird die nachfolgende Gesamtinvestitionsplanung über zunächst acht Jahre bis 2030 erstellt. Für eine Gesamtstrategie zur Mittelplanung werden die einmaligen Mehrerträge mit den mittelfristigen regulären Investitionen (abzüglich eines Puffers) aufaddiert. Daraus ergibt sich für den Planungshorizont bis einschließlich 2030 ein potentielles Investivvolumen von

$$\begin{aligned}
 & 300 \text{ Mio. Euro Sondererträge netto nach Abzug Umlagen Ende 2023} \\
 & + \underline{216 \text{ Mio. Euro reguläre Investitionen p.a. (siehe unten) bis 2030}} \\
 & = 516 \text{ Mio. Euro für Investitionen und den dafür erforderlichen Zusatzbedarf an} \\
 & \quad \text{Personal bis 2030.}
 \end{aligned}$$

Berücksichtigt sind eine ausreichende Liquiditätsreserve, die reguläre Tilgung bestehender Kreditverpflichtungen aus der Liquidität sowie eine Reserve für heute nicht vorhersehbare investive Bedarfe. Dazu wird der Ansatz für die reguläre Investitionsplanung (in der Vergangenheit in der Größenordnung von 30 bis 35 Mio.

Euro p.a.) nur mit den maximal 27 Mio. Euro p. a. berücksichtigt, die tatsächlich umgesetzt werden konnten. Dazu kommen Fördermittel Dritter für Investitionen, die nicht berücksichtigt wurden. Daraus ergibt sich eine Gesamtreserve in der Größenordnung von 100 Mio. Euro. Diese sollte weiterhin im Rahmen der Anlagestrategie gehandhabt werden.

Langfristige Investitionsplanungsstrategien

Bereits seit Jahren ist es zunehmend geübte Praxis, langfristige Investitionsprogramme für die Investitionsplanung wichtiger Aufgaben der Stadt aufzustellen. Erstes Beispiel war das mittelfristige Bildungsbau-Investitionsprogramm BiBaP, aber auch der Feuerwehrbedarf- und Entwicklungsplan, das von der Stadtverordnetenversammlung eingeforderte und in Erstellung befindliche Straßen- und Wegebauprogramm, das Sanierungsprogramm Bürgerhäuser oder das in Vorbereitung befindliche Kindertagesstätten-Bauprogramm KiBaP. Es ist grundsätzlich sinnvoll und für eine strukturierte Verwendung der Sondererträge unverzichtbar, eine investive Gesamtplanung vorzunehmen, die bei wesentlichen Veränderungen anzupassen ist.

Aufgenommen sind auch die bereits beschlossenen oder in Vorbereitung befindlichen, langfristigen Investitionsprogramme für Bildung (BiBaP II und Digitalisierung), Brandschutz (Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplan) und Bürgerhäusersanierung oder das Straßensanierungsprogramm und das Kindertagesstätten-Bauprogramm KiBaP (in Vorbereitung).

Querschnittsbereich Klimaschutz

Klimaschutz ist entsprechend dem Klima-Aktionsplan eine Querschnittsaufgabe, die auch in allen investiven Bereichen umzusetzen ist. Darin unterscheidet Klimaschutz sich von anderen Investitionsaufgaben. Beispielsweise sind das die energetische Außensanierung von eigenen städtischen Gebäuden, Heizungsumstellungen oder moderne, klimafreundliche Ersatzbauten, Investitionen in Mobilität, Klimawandelfolgenanpassung und vieles mehr.

Bei der Beurteilung der Klimaschutzwirkung ist daher neben dem in der nachfolgenden Aufstellung vermerkten Finanzbedarf für Maßnahmen, die ausschließlich dem Klimaschutz dienen, auch die in allen anderen Aufgabenfeldern inkludierten Wirkungen für Klimaschutz in der allgemeinen Aufgabenerfüllung zu beachten, auch wenn sie auf Grund der Komplexität in einer Rahmenplanung nicht jeweils einzeln aufgeführt werden kann.

Insgesamt entfalten je nach Aufgabenfeld bis zu 50 Prozent der Gesamtinvestitionssumme direkt oder indirekt Klimaschutzwirkungen. Der für den Klimaschutz relevante Anteil der Investitionen liegt daher bei geschätzt 220 bis 250 Mio. Euro.

Fortführung des Programms und Auswirkungen auf den Finanzmittelfluss.

Das Investitionsprogramm dient der Orientierung in der Finanzplanung. Es wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls der Finanzlagenentwicklung angepasst. Das ist auch erforderlich, da für einen solchen Zeitraum weder die genaue Finanzentwicklung noch externe Entwicklungen – wie Baukostenentwicklung, Förderprogramm von Bund und Land etc.) vorausgesagt werden können.

Darüber hinaus muss auch die zeitliche Umsetzung immer wieder an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Das gilt insbesondere für aktuelle, unvorhersehbare Krisenlagen, wie sie in den letzten drei Jahren zu beobachten waren. Eine langfristige Planung ist aber notwendige Voraussetzung für einen optimierten Mitteleinsatz, mit dem der größtmögliche Gewinn für die Stadt und ihre Bürger*innen erreicht werden kann.

Ein Rahmenprogramm erleichtert daher die längerfristige Liquiditätsplanung. Da die Mittel bereits vorab eingegangen und in Folgejahren schrittweise investiert werden, geht die Strategie notwendig ab 2024 mit einem negativen Finanzmittelfluss einher.

Investitionsplanung Übersicht	
Aufgabenfeld	Ansatz in Mio. Euro
Bildung, Betreuung und Sportanlagen BiBaP II, Medienentwicklungsplan, Ganztagsbetreuung, Kindertagesstätten-Bauprogramm KiBaP, Sportanlagenentwicklung	135
Bezahlbarer Wohnraum und Sozialer Zusammenhalt Eigenkapitel GeWoBau für Wohnungen, Sozialer Wohnungsbau, Boden-Bevorratungsprogramm Stadt und SEG, Soziale Stadt, Sozial- und Quartierszentren, Sanierung Bürgerhäuser, Obdachlosenunterkunft,	90
Klima- und Naturschutz Förderprogramme Förderung energetische Sanierung von Gebäuden Dritter, Klimafolgenanpassung und Flächenentsiegelung Innenstadt / Grünflächen / Naturschutz, vollständige Solar-Eigenstromversorgung	75
Mobilität Radwegebau, ÖPNV / BOB investiv, Sanierungsprogramm Straßen, Brücken und Wege, Quartiersparkhäuser	50
Wirtschaft und Innenstadtentwicklung investiv Gründerzentren Innovation Hub Lifescience, Smart City, Innenstadtbelebung, Kooperation Universität, Gewerbeflächen SEG	25
Kultur Museen und Kultureinrichtungen, Schlossparkbühne, Schlosssanierung, Theaterneubau	45
Städtische Kernaufgaben Brandschutz FeuBEP, Verwaltungsgebäude Stadt und DBM, IT intern, Sanierungen	70
Summe	490
Personalmehraufwand Umsetzung	26
Summe gesamt	516

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0964/2022-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.01.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	Stabsstelle 15 - Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:		

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Unterstützung der Kreishandwerkerschaft bei der Gewinnung von Auszubildenden durch Azubi-Botschafter*innen

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die Kreishandwerkerschaft bei der Gewinnung von Auszubildenden im Handwerk durch die Bezuschussung einer neuen Stelle im Pilotprojekt „Ansprache auf Augenhöhe – Ausbildungsförderung im Handwerk durch Azubi-Botschafter*innen

Sachverhalt

Der Bedarf an Fachkräften im Handwerk ist unvermindert hoch. Es wird immer schwieriger, Schulabgänger*innen für eine Ausbildung im Handwerk zu gewinnen. Dies gilt insbesondere für die Gymnasien. Im Zweifel wird trotz grundsätzlichem Interesse und handwerklicher Begabung der Besuch weiterführender Schulen bzw. der Beginn eines Studiums einer Ausbildung vorgezogen. Der Wegfall von Praktika während der Pandemiejahre hat die berufliche Orientierung von Jugendlichen und die Wege in die Betriebe zusätzlich erschwert.

Erklärungsansätze für diesen langanhaltenden Trend liefert beispielsweise der BIBB Report Nr. 5/2018 des Bundesinstituts für Berufsbildung. Wesentliche Gründe sind Vorurteile gegenüber Handwerksberufen sowie der damit verbundene geringe soziale Status. Ebenfalls spielt neben den Eltern das gleichaltrige Umfeld eine wesentliche Rolle für die berufsbezogenen Einstellungen der Jugendlichen.

Aufgrund der sehr großen Bedeutung des Handwerks für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ebenso wie für die Erreichung der Klimaneutralität unterstützt die Universitätsstadt Marburg die

Kreishandwerkerschaft im Pilotprojekt „Ansprache auf Augenhöhe – Ausbildungsförderung im Handwerk durch Azubi-Botschafter*innen“ mit der Bezuschussung einer Projektstelle in Vollzeit.

Das Pilotprojekt an der Schnittstelle Schule – Beruf hat zum Ziel, tradierte Vorstellungen über den Handwerksberuf aufzubrechen.

Zielsetzungen sind die aufsuchende und jugendgerechte Ansprache der Schüler*innen durch verschiedene Formate sowie die Gewinnung, Qualifizierung und Koordination von Botschafter*innen unter den Auszubildenden im Handwerk. Durch die Auszubildenden-Botschafter*innen soll die aktuell fehlende Ansprache der Schüler*innen auf Augenhöhe gelingen. Im Kontakt zu jungen Menschen, die selbst im Handwerk arbeiten und positiv darüber berichten, soll zum einen eine stärkere Identifikation bei den Schüler*innen entstehen. Zum anderen soll das Projekt einen Beitrag dazu leisten, dass eine Ausbildung im Handwerk zunehmend als eine erfolgversprechende und attraktive Alternative zu Abitur und Studium angesehen wird. Die Botschaft des Projekts ist: Eine Ausbildung im Handwerk ist attraktiv, macht Spaß und die Jugendlichen werden gebraucht!

Aufgabenschwerpunkte der Projektstelle werden sein:

- Konzeptentwicklung (dabei soll insbesondere Anschluss an bestehende Angebote und Formate gefunden sowie Wege und eigene Formate zur Ansprache von Schüler*innen entwickelt werden),
- Gewinnung von Azubi-Botschafter*innen,
- Qualifizierung der Azubi-Botschafter*innen und Einsatzkoordination,
- Aufsuchende/aktive Kontaktaufnahme und Netzwerkarbeit bezogen auf Eltern/Schulen/Betriebe/Akteur*innen im Übergang Schule-Beruf,
- Öffentlichkeitsarbeit / Evaluation.

Die Projektstelle soll zunächst pilothaft über den Zeitraum von 2 Jahren besetzt werden und vorläufig auf Einsatzorte (Schulen/ Messen usw.) im Stadtgebiet begrenzt sein. Sofern der Landkreis Marburg-Biedenkopf eine Beteiligung an dem Projekt wünscht, so wird dies seitens der Universitätsstadt Marburg ausdrücklich begrüßt und das Projekt im Anschluss auf den gesamten Landkreis ausgedehnt.

Das Vorhaben wurde von Stabsstelle 15 in enger Kooperation mit der Jugendberufshilfe (im FD 59) und der Kreishandwerkerschaft erarbeitet. Es wurde am 6.12.22 den Teilnehmer*innen der Marburger [OLOV](#)-Runde (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf) vorgestellt, in der die zentralen regionalen Akteure aus dem Bereich „Übergang Schule-Beruf“ vertreten sind (u.a.: Agentur für Arbeit, Landkreis Marburg-Biedenkopf (Jugendförderung), Universitätsstadt Marburg (Fachstelle Jugendhilfe-Schule/Jugendberufshilfe und Jugendförderung), Kreis-Job-Center, Industrie- und Handelskammern, Kreishandwerkerschaft, Juko, DGB, staatliches Schulamt, Vertretungen der freien Träger und Beschäftigungsträger).

Das Projekt insgesamt wie auch die Verortung der Projektstelle bei der Kreishandwerkerschaft wurde von allen Akteuren ausdrücklich begrüßt und erhielt den Zuspruch aus der OloV-Runde. Doppelstrukturen wurden nicht erkannt und die Zusammenarbeit sowie Unterstützung zugesichert. Die*der zukünftige Inhaber*in der Projektstelle wird in der OloV-Runde vertreten sein.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 80.000 EUR/Jahr

Die Mittel sind eingeplant im Budget der Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik

Anlage:

- BIBB-Report Nr. 5/2018

Anlage/n

- 1 BIBB-Report 05_2018-Was Berufsausbildung im Handwerk attraktiv macht

Inhalt

- ▶ Mehr unbesetzte Ausbildungsplätze im Handwerk
- ▶ Warum Handwerksberufe gewählt oder nicht beachtet werden: theoretische Annahmen
- ▶ Ergebnisse der Befragung zu Chancen und Nutzen einer Handwerksausbildung
- ▶ Chancen auf eine Ausbildung im Handwerk gelten als gut
- ▶ Soziale Herkunft und Bildungserwartungen prägen die Affinität zum Handwerk
- ▶ Jugendliche schätzen Handwerksberufe skeptischer ein als Fachleute
- ▶ Was Handwerksberufe attraktiv macht
- ▶ Fazit: Was zur Attraktivitätssteigerung einer Handwerksausbildung getan werden kann
- ▶ Literatur

Till Mischler | Joachim Gerd Ulrich

Was eine Berufsausbildung im Handwerk attraktiv macht

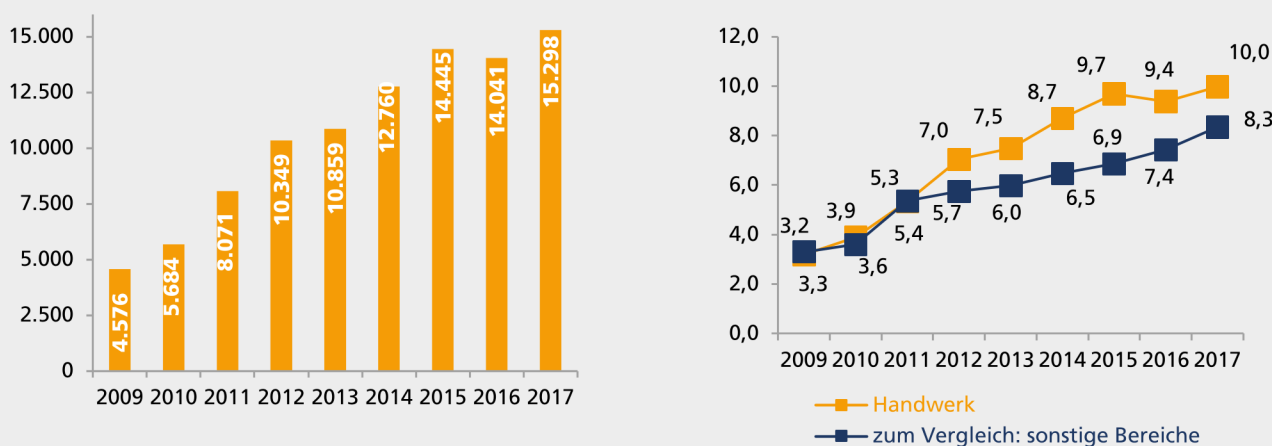
Ergebnisse einer Befragung von Jugendlichen

Von 2009 bis 2017 hat sich die Zahl der unbesetzten Lehrstellen im Handwerk verdreifacht. In einigen Regionen und Berufen blieben 2017 bereits mehr als 20 Prozent der angebotenen Ausbildungsplätze offen; die Spitzenwerte lagen bei über 30 Prozent. Ursachen sind neben der demografischen Entwicklung und dem verstärkten Trend zum Hochschulstudium die großen Veränderungen in der schulischen Vorbildung ausbildungsinteressierter Jugendlicher. Viele sind inzwischen studienberechtigt, während deutlich weniger über einen Hauptschulabschluss verfügen. Um ihre Rekrutierungschancen zu verbessern, müssen die Handwerksberufe somit insbesondere auch für Jugendliche mit höheren Schulabschlüssen attraktiver werden. Der Beitrag untersucht mittels einer Schüler/-innen- und einer Ausbilder/-innenbefragung, wie dies gelingen kann.

▶ Mehr unbesetzte Ausbildungsplätze im Handwerk

Die Besetzungsprobleme von Ausbildungsplätzen im dualen Berufsausbildungssystem nahmen in den letzten Jahren in vielen Ausbildungsbereichen zu. Besonders betroffen war jedoch das Handwerk. Gegenüber 2009 verdreifachten sich Zahl und Anteil der offenen Lehrstellen (Abbildung 1), und vermutlich wäre es zu noch höheren Steigerungen gekommen, hätte das Handwerk nicht mit aufwändigen Image- und Berufsorientierungsmaßnahmen gegengesteuert.

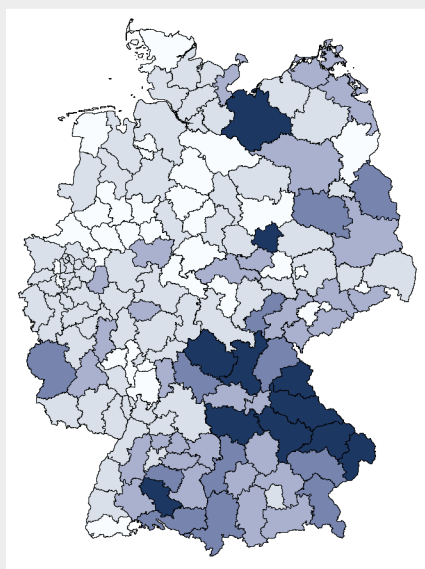
Abbildung 1: Anzahl (links) und relativer Anteil (rechts, in %) der zum Stichtag 30. September noch unbesetzten betrieblichen Ausbildungsplätze 2009 bis 2017 im Handwerk



Quellen: BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG, Erhebung zum 30. September; BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, Ausbildungsmarktstatistik zum 30. September (Sonderauswertung zur Vorbereitung des Berufsbildungsberichts); BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG, Berechnungen des BIBB-Arbeitsbereichs 1.1

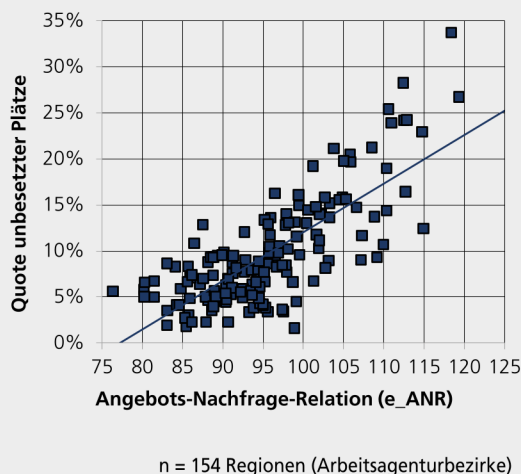
Abbildung 2: Regionale Anteile (in %) der unbesetzten betrieblichen Ausbildungsplatzangebote im Handwerk (links) und Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildungsmarktlage vor Ort im Jahr 2017

a) Anteile der unbesetzten Ausbildungsplätze im Handwerk in den Arbeitsagenturbezirken



© GeoBasis-DE/BKG 2017 (Daten verändert)
 Visualisierung der Arbeitsagenturbezirke:
 BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG,
 Arbeitsbereich 1.1, R.-O. Granath

b) Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildungsmarktlage vor Ort (e_ANR)



Erläuterung: Die quadratischen Symbole markieren die Verhältnisse in den 154 Arbeitsagenturbezirken, zeigen also an, wie hoch einerseits in der Region die Quote der unbesetzten Plätze im Handwerk ausfällt und wie hoch andererseits die allgemeine Angebots-Nachfrage-Relation vor Ort ist.

Quellen zu den Zahlenangaben: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2017; BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG 2017

In einigen Regionen bleiben inzwischen mehr als 20 Prozent der angebotenen Ausbildungsplätze offen.

Der Spitzenwert lag 2017 bei über 30 Prozent (Arbeitsagenturbezirk Regensburg; vgl. Abbildung 2 links).

Dabei sind die Besetzungsprobleme umso größer, je stärker auch das Ausbildungsinteresse von Industrie,

Handel und anderen Wirtschaftsbereichen ist und je mehr Ausbildungsplätze den Jugendlichen insgesamt zur Verfügung stehen. Fiel 2017 die Angebots-Nachfrage-Relation in einer Region – das ist die rechnerische Zahl der angebotenen Plätze je 100 nachfragenden Personen – um einen Platz höher aus, musste das örtliche Handwerk im Schnitt eine um einen halben Prozentpunkt höhere Quote unbesetzter Plätze in Kauf nehmen (vgl. Abbildung 2 rechts).

Der entscheidende Faktor für die gestiegenen Besetzungsprobleme im Handwerk dürfte die in jüngerer Zeit stark gesunkene Zahl der Jugendlichen sein, die eine duale Berufsausbildung nachfragen (2007: 756.800; 2017: 603.500). Ursachen hierfür sind die demografische Entwicklung und der Trend zum Studium. Zudem kam es innerhalb der geschrumpften Nachfrage zu großen Verschiebun-

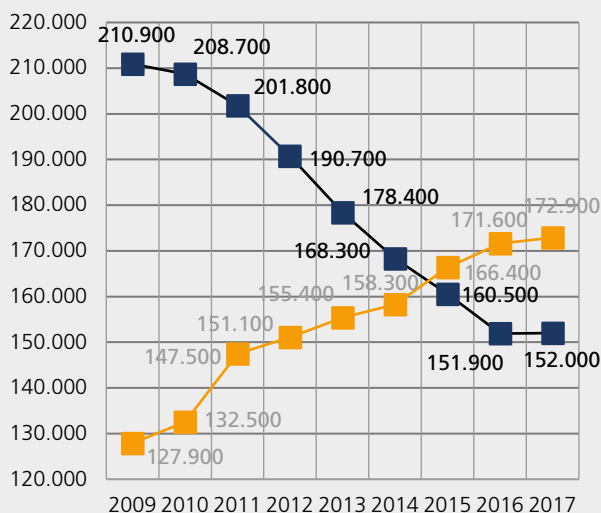
gen in der schulischen Vorbildung (GRANATO/MILDE/ULRICH 2018a; HAVERKAMP 2016; ULRICH 2016). Während die Zahl der Personen mit Hauptschulabschluss, traditionell die Hauptklientel des Handwerks, einbrach, stieg die Zahl der Ausbildungsplätze nachfragenden Studienberechtigten – bislang noch eher selten an einer *Handwerksausbildung* interessiert – beträchtlich an (vgl. Abbildung 3).

Um auf dem Ausbildungsmarkt wettbewerbsfähiger zu werden, muss das Handwerk somit auch für Jugendliche mit höheren Schulabschlüssen attraktiver werden. Dieser Report untersucht daher, welche Faktoren für Jugendliche bei ihrer Attraktivitätseinschätzung einer Handwerksausbildung maßgeblich sind und wie sich die Nachfrage der Jugendlichen steigern ließe. Dabei wird ein zweistufiges Vorgehen gewählt:

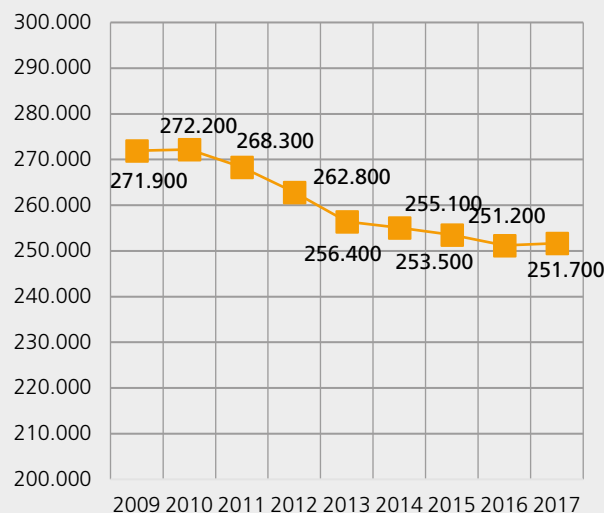
- ▶ In einem ersten Schritt wird die Attraktivität der *Branche* des Handwerks untersucht, also, wie attraktiv es für Jugendliche ist, Handwerker/-in zu werden bzw. im Handwerk zu arbeiten, unabhängig davon, in welchem Beruf dies geschähe. Hierbei ist von besonderem Interesse, inwieweit sich Herkunft und Bildungserwartungen der Eltern auf die Haltungen der Jugendlichen auswirken.
- ▶ Der zweite Teil untersucht die verschiedenen *Berufe* des Handwerks als Attraktivitätsfaktor, denn auch im Handwerk fällt die Ausbildungsplatznachfrage in den unterschiedlichen Berufen verschieden hoch aus (Abbildung 4). Berufen mit geringer Nachfrage und Besetzungsproblemen wie z. B. Klempner/-in (68,2 Nachfragende je 100 Ausbildungsplatzangebote; 35 % unbesetzte Ausbildungsplätze) stehen Berufe mit größerer Nachfrage und

Abbildung 3: Geschätzte Aufteilung der Ausbildungsplätze nachfragenden Personen nach ihrem höchsten Schulabschluss

a) Personen mit Hauptschulabschluss (■) und Personen mit Studienberechtigung (■)



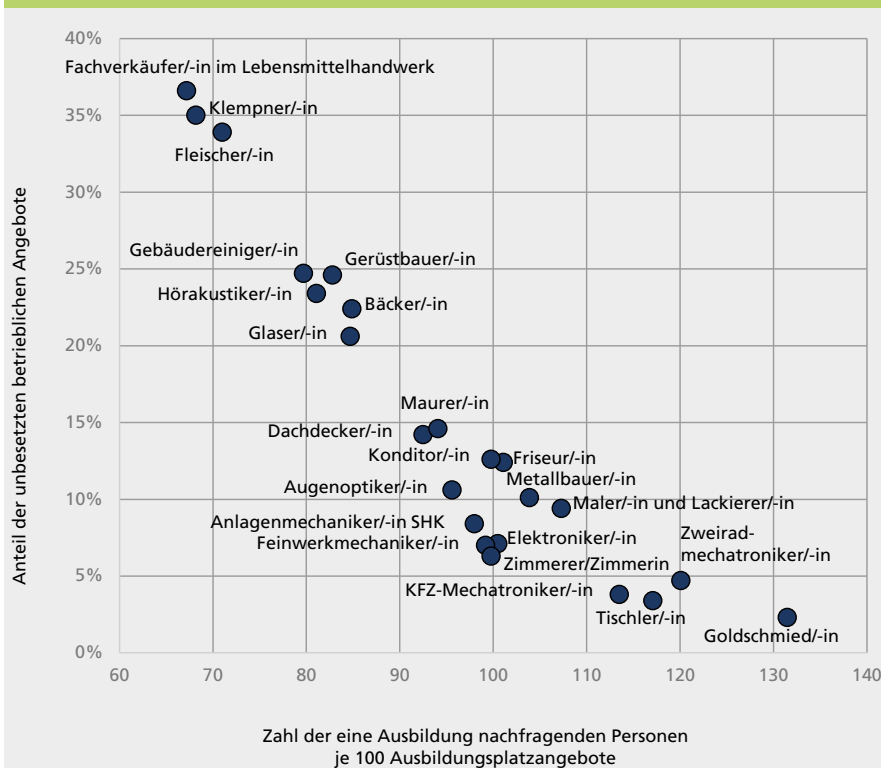
b) Personen mit mittlerem Schulabschluss (■)



In der Darstellung wurden Personen ohne Schulabschluss (2017: geschätzt 17.900) und Personen ohne Angabe zum Schulabschluss (2017: 9.000) nicht berücksichtigt.

Quellen: BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG, Erhebung zum 30. September; BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, Ausbildungsmarktstatistik zum 30. September (Sonderauswertung zur Vorbereitung des Berufsbildungsberichts); eigene Berechnungen

Abbildung 4: Marktlagen 2017 in ausgewählten Berufen, in denen (auch) im Handwerk ausgebildet wird: Zahl der Nachfragenden je 100 Ausbildungsangebote sowie Anteil der unbesetzten Lehrstellen



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis folgender Datenquellen: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT; BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG

geringeren Besetzungsschwierigkeiten wie z. B. Tischler/-in gegenüber (117,1 Nachfragende je 100 Angebote; 3,4 % unbesetzte Plätze).

Es stellt sich daher die Frage, wie Jugendliche ausgewählte Handwerksberufe wahrnehmen und welche berufsspezifischen Merkmale die Attraktivität beeinflussen. Da es sich bei den Berufsvorstellungen der Jugendlichen um subjektive Eindrücke handelt, wird zugleich untersucht, wie gut die Jugendlichen die Berufe zu kennen glauben, wie realistisch ihre Vorstellungen sind und ob möglicherweise veraltete oder „falsche“ Vorstellungen die wahrgenommene Attraktivität beeinträchtigen.

► Warum Handwerksberufe gewählt oder nicht beachtet werden: theoretische Annahmen

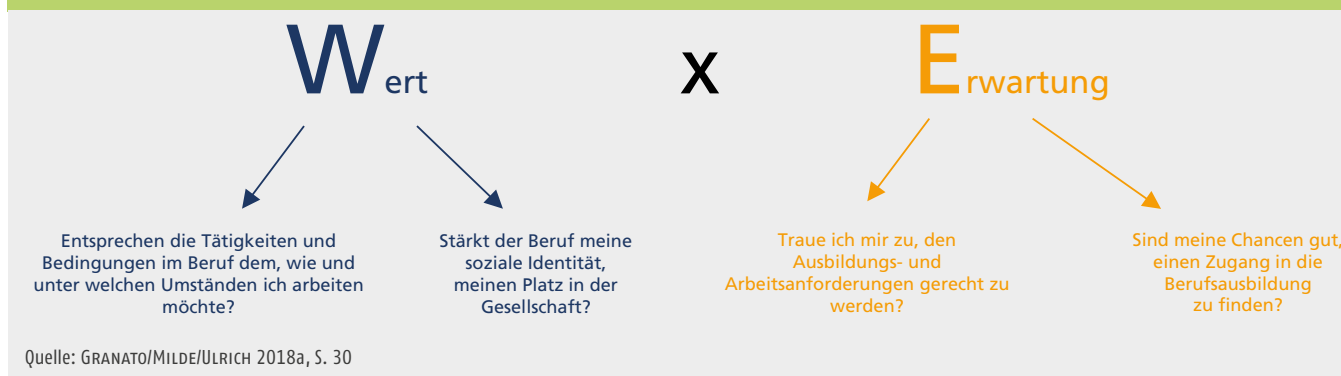
Warum wählen Jugendliche bestimmte Berufe und lassen andere außer Acht? Zur Beantwortung dieser Frage hat sich inzwischen eine Vielzahl an psychologischen, soziologischen und ökonomischen Berufswahltheorien etabliert, die sich auf bestimmte Einflussfaktoren wie u. a. die *Herkunft* (BOUDON 1974; BRÄNDLE/GRUNDMANN 2013), den *Entsprechungsgrad zwischen Person und Beruf* (HOLLAND 1966; SUPER/BOHN 1970), die *Selbstwirksamkeit* der Jugendlichen (LENT 2004) oder *institutionelle Opportunitäten und Restriktionen* (HEINZ u. a.

1987; WAHLER/WITZEL 1996) konzentrieren und bisweilen auch den Versuch unternehmen, einen integrativen Erklärungsansatz zu bieten (u. a. BLAU u. a. 1956; GOTTFREDSON 2004; LANGE 1978). Doch lassen sich letztlich alle Erklärungsansätze (vgl. zusammenfassend z. B. HIRSCHI 2013; MATTHES 2018) auf das allgemeine Handlungsmodell der Erwartung-mal-Wert-Theorie bzw. Wert-Erwartungs-Theorie zurückführen (vgl. BECKMANN/HECKHAUSEN 2006; BLAU u. a. 1956; ESSER 1999; VROOM 1964). Auch die Untersuchung im Rahmen dieses Reports greift darauf zurück. Die grundlegende These der Wert-Erwartungs-Theorie ist relativ einfach: Menschen bevorzugen jene Handlungsziele, denen sie einen möglichst hohen Wert (W) beimessen und von denen sie zugleich mit ausreichender Sicherheit erwarten (E), dass sie sie erreichen können.

Übertragen auf die Berufswahl im Handwerk geht es somit zunächst darum, welchen beruflichen Aspekten die Jugendlichen im Einzelnen einen Wert (W) beimessen. Fasst man die bisherigen Ergebnisse der Berufswahlforschung zusammen, so sind hier für die Jugendlichen im Wesentlichen zwei Fragen relevant:

- zum einen, ob die Tätigkeiten und Bedingungen im Handwerksberuf ihren Wünschen entsprechen, wie und unter welchen Umständen sie lernen und arbeiten möchten,
- und zum anderen, inwieweit dieser Beruf ihre soziale Identität stärkt, d. h. ihre Stellung in der Gesellschaft und das Bild, das andere Menschen von ihnen haben (vgl. GRANATO/MILDE/ULRICH 2018 und siehe Abbildung 5 links).

Abbildung 5: Wert-Erwartungs-theoretische Reflexionen im Kontext der Berufswahl



Im Zusammenhang mit der Erwartung (E) der Jugendlichen, als „wertvoll“ erachtete Berufe auch erreichen zu können, stehen im Wesentlichen zwei Fragen im Raum (siehe Abbildung 5 rechts):

- ▶ zum einen, ob sich die Jugendlichen zutrauen, den vermuteten Ausbildungs- und Arbeitsanforderungen eines Berufs auch gerecht werden zu können,
- ▶ und zum anderen, wie sie ihre subjektiven Chancen beurteilen, einen Ausbildungszugang zu finden (EBERHARD/ULRICH 2018; HILLMERT 2005).

Beurteilen die Jugendlichen ihr Zutrauen bzw. ihre Zugangschancen pessimistisch, steigt ihr subjektives „Investitionsrisiko“ (ESSER 1999; SCHIER/ULRICH 2014). Unter diesen Umständen bevorzugen sie ggf. weniger attraktive Berufe mit besseren Realisierungschancen gegenüber attraktiveren mit unrealistischeren Chancen. Wert und Erwartung interagieren also untereinander; daher die multiplikative Verknüpfung zwischen den beiden Komponenten.

Vor diesem Hintergrund gehen wir von folgenden fünf aufeinander aufbauenden Annahmen aus:

(1) Da die Chancen, eine Lehrstelle im Handwerk zu finden, wie oben geschildert, gut sind und viele Berufe auch für Jugendliche mit schwächeren Schulabschlüssen offenstehen, ist zu vermuten, dass die Jugendlichen dies ebenso so sehen. Die im Schnitt eher niedrige Nachfrage der Jugendlichen nach Handwerksberufen müsste demnach weniger mit einer etwaigen geringen (Erfolgs-)Erwartung (E) zusammenhängen als mit der wahrgenommenen Wertigkeit (W) einer Handwerksausbildung.

(2) Was die wahrgenommene Wertigkeit (W) einer Handwerkslehre betrifft, rechnen wir vor dem Hintergrund bislang vorliegender Ergebnisse damit, dass die Jugendlichen dem Handwerk vergleichsweise selten das Potenzial zuschreiben, den Weg zu einer anerkannten sozialen Stellung zu ebnet (GRANATO u. a. 2016; GRANATO/MILDE/ULRICH 2018a; ULRICH 2016). Dies sollte insbesondere für Jugendliche zutreffen, deren Eltern selbst keine berufliche Bindung an das Handwerk haben und von ihren Kindern erwarten, das Abitur zu erlangen und zu studieren. Unter diesen Umständen dürfte die Affinität zum Handwerk als späteres Berufsfeld niedrig sein (vgl. BEINKE 2000;

BOUDON 1974; BRÄNDLE/GRUNDMANN 2013; MISCHLER 2017).

(3) Eine geringere Affinität zum Handwerk als späteres Tätigkeitsfeld sollte wiederum mit einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit einhergehen, dass die Jugendlichen a) einzelne Handwerksberufe kennen und b) valide hinsichtlich ihrer aktuellen Tätigkeitsmerkmale, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Chancen treffsicher einzuschätzen vermögen. Denn weil man solchen Berufen ohnehin ausweichen möchte, erscheint auch der subjektive Nutzen niedrig, sich über solche Berufe näher zu informieren (ESSER 1999).

(4) Angesichts ihrer größeren Informationsdefizite sollten Jugendliche mit niedrigerer Affinität zum Handwerk zugleich zu negativeren Einschätzungen der Berufe tendieren, da sie von den Modernisierungsschüben in den Handwerksberufen (vgl. dazu MISCHLER 2017) weniger wissen.

(5) Zugleich sollten sie – da sie eine Arbeit im Handwerk ohnehin nicht in Erwägung ziehen – auf positive Merkmale einzelner Handwerksberufe verhaltener reagieren als Jugendliche mit hoher Affinität. Demnach müssten die statistischen Zusammenhänge

zwischen den verschiedenen Merkmalen einzelner Handwerksberufe und der persönlichen Neigung hin zu diesen Berufen bei Jugendlichen mit allgemein niedriger Handwerksaffinität schwächer ausfallen als bei Jugendlichen mit hoher Affinität.

► Wie Jugendliche das Handwerk wahrnehmen: Durchführung einer Befragung

Die Stichprobe zur Untersuchung der oben formulierten Annahmen stammt aus dem Bezirk der Handwerkskammer der Pfalz. Sie umfasst 1.755 Jugendliche der neunten und zehnten Jahrgangsstufe von elf allgemeinbildenden und zwei berufsbildenden Schulen (vgl. MISCHLER 2017, S. 76ff.). Die Zusammensetzung der Stichprobe nach Schulformen, Klassenstufen, Geschlecht, Her-

kunft und Bildungserwartungen der Eltern ist in Tabelle 1 beschrieben.

Die Erhebung wurde von MISCHLER (2017) konzipiert und als standardisierte Online-Klassenzimmerbefragung im Frühjahr 2015 durchgeführt. Themen waren die Attraktivität und Zugänglichkeit der Handwerksbranche als späteres Arbeitsfeld sowie die subjektive Wahrnehmung von konkreten Handwerksberufen. Die Schüler/-innen schätzten die Berufe nach 16 verschiedenen Tätigkeitsmerkmalen ein (z. B. wie oft es im vorgegebenen Beruf jeweils vorkommt, dass kreativ, abwechslungsreich, mit moderner Technik, mit anderen Menschen oder mit Werkstoffen wie Holz bzw. Metall gearbeitet wird). Zudem gaben sie an, wie gut sie den jeweiligen Beruf zu kennen glauben, welchen Nutzen (z. B. Aufstiegschancen) und welche sonstigen Merkmale (z. B. geschlechtsspezifische Eig-

nung) sie mit dem Beruf verbinden. Schließlich sollten sie die *allgemeine Attraktivität* des jeweiligen Berufs einschätzen und wurden auch nach ihrer *persönlichen Neigung* gefragt, in diesem Beruf zu arbeiten (vgl. den bei MISCHLER 2017, S. 160ff. abgedruckten Fragebogen und siehe Kasten). Insgesamt wurden neun verschiedene Berufe untersucht, wobei jede/-r Jugendliche jedoch nur drei per Zufall ausgewählte Berufe zu beurteilen hatte.

Um die Einschätzungen der 16 beruflichen Tätigkeitsmerkmale durch die Jugendlichen auf ihre Passgenauigkeit gegenüber den vermutlich tatsächlichen Verhältnissen in den Berufen zu untersuchen, wurden sie mit den Urteilen von 272 Fachleuten verglichen, die als Ausbilder/-innen dieser Berufe in überbetrieblichen Bildungszentren der Handwerkskammern tätig sind. Hierzu wurde eine

Tabelle 1: Zusammensetzung der Untersuchungsstichprobe

	Probandenzahl (absolut)				darunter (in %):						
	Klassenstufe			insgesamt	weiblich	Migrationshintergrund ¹⁾	Akademikereltern ¹⁾	Eltern mit Lehre im Handwerk ¹⁾	viele Bekannte aus dem Handwerk	Eltern erwarten Abitur ¹⁾	Eltern erwarten Studium ¹⁾
	9. Klasse	10. Klasse	keine Angabe								
Gymnasium	279	284	1	564	49%	21%	37%	40%	26%	80%	49%
Gesamtschule	320	204	3	527	49%	36%	21%	44%	30%	53%	26%
Realschule Plus	211	257	4	472	47%	45%	16%	51%	30%	42%	18%
Berufsfachschule I ²⁾	.	.	.	95	35%	34%	12%	55%	33%	31%	14%
Berufsfachschule II ²⁾	.	.	.	69	52%	44%	14%	49%	23%	34%	16%
keine Angabe	.	.	.	28	43%	29%	33%	38%	17%	69%	30%
Insgesamt	810	745	8	1.755	48%	34%	25%	45%	28%	57%	30%

¹⁾ Zumindest ein Elternteil. Anteilsberechnungen hier ohne Personen, die keine Angaben machten.

²⁾ Bei den Berufsfachschulen I und II erfolgt keine Differenzierung nach Klassenstufen.

Quellen: Befragung von Schülerinnen und Schülern im Handwerkskammerbezirk der Pfalz (vgl. MISCHLER 2017); eigene Berechnungen

Operationalisierung

- ▶ **persönliche Affinität zur Branche des Handwerks:** „Kannst du dir vorstellen, später einmal im Handwerk zu arbeiten?“ (*nein, vielleicht, ja*)
- ▶ **Zugangschancen in die Branche des Handwerks:** „Handwerksberufe bieten gute Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten“ (siebenstufige Antwortmöglichkeit von *trifft überhaupt nicht zu* bis *trifft voll und ganz zu*)
- ▶ **Tätigkeitsmerkmale des vorgegebenen Berufs:** „Wie häufig kommen nach deiner Einschätzung nachfolgende berufliche Tätigkeiten ... bei der Ausbildung zum Beruf ... vor?“ (siebenstufige Antwortskala von *kommt nie vor* bis *kommt sehr häufig vor*)
- ▶ **subjektive Kenntnis vom vorgegebenen Beruf:** „Wie gut kennst du den Beruf ...“ (siebenstufige Antwortmöglichkeit von *überhaupt nicht* bis *sehr gut*)
- ▶ **„objektive“ Kenntnis vom vorgegebenen Beruf:** Übereinstimmungsgrad (von 0 bis 100) zwischen den von dem bzw. der jeweiligen Jugendlichen eingestuften Tätigkeitsmerkmalen des Berufs zu den mittleren Einstufungen von Fachleuten, aufbauend auf dem Distanzmaß von Osgood und Suci (vgl. FISSENI 2004, S. 191). Das Verfahren ist im Detail bei MISCHLER (2017, S. 66f.) beschrieben. Ein höherer Passungsgrad wird in dieser Studie als Näherungsgröße für eine größere „objektive“ Kenntnis vom Beruf verwendet.
- ▶ **subjektiver Nutzen des Berufs und sonstige Berufsmerkmale:** „Inwieweit treffen die Merkmale ... auf den Beruf zu?“ (siebenstufige Antwortmöglichkeit von *trifft überhaupt nicht zu* bis *trifft voll und ganz zu*)
- ▶ **persönliche Neigung zum jeweils vorgegebenen Handwerksberuf:** „Wäre es für dich persönlich attraktiv, als ... zu arbeiten?“ (siebenstufige Antwortmöglichkeit von *überhaupt nicht attraktiv* bis *sehr attraktiv*)
- ▶ **allgemeine Attraktivitätseinschätzung des vorgegebenen Berufs:** „Unabhängig davon, ob du persönlich Interesse an diesem Beruf hast: Wie attraktiv findest du das Berufsbild eines/einer ... im Allgemeinen?“ (siebenstufige Antwortskala von *überhaupt nicht attraktiv* bis *sehr attraktiv*)

Quantifizierung

Bei allen Antwortskalen wurden die jeweiligen Endpunkte mit „0“ und „100“ verrechnet und die sonstigen Antwortalternativen gleichmäßig auf den dazwischenliegenden Wertebereich verteilt. Eine solche Transformation lässt die Ergebnisse von Zusammenhangsanalysen unberührt, hat aber zugleich den Vorteil, dass sich Mittelwertberechnungen und lineare Regressionskoeffizienten rechnerisch auf sehr anschaulich zu interpretierenden Perzentilskalen im Wertebereich zwischen 0 und 100 bewegen.

Urteilen Ausbilder/-innen neutral über die von ihnen gelehrtten Berufe?

Nicht zuletzt aus dem BIBB-Expertenmonitor ist bekannt, dass die Urteile von Berufsbildungsfachleuten von ihrer organisationalen Herkunft und ihren Interessenlagen beeinflusst werden (vgl. dazu FRIELING/ULRICH 2013). Naturgemäß verfolgen auch Ausbilder/-innen spezifische Interessen. So hängt die Ausübung ihrer Tätigkeit davon ab, dass Jugendliche die von ihnen gelehrtten Berufe attraktiv finden und wählen. Demnach könnten sie dazu tendieren, „Impression Management“ zu betreiben (MUMMENDEY 2002) und die Berufe in der Außendarstellung positiver zu beschreiben als neutrale, wissenschaftlich geschulte Beobachter/-innen.

Da im Rahmen dieser Studie eine Beurteilung der Berufe durch neutrale Beobachter/-innen finanziell und zeitlich zu aufwändig war, aber auf eine Einschätzung der Berufskennnisse der Jugendlichen durch Expertinnen und Experten nicht verzichtet werden sollte, wurde nach Wegen gesucht, den möglichen Verzerrungseffekt gering zu halten. Zwei Strategien kamen schließlich zur Anwendung: Zum einen wurde den Ausbildern und Ausbilderinnen verdeutlicht, dass nicht Jugendliche vor ihrer Berufswahl, sondern die Forschung der Adressat ihrer Antworten war. Zum anderen wurde das Problem möglicher Verzerrungen als Folge von „Impression Management“ explizit angesprochen. So wurden die Ausbilder/-innen gebeten, den Beruf nicht künstlich in ein positives (oder auch negatives) Licht zu rücken, sondern sich in ihren Antworten allein an ihrem Erfahrungswissen zu orientieren.

Leider ist es innerhalb dieser Studie nicht möglich, Validitätsanalysen zu den auf diese Weise erhobenen Urteilen der Ausbilder/-innen durchzuführen. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, dass die Ausbilder/-innen der Bitte weitgehend nachkamen. So korrelieren ihre Einschätzungen

gesonderte Online-Befragung durchgeführt. Die Übereinstimmungsgrade zwischen den gemittelten Urteilen der Ausbilder/-innen und den Urteilen der Jugendlichen nutzen wir als Näherungsgrößen für die „objektive“ Berufskennntnis der Jugendlichen (zum Berechnungsverfahren siehe Kasten und ausführlich MISCHLER 2017, S. 66f.).

Bei der Auswahl der neun durch die Jugendlichen und Ausbilder/-innen zu beurteilenden Berufe wurden nur stärker besetzte Berufe berücksichtigt, die sich in Hinblick auf die Geschlechteranteile und die schulische Vorbildung, die Vergütungen und die Marktlagen möglichst unterscheiden sollten. Beschränkt wurden die Auswahlmöglichkeiten jedoch durch die Bedingung, genügend Ausbilder/-in-

zu den Berufen mit den Einschätzungen jener Jugendlichen, die davon überzeugt waren, die Berufe ebenfalls gut zu kennen (s. u.). Ebenfalls scheuten sich die Ausbilder/-innen nicht, auch wenig vorteilhafte Antworten zu geben, etwa wenn es um das eher geringe soziale Ansehen von überwiegend körperlich arbeitenden Berufen wie z. B. Maurer/-in ging. Sie teilen damit die nüchterne Einschätzung von Berufsbildungsfachleuten aus dem BIBB-Expertenmonitor (vgl. dazu GRANATO/MILDE/ULRICH 2018a, S. 43).

nen in den Berufen zu finden, die als Fachleute die aktuellen Tätigkeitsprofile beurteilten. Eine Übersicht über die untersuchten Berufe und ihre Merkmale findet sich in Tabelle 2.

► Ergebnisse der Befragung zu Chancen und Nutzen einer Handwerksausbildung

► Chancen auf eine Ausbildung im Handwerk gelten als gut

Dass Handwerksberufe gute Chancen bieten, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, fand unter den befragten Jugendlichen, wie erwartet (vgl. Theorieteil, Annahme 1), weitgehend Zustimmung. Sie lag bei 71 Punkten auf einer Perzentilskala von 0 = „trifft überhaupt nicht zu“ bis 100 = „trifft voll und ganz zu“. Mädchen beurteilten die Ausbildungsplatzchancen nach den Regressionsergebnissen im Schnitt etwas skeptischer (69 Punkte) als Jungen (73 Punkte), doch war die Abweichung nicht besonders groß.

Wie weitere, hier nicht näher aufgeführte Analysen zeigten, war die im Schnitt ohnehin recht positive Erwartungshaltung, im Handwerk einen Ausbildungsplatz zu finden, noch stärker ausgeprägt, wenn die Eltern bzw. Elternteile selbst Handwerker/-innen waren (Anstieg um 4 Punkte gegenüber denjenigen Jugendlichen, für die dies nicht zutrifft) bzw. wenn die Familie viele Bekannte hatte, die im Handwerk arbeiten (+7 Punkte gegenüber denjenigen ohne Bekannte im Handwerk). Dies mag damit zusammenhängen, dass die Jugendlichen in diesem Fall über soziale Netzwerke („soziales Kapital“) verfügen, die den Zugang in eine Ausbildungsstelle nochmals erleichtern (EBERHARD 2016), bzw. auch bessere Kenntnisse über die zurzeit günstige Ausbildungsmarktlage im Handwerk haben.

Tabelle 2: Merkmale der neun untersuchten Berufe

	Neue Ausbildungsverträge (30.09.2017)		Schulische Vorbildung von Personen mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag (31.12.2016)					Durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung 2017 ¹⁾		Ausbildungsmarktlage 2017	
	insgesamt	Anteil der Verträge mit Frauen	ohne Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss	Realschulabschluss	studienberechtigt	keine Angabe	West	Ost	Nachfragende je 100 Angebote	Quote unbesetzter betrieblicher Angebote
Anlagenmechaniker/-in SHK ²⁾	12.201	1,4%	2,2%	47,6%	41,3%	7,4%	1,4%	715 €	k.A.	98,0	8,4%
Augenoptiker/-in	2.880	68,7%	0,8%	6,6%	55,7%	36,3%	0,6%	k.A.	k.A.	95,6	10,6%
Elektroniker/-in	13.974	2,1%	1,3%	30,6%	53,7%	12,5%	1,9%	731 €	674 €	100,5	7,1%
Feinwerkmechaniker/-in	2.478	5,7%	0,4%	28,8%	56,8%	13,3%	0,7%	745 €	604 €	99,2	7,0%
Kfz-Mechatroniker/-in	22.221	4,2%	1,6%	32,5%	52,3%	12,4%	1,0%	789 €	669 €	113,5	3,8%
Maler/-in und Lackierer/-in	6.699	15,2%	7,2%	62,5%	24,2%	4,2%	1,8%	693 €	693 €	107,3	9,4%
Maurer/-in	3.555	1,0%	5,4%	55,6%	28,1%	9,2%	1,6%	1.110 €	915 €	94,1	14,6%
Metallbauer/-in	5.535	2,1%	3,3%	49,3%	39,2%	6,8%	1,4%	743 €	604 €	103,9	10,1%
Tischler/-in	7.914	13,0%	2,4%	29,9%	42,3%	24,5%	0,8%	671 €	614 €	117,1	3,4%

¹⁾ Über alle Ausbildungsjahre. k. A. = Keine Angabe

²⁾ Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Quellen: BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG 2017, BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2017, BEICHT 2018

► **Soziale Herkunft und Bildungserwartungen prägen die Affinität zum Handwerk**

Ungeachtet der im Schnitt als relativ gut wahrgenommenen Zugangschancen im Handwerk konnten sich gleichwohl nur 17 Prozent der Schüler/-innen vorstellen, später einmal im Handwerk zu arbeiten, darunter 27 Prozent der männlichen und sieben Prozent der weiblichen Jugendlichen. Mit „vielleicht“ reagierten 35 Prozent (bei weiblichem Geschlecht 33 % und bei männlichem 38 %). 47 Prozent verneinten die Frage, darunter 60 Prozent der Mädchen und 35 Prozent der Jungen.

Wie erwartet (vgl. Theorieteil, Annahme 2), wird die Affinität der Schüler/-innen, die Branche des Handwerks als späteres Tätigkeitsfeld in

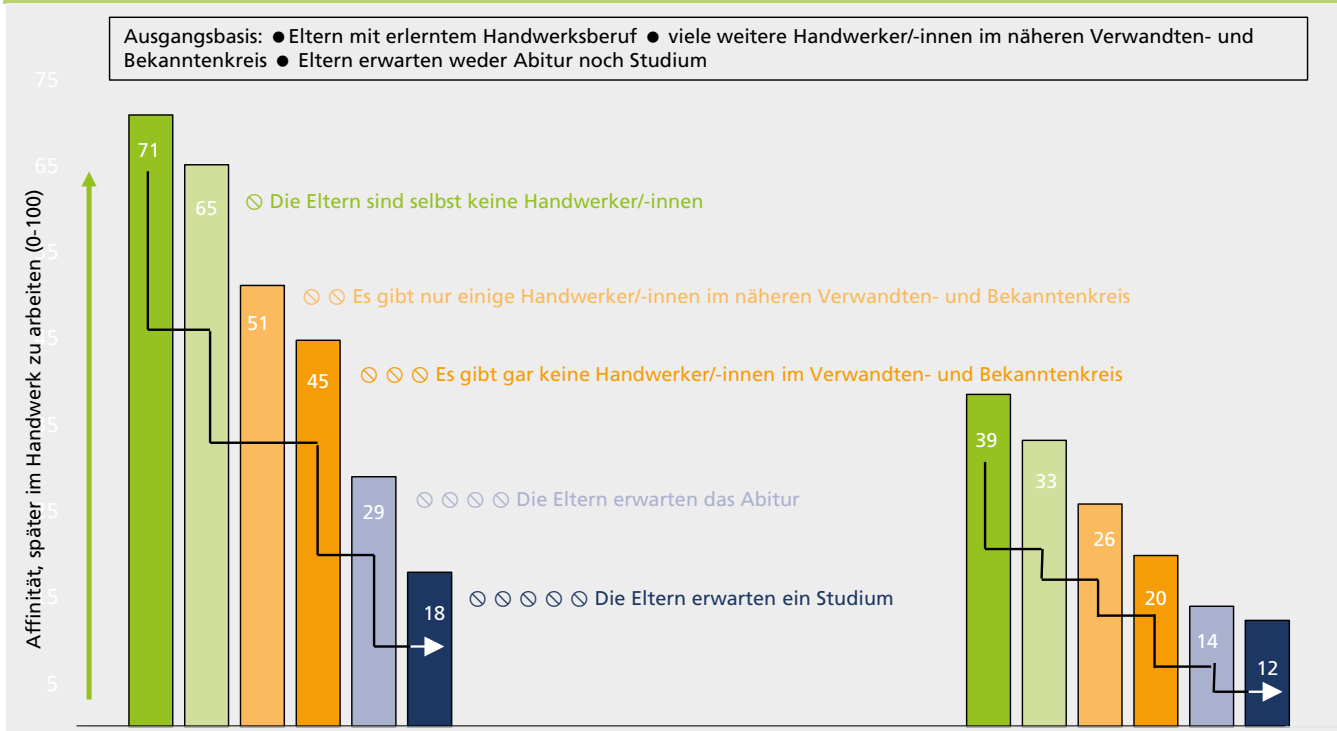
Betracht zu ziehen, stark durch ihre soziale Herkunft und die Bildungserwartungen der Eltern bestimmt. Dies belegen die Ergebnisse einer Regressionsanalyse. Rechnerisch am stärksten ausgeprägt (im Schnitt 71 Punkte auf einer Perzentilskala von 0 bis 100; siehe Kasten auf S. 7 zur Berechnung) ist sie bei männlichen Jugendlichen, von denen zumindest ein Elternteil selbst eine Handwerkslehre durchlief, in deren näheren Verwandten- und Bekanntenkreis zugleich viele weitere Handwerker/-innen zu finden sind und deren Eltern von ihnen weder ein Abitur noch ein Studium erwarten (Abbildung 6 links).

Je weniger nun von diesen Bedingungen zutreffen, desto stärker sinkt auch die Affinität der Jugendlichen: Sind die Eltern keine Handwerker/-innen, verringert sie sich auf durch-

schnittlich 65 Punkte; gibt es zudem nur wenige bzw. gar keine Handwerker/-innen im näheren Verwandten- und Bekanntenkreis, sinkt sie auf 51 bzw. 45 Punkte; erwarten darüber hinaus die Eltern der Jugendlichen das Abitur bzw. ein Studium, liegt sie nur noch durchschnittlich bei 29 bzw. 18 Punkten. Bei den Mädchen schlägt der Wegfall dieser Bedingungen ebenfalls negativ zu Buche, allerdings auf viel niedrigerem Niveau (Abbildung 6 rechts). Hierin spiegelt sich die weiterhin stark geschlechtsspezifisch geprägte Berufswahl wider (BEICHT/WALDEN 2012; EBERHARD/MATTHES/ULRICH 2015; GOTTFREDSON 2004; LOHMÜLLER/MENTGES/ULRICH 2016).

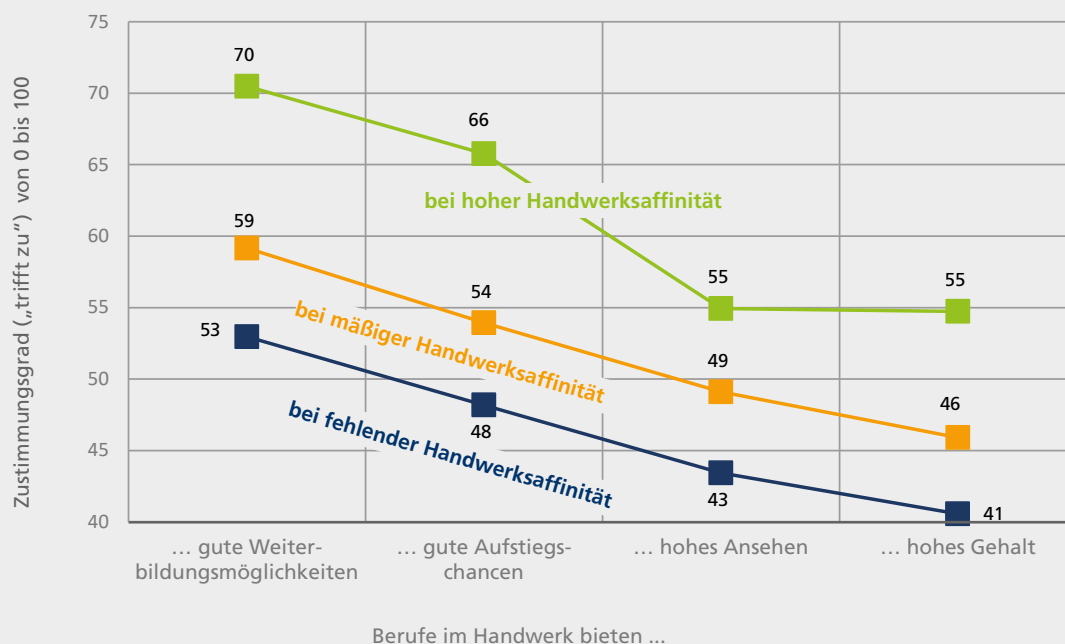
Die unterschiedliche Affinität zum Handwerk in Abhängigkeit von der sozialen Herkunft und den Bildungs-

Abbildung 6: Herkunftseffekte auf die Affinität, später selbst im Handwerk zu arbeiten



Abgebildet werden die aus einer linearen Regression abgeleiteten vorhergesagten Werte. Männliche Jugendliche: n = 726, R² = 0,152. Weibliche Jugendliche: n = 726, R² = 0,045. Quelle: Befragung von Schülerinnen und Schülern im Handwerkskammerbezirk der Pfalz (vgl. MISCHLER 2017); eigene Berechnungen

Abbildung 7: Der Einfluss des Ausmaßes der Handwerksaffinität auf die Wahrnehmung des Handwerks



n = 1.688 (Mindestwert), davon n = 794: keine Affinität, n = 598: mäßige Affinität, n = 296: hohe Affinität

Quelle: Befragung von Schülerinnen und Schülern im Handwerkskammerbezirk der Pfalz (vgl. MISCHLER 2017); eigene Berechnungen

erwartungen korreliert auf der psychologischen Ebene wiederum mit einer unterschiedlichen Einschätzung, wie sehr eine Arbeit im Handwerk zur Stärkung des eigenen beruflichen Status beiträgt. Bei hoher Affinität zum Handwerk (grüne Linie) werden die Weiterbildungs-, Aufstiegs- und Verdienstchancen sowie das Ansehen des Handwerks merklich positiver bewertet als bei mäßiger (orange Linie) oder fehlender Affinität (blaue Linie; Abbildung 7). Allerdings schätzen selbst Schüler/-innen mit hoher Handwerksaffinität das Ansehen des Handwerks und seine Gehaltschancen als eher mäßig ein; die Vorteile des Handwerks werden insbesondere bei den Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten verortet.

Bei Jugendlichen mit geringer Handwerksaffinität wirken sich somit nicht nur soziale Herkunft und Bildungser-

wartungen bremsend darauf aus, sich mit dem Handwerk als mögliches berufliches Tätigkeitsfeld zu beschäftigen. Auch die von überdurchschnittlicher Skepsis geprägte Sicht, sich über eine Arbeit im Handwerk eine anerkannte soziale Identität aufbauen zu können, spricht dagegen.

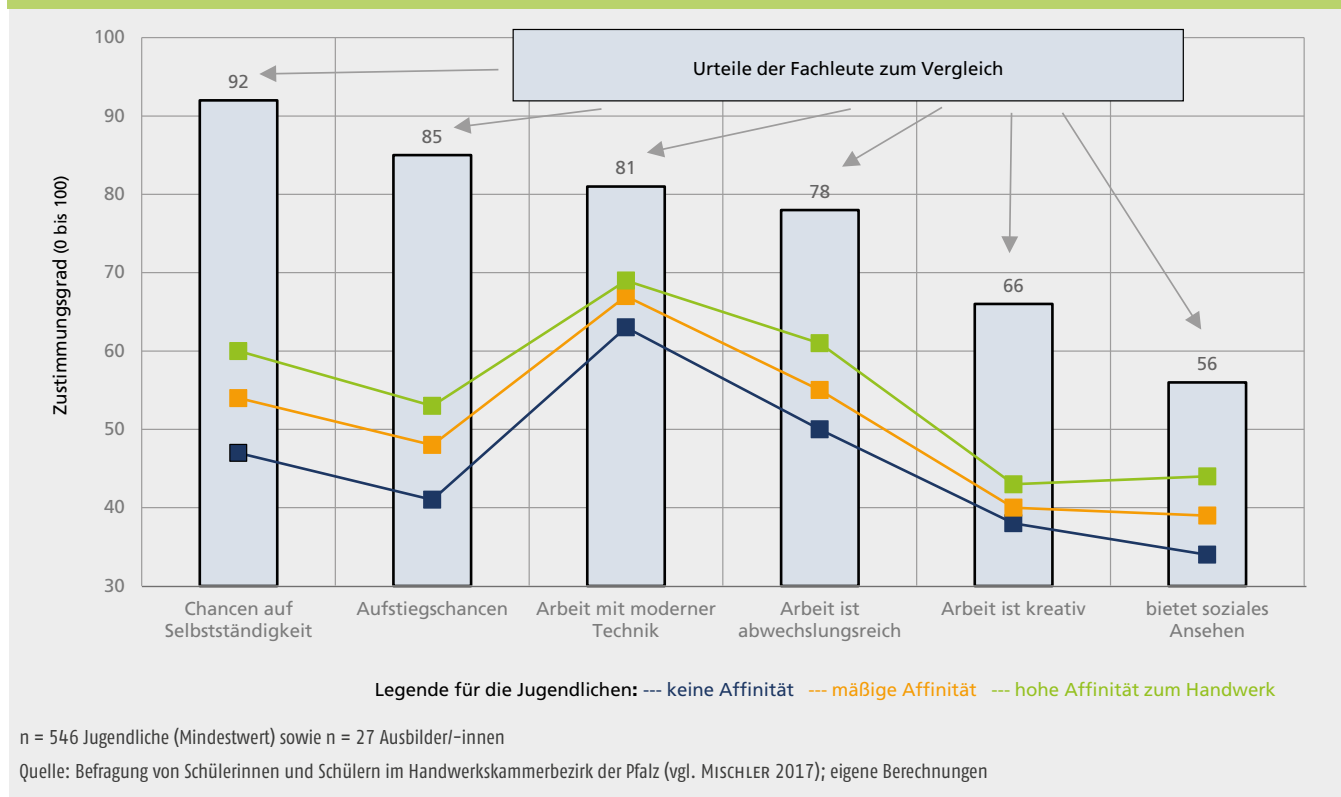
Die unterschiedlich hohe Affinität der Jugendlichen zum Handwerk führt nun nicht nur dazu, dass das Handwerk als Ganzes verschieden beurteilt wird, sondern tendenziell auch zu einer unterschiedlichen Wahrnehmung konkreter Berufe. Dies wird nachfolgend am Beispiel des Berufs „Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK)“ aufgezeigt.

► Jugendliche schätzen Handwerksberufe skeptischer ein als Fachleute

► Das Beispiel Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

So halten Schüler/-innen mit hoher allgemeiner Affinität zum Handwerk (in Abbildung 8 die grüne Linie) die Arbeit eines Anlagenmechanikers bzw. einer Anlagenmechanikerin SHK für chancenreicher, moderner, abwechslungsreicher, kreativer und angesehener als ihre Altersgenossen mit geringer (blaue Linie) oder mäßiger Affinität (orange Linie). Allerdings sind die Differenzen nicht so groß wie die Abstände aller drei Schülergruppen zu den Einschätzungen der Ausbilder/-innen, die in der Rolle als Fachleute ebenfalls um ein Urteil gebeten worden waren (vgl. die Säulen

Abbildung 8: Einschätzung des Handwerksberufs „Anlagenmechaniker/-in SHK“ durch die Jugendlichen in Abhängigkeit von ihrer allgemeinen Affinität zum Handwerk im Vergleich mit Urteilen von Fachleuten (Ausbilder/-innen, dargestellt in Säulenform)



in Abbildung 8). Diese urteilen merklich positiver als die Jugendlichen; lediglich beim sozialen Ansehen des Berufs neigen auch sie zu einer recht nüchternen Einschätzung.

► Wahrnehmung der anderen untersuchten Handwerksberufe

In Tabelle 3 sind die Einschätzungen der Jugendlichen und der Fachleute für alle abgefragten Berufsmerkmale aufgeführt, und dies nicht nur für den Beruf „Anlagemechaniker/-in SHK“, sondern auch für die übrigen acht Berufe. Zugleich wird auch über das Ausmaß der Differenzen zwischen den Urteilen der Jugendlichen und Ausbilder/-innen informiert. Negative Differenzbeträge zeigen dabei an, dass die Jugendlichen die Bedeutung der jeweiligen Merkmale im Vergleich zu den Fachleuten unterschätzen (rot

hervorgehoben). Aus Platzgründen differenzieren wir bei den Jugendlichen nicht näher zwischen solchen mit niedriger, mittlerer und hoher Handwerksaffinität. Dies ist hier jedoch auch vertretbar, weil uns an dieser Stelle die Unterschiede zwischen den Jugendlichen nicht so bedeutsam erscheinen wie die Urteilsdifferenzen zu den Ausbilderinnen und Ausbildern. Sofern Letztere als Fachleute valide Einschätzungen abgaben (vgl. dazu den oben aufgeführten Exkurs im Kasten), belegen die zahlreichen Wahrnehmungsunterschiede zwischen den Jugendlichen und den Fachleuten, welche Relevanz einer verstärkten Berufsorientierung in allen Schulen zukommt.

Denn der Tabelle zufolge tendieren die Jugendlichen dazu, die Ausprägung positiver Merkmale in den ein-

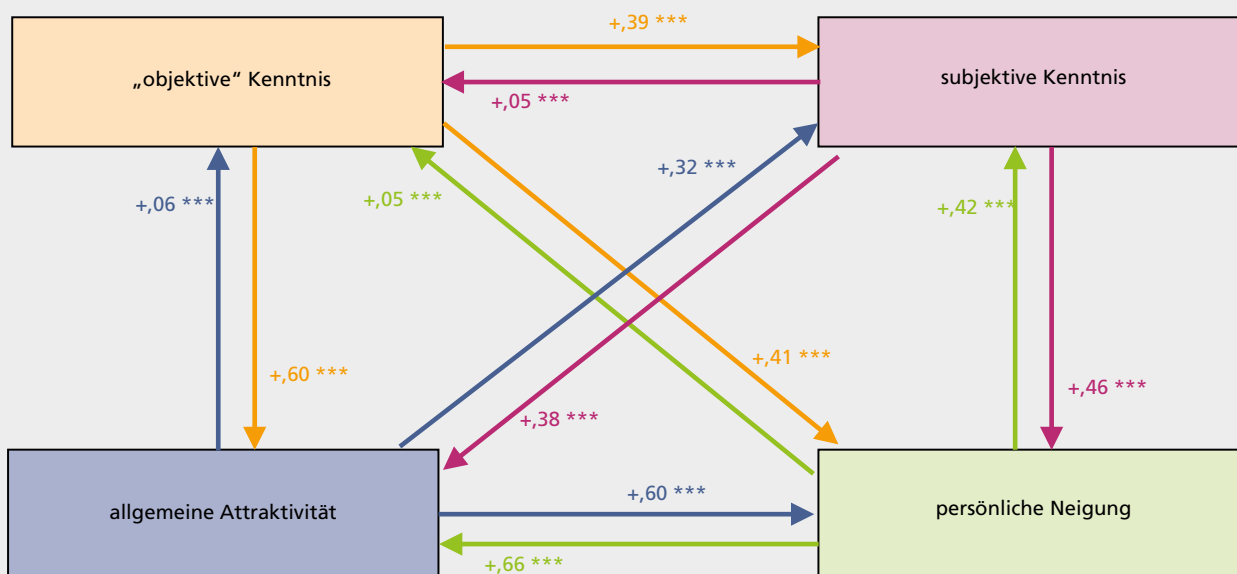
zelnen Berufen eher zu unter- als zu überschätzen. Dies gilt, bezogen auf die Merkmale des Arbeitens, insbesondere in Hinblick auf den Abwechslungsreichtum und den Kreativitätsgehalt der Arbeit, die Sozialkontakte und den Umgang mit moderner Technik. Noch niedriger werden im Schnitt die Chancen beziffert, die die einzelnen Berufe in Hinblick auf den Aufbau einer positiven beruflichen und sozialen Identität bieten. Vor allem die Aufstiegschancen und die Chancen, sich beruflich selbstständig zu machen, werden – legt man die Sicht der Fachleute zugrunde – nicht ausreichend wahrgenommen. Zudem stufen die Schüler/-innen auch das soziale Ansehen der Berufe im Schnitt merklich niedriger ein. Allerdings gelangen bei den Berufen Maurer/-in, Metallbauer/-in sowie Maler/-in und Lackierer/-in selbst die Fachleute –

Tabelle 3: Von den Jugendlichen und von Fachleuten (Ausbilder/-innen) eingeschätzte Merkmale der neun untersuchten Berufe

	Anlagenmechaniker/-in SHK ¹⁾		Augenoptiker/-in		Elektroniker/-in		Feinwerkmechaniker/-in		Kfz-Mechatroniker/-in		Maler/-in und Lackierer/-in		Maurer/-in		Metallbauer/-in		Tischler/-in										
	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute	Jugendliche	Fachleute									
Anregungsgehalt und Plastizität																											
▲ abwechslungsreiche Arbeit	54	78	-24	44	96	-52	52	79	-27	55	73	-18	55	74	-19	67	84	-17	50	87	-37	57	77	-20	63	74	-11
▲ sichtbare Arbeitsergebnisse	75	93	-18	73	92	-19	76	82	-06	75	86	-11	77	73	+04	87	98	-11	86	97	-11	81	94	-13	86	89	-03
▲ kreative Arbeit	39	66	-27	35	63	-28	41	53	-12	57	65	-08	42	48	-06	84	90	-06	51	63	-12	59	73	-14	80	68	+12
▲ Anfertigungen nach Plänen/Skizzen	63	80	-17	41	83	-42	65	87	-22	74	88	-14	54	27	+27	72	71	+01	82	98	-16	79	94	-15	88	86	+02
Technisierungsgrad																											
▲ Arbeit mit moderner Technik	66	81	-15	73	88	-15	76	85	-09	73	78	-05	73	95	-22	37	71	-34	43	62	-19	71	67	+04	52	65	-13
▲ Arbeit mit Elektronik	68	61	+07	55	71	-16	90	84	+06	67	39	+28	78	94	-16	27	23	+04	38	17	+21	61	34	+27	42	30	+12
▲ Arbeit mit Computerprogrammen	45	43	+02	55	50	+05	57	70	-13	52	72	-20	50	92	-42	24	52	-28	23	28	-05	52	33	+19	33	42	-09
▲ Programmierarbeiten	30	14	+16	23	4	+19	42	60	-18	37	62	-25	30	21	+09	16	5	+11	15	5	+10	36	23	+13	22	28	-06
▲ Arbeit mit computergestützten Maschinen	48	12	+36	55	92	-37	58	38	+20	62	77	-15	62	51	+11	25	24	+01	31	12	+19	67	42	+25	43	57	-14
▲ Anwendung mathematischer Kenntnisse	60	63	-03	45	67	-22	70	80	-10	67	75	-08	59	63	-04	40	70	-30	61	81	-20	68	74	-06	68	65	+03
Sozialkontakte																											
▲ Zusammenarbeit/-kommen mit anderen	64	85	-21	78	100	-22	65	83	-18	62	66	-04	70	80	-10	66	96	-30	73	91	-18	62	84	-22	62	75	-13
Arbeitsbedingungen																											
▲ Arbeit drinnen im Warmen und Trockenen	62	56	+06	92	100	-08	60	60	-00	61	76	-15	56	78	-22	55	73	-18	20	40	-20	57	59	-02	72	59	+13
▲ schwere körperliche Arbeit	64	65	-01	13	4	+09	52	54	-02	52	39	+13	70	53	+17	60	68	-08	89	75	+14	76	67	+09	73	58	+15
▲ mit Schmutz verbundene Tätigkeiten	66	61	+05	10	42	-32	53	45	+08	58	52	+06	81	62	+19	88	60	+28	90	47	+43	70	55	+15	70	45	+25
Werkstoffe																											
▲ Arbeit mit Holz	22	9	+13	6	8	-02	17	8	+09	41	8	+33	19	1	+18	23	35	-12	36	60	-24	16	7	+09	93	89	+04
▲ Arbeit mit Metall	45	74	-29	22	46	-24	37	32	+05	63	87	-24	56	30	+26	19	35	-16	35	22	+13	93	100	-07	31	25	+06
Berufliche und soziale Identität																											
▲ hohes soziales Ansehen	38	56	-18	51	75	-24	42	66	-24	41	75	-34	40	67	-27	36	54	-18	31	49	-18	39	52	-13	37	64	-27
▲ gute Aufstiegschancen	46	85	-39	46	79	-33	52	84	-32	52	77	-25	48	77	-29	41	77	-36	38	93	-55	44	75	-31	44	63	-19
▲ gute Chancen auf berufliche Selbstständigkeit	52	92	-40	52	83	-31	59	88	-29	52	59	-07	59	80	-21	53	89	-36	48	89	-41	46	84	-38	58	69	-11
▲ für Männer besser als für Frauen geeignet	53	58	-05	15	13	+02	53	42	+11	50	30	+20	61	56	+05	40	48	-08	66	76	-10	60	63	-03	53	40	+13
Stichprobenstatistiken																											
▲ Befragte (Mindestwert)	546	27	.	592	6	.	549	42	.	555	25	.	594	51	.	578	35	.	576	35	.	535	29	.	566	22	.

¹⁾ Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 Aufgeführt sind die Mittelwerte auf einer Perzentilskala zwischen 0 („kommt nie vor“, „trifft überhaupt nicht zu“) und 100 („kommt sehr häufig vor“, „trifft voll und ganz zu“).
 Quellen: Befragung von Schülerinnen und Schülern im Handwerkskammerbezirk der Pfalz (vgl. MISCHLER 2017); eigene Berechnungen

Abbildung 9: Interdependenzen zwischen den Kenntnissen über den Beruf und der Attraktivität



Lesebeispiel: Fällt die subjektive Kenntnis vom Beruf um einen Perzentilpunkt höher aus, ist die von den Jugendlichen eingeschätzte allgemeine Attraktivität des Berufs im Schnitt um 0,38 Perzentilpunkte größer (vgl. den lila eingefärbten Diagonalpfeil von rechts oben nach links unten).

Ergebnisse von Between-Regressionen. Die Werte beziehen sich dementsprechend nicht auf Korrelations-, sondern auf Regressionskoeffizienten und sind wie oben beschrieben zu interpretieren. Die relativ niedrigen Regressionskoeffizienten hin zur „objektiven“ Kenntnis spiegeln keine eher schwachen Zusammenhänge wider, sondern resultieren aus dem Umstand, dass die Varianz der „objektiven“ Kenntnis-Variablen konstruktionsbedingt eingeschränkt ist.

n = 4.099 Einschätzungen und n = 1.423 Probanden Jugendliche (Mindestwerte)

Quelle: Befragung von Schülerinnen und Schülern im Handwerkskammerbezirk der Pfalz (vgl. MISCHLER 2017); eigene Berechnungen

ähnlich wie schon zuvor beim Beruf Anlagenmechaniker/-in SHK (siehe oben) – zu einem eher nüchternen Urteil des Ansehens.

► Was Handwerksberufe attraktiv macht

► Mit zunehmender Kenntnis der Berufe steigt auch ihre wahrgenommene Attraktivität

Den Jugendlichen selbst ist bewusst, nicht allzu viel von den Berufen zu wissen, obwohl sie glauben, gerade jene Berufe noch leidlich gut einzuschätzen, bei denen sie eher zu größeren Unterschätzungen tendieren. So vermuten sie, den Beruf „Maler/-in und Lackierer/-in“ noch *einigermaßen* zu kennen (im Schnitt 41 Punkte auf einer Skala von 0 bis 100), nur *mäßig* die Berufe Elektroniker/-in (34), Augenoptiker/-in (33), Mau-

rer/-in (32), Kfz-Mechatroniker/-in (32), Tischler/-in (30), *wenig* die Berufe Metallbauer/-in (22) sowie Anlagenmechaniker/-in SHK (22), und *fast gar nicht* den Beruf Feinwerkmechaniker/-in (14).

Dabei scheinen die Jugendlichen das Ausmaß ihrer Berufskennntnisse durchaus nicht völlig falsch einzuschätzen. Denn zwischen ihrer subjektiven Kenntnis und ihrer „objektiven“ Kenntnis, gemessen am Vergleichsmaßstab der Urteile der Ausbilderinnen und Ausbilder, lassen sich signifikant positive Zusammenhänge identifizieren. Somit korrelieren auch beide Größen, sowohl die subjektive als auch die „objektive“ Kenntnis von den Berufen, mit deren wahrgenommener allgemeiner Attraktivität und der persönlichen Neigung, die Berufe ggf. selbst zu errei-

fen: Je geringer die subjektive oder „objektive“ Kenntnis, desto geringer ist die Anziehungskraft, die von den Berufen ausgeht (vgl. Abbildung 9).

Wie sind die bisherigen Ergebnisse nun zusammenfassend zu interpretieren? Offenbar verbinden sich Wissensdefizite der Jugendlichen über die hier untersuchten Handwerksberufe – seien sie im Vergleich zu Expertenurteilen „objektiv“ gegeben oder von den Jugendlichen rein subjektiv empfunden – *nicht* mit einer Überschätzung, sondern mit einer systematischen *Unterschätzung* der Potenziale dieser Berufe, sowohl bezogen auf die *während* der Arbeit als auch bezogen auf die *durch* die Arbeit aufkommenden Möglichkeiten. Die Unterschätzung dieser Potenziale geht wiederum damit einher, dass die Jugendlichen die allgemeine und per-

sönliche Attraktivität dieser Berufe niedriger einstufen (vgl. Theorieteil, Annahmen 3 und 4).

► **Attraktivität einzelner Berufsmerkmale hängt von allgemeiner Handwerksaffinität ab**

Was könnte nun getan werden, um die Attraktivität der einzelnen Handwerksberufe zu erhöhen? Offensichtlich wäre es von Vorteil, würden sich die von den Jugendlichen wahrgenommenen Berufsmerkmale den Urteilen der Fachleute annähern. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die oben untersuchten Merkmale für die wahrgenommene Attraktivität der Berufe nicht allesamt gleich relevant sein müssen.

Deshalb wurde abschließend untersucht, welche Merkmale besonders stark mit der Neigung der Jugendlichen korrespondieren, den Beruf ggf. zu ergreifen, und in welchem Ausmaß die Zusammenhänge davon be-

einflusst werden, wie die allgemeine Affinität der Jugendlichen zur Handwerksbranche als späteres Arbeitsfeld ausfällt.

Es wurde dementsprechend bei den Berechnungen zwischen Jugendlichen mit hoher, mäßiger und fehlender Affinität zum Handwerk als späteres Arbeitsfeld differenziert und dabei auch das Geschlecht einbezogen, um potenzielle geschlechtsspezifische Tätigkeitsvorlieben berücksichtigen zu können. Die Ergebnisse finden sich in Tabelle 4. In der jeweils ersten Spalte werden die *bivariaten* Zusammenhänge zwischen den wahrgenommenen Berufsmerkmalen mit der persönlichen Neigung der Jugendlichen wiedergegeben. In der zweiten Spalte sind die *partiellen* Zusammenhänge aufgeführt, die erhalten bleiben, wenn gleichzeitig alle anderen hier untersuchten Berufsmerkmale kontrolliert werden (siehe auch Info-Kasten).

Demnach zeichnen sich für die sechs hier unterschiedenen Gruppen – Männer und Frauen, jeweils mit hoher, mäßiger und fehlender Handwerksaffinität – Gemeinsamkeiten, aber auch deutliche Unterschiede ab. Gemeinsam ist allen sechs Gruppen, dass im Vergleich zu den tätigkeitsbezogenen Berufsmerkmalen den für die berufliche und soziale Identität relevanten Aspekten eine *größere* Bedeutung dabei zukommt, ob die Jugendlichen eine Neigung hin zu den Berufen entwickeln. Darauf deuten sowohl die bivariat als auch partiell errechneten Zusammenhänge hin. Dabei haben das vermutete soziale Ansehen und die Aufstiegschancen ein besonders großes Gewicht. Von den Tätigkeitsmerkmalen wiederum scheinen Abwechslungsreichtum und das Kreativitätspotenzial durchgängig von besonderer Bedeutung für die persönliche Neigung hin zum jeweiligen Beruf zu sein.

Allerdings unterscheiden sich die sechs Gruppen dahingehend, in welchem *Gesamtausmaß* Ansehen, Aufstiegschancen, Abwechslungsreichtum, Kreativitätspotenzial und die sonstigen Merkmale die Neigung hin zu den einzelnen Berufen zu beeinflussen vermögen. Wie erwartet (vgl. Theorieteil, Annahme 5) ist der Einfluss bei den Jugendlichen mit allgemein großer Affinität zum Handwerk am höchsten. Dies gilt sowohl für die jungen Frauen als auch für die jungen Männer. Bei diesen Jugendlichen dürften damit die oben genannten Aspekte auch ein merkliches Gewicht bei der Entscheidung haben, welcher konkrete Beruf im Handwerk letztlich bei der Wahl einer Handwerksausbildung favorisiert wird.



Da jede Probandin/jeder Proband aus der Liste dieser neun Berufe drei Berufe beurteilte, ließen sich die Zusammenhänge zwischen den wahrgenommenen Berufsmerkmalen und der persönlichen Attraktivität der Berufe mittels sogenannter Within-Regressionsmodelle untersuchen (ALLISON 2009; BRÜDERL 2010). Dabei werden ausschließlich die *intra-personalen* Varianzen untersucht, also die Varianzen der jeweiligen drei Antworten einer Person mit Bezug auf die jeweils vorgegebenen Berufe. Bei der Zusammenhangsberechnung zwischen Berufsmerkmalen und persönlicher Neigung wurden Besonderheiten der jeweils vorgegebenen Berufe „im Hintergrund“ durch den Einschluss der Berufe als Dummy-Variablen kontrolliert. Dies gilt auch für die bivariaten Berechnungen. Zu berücksichtigen ist somit, dass es sich auch bei den in Tabelle 4 dargestellten bivariaten Berechnungsergebnissen um keine (standardisierten) Korrelations-, sondern um Regressionskoeffizienten handelt. Ein Interpretationsbeispiel findet sich unterhalb von Tabelle 4.

Partielle Berechnungen berücksichtigen, dass der Zusammenhang zwischen einem bestimmten Berufsmerkmal und der persönlichen Neigung zum Beruf zum Teil auch durch andere Berufsmerkmale vermittelt werden könnte. So könnte die Korrelation zwischen Ansehen und Neigung auch daher rühren, dass das Ansehen auch von den Aufstiegschancen abhängig ist, welche wiederum zugleich die Neigung stärken. Der Effekt des Ansehens auf die Neigung wäre in diesem Fall auch ein indirekter Effekt der Aufstiegschancen auf die Neigung. Der partielle Zusammenhang gibt nun den Effekt wieder, der allein auf das Ansehen „als solches“ zurückzuführen ist.

Tabelle 4: Einflüsse der von den Jugendlichen vermuteten beruflichen Merkmale auf die Neigung, selbst in diesem Beruf zu arbeiten

	junge Männer						junge Frauen					
	Ausmaß ihrer Handwerksaffinität						Ausmaß ihrer Handwerksaffinität					
	hoch		mäßig		fehlend		hoch		mäßig		fehlend	
	bivariat	partiell	bivariat	partiell	bivariat	partiell	bivariat	partiell	bivariat	partiell	bivariat	partiell
Anregungsgehalt und Plastizität												
▲ abwechslungsreiche Arbeit	+1,35***	+1,22**	+1,23***	+1,10*	+1,07*	+1,01	+1,44***	+1,17***	+1,11**	+1,07***	+1,03+	
▲ sichtbare Arbeitsergebnisse	+1,15*	-0,04	+1,18***	+1,06+	+1,06*	+1,01	+1,36**	+1,14***	+1,07+	+1,04*	+1,07**	
▲ kreative Arbeit	+1,22***	+1,05	+1,11**	+1,05	+1,10***	+1,05*	+1,33**	+1,08*	+1,01	+1,04*	+1,02	
▲ Anfertigungen nach Plänen/Skizzen	+1,12*	+1,09+	+1,10**	+1,01	+1,05*	-1,02	-1,04	+1,05*	-1,02	-1,00	-1,00	
Technisierungsgrad												
▲ Arbeit mit moderner Technik	+1,11*	+1,00	+1,19***	+1,06	+1,07*	-1,01	-1,02+	+1,11**	+1,04	+1,01	-1,03	
▲ Arbeit mit Elektronik	+1,08+	-1,03	+1,10**	+1,02	+1,05*	-1,03	+1,02	+1,07*	-1,00	-1,00	+1,01	
▲ Arbeit mit Computerprogrammen	+1,09*	+1,01	+1,11**	-1,05	+1,12***	+1,06*	+1,16*	+1,09**	+1,08+	+1,02	-1,04+	
▲ Programmierarbeiten	+1,06	+1,01	+1,10*	+1,05	+1,08*	+1,00	-1,10	+1,06*	+1,00	+1,06**	+1,05*	
▲ Anwendung mathematischer Kenntnisse	+1,15**	+1,02	+1,11**	-1,00	+1,07*	+1,01	+1,20+	+1,14***	+1,07*	-1,01	-1,01	
Sozialkontakte												
▲ Zusammenarbeit/-kommen mit anderen	+1,17**	-1,04	+1,04	-1,03	+1,00	-1,01	+1,18+	+1,07*	+1,02	+1,04*	+1,03	
Arbeitsbedingungen												
▲ Arbeit drinnen im Warmen und Trockenen	+1,02	-1,07	+1,05	-1,02	+1,02	+1,01	+1,08	+1,01	-1,01	+1,02	+1,02	
▲ schwere körperliche Arbeit	+1,12*	+1,04	-1,04	-1,08+	-1,02	-1,02	+1,00	-1,00	-1,04	-1,01	-1,00	
▲ mit Schmutz verbundene Tätigkeiten	+1,16**	+1,07	+1,00	+1,03	-1,02	-1,00	+1,11	+1,05	+1,07*	-1,02	-1,01	
Werkstoffe												
▲ Arbeit mit Holz	+1,04	-1,04	+1,00	-1,03	+1,01	+1,01	+1,14	+1,08*	+1,05	-1,01	-1,01	
▲ Arbeit mit Metall	+1,19***	+1,13*	+1,06+	-1,01	+1,01	-1,03	+1,01	+1,01	-1,02	-1,04*	-1,04*	
Berufliche und soziale Identität												
▲ soziales Ansehen	+1,49***	+1,33***	+1,48***	+1,39***	+1,32***	+1,26***	+1,59***	+1,23***	+1,11*	+1,12***	+1,08*	
▲ Aufstiegschancen	+1,44***	+1,16*	+1,38***	+1,20**	+1,23***	+1,11**	+1,48***	+1,20***	+1,04	+1,13***	+1,09*	
▲ Chancen auf Selbstständigkeit	+1,30***	+1,14*	+1,20***	-1,04	+1,09**	-1,01	+1,51***	+1,15***	+1,07*	+1,07**	+1,04+	
▲ eher „Männerberuf“	+1,18**	+1,13*	+1,04	+1,04	+1,01	+1,04	-1,23	-1,14***	-1,10**	-1,08***	-1,07**	
Stichprobenstatistiken												
▲ Zahl der Einschätzungen ¹⁾	675	602	967	888	907	840	167	768	708	1.397	1.250	
▲ Zahl der Probanden ¹⁾	235	227	331	328	311	308	59	266	262	482	471	
▲ Einschätzungen je Proband (Mittel) ¹⁾	2,9	2,7	2,9	2,7	2,9	2,7	2,8	2,9	2,7	2,9	2,7	
▲ Erklärte Gesamtvarianz (R ²)	.	,376	.	,290	.	,220	.	,554	,323	.	,331	

¹⁾ Im Rahmen der bivariaten Berechnungen werden die Mindestwerte ausgewiesen. Lesebeispiel für die Gruppe der Männer mit hoher Handwerksaffinität: Wird die Arbeit des jeweils beurteilten Berufs um ein Perzentilpunkt als abwechslungsreicher wahrgenommen, steigt die bivariat berechnete Neigung, diesen Beruf selbst zu ergreifen, um 0,35 Perzentilpunkte.
 + p < 0,100 * p < 0,050 ** p < 0,010 *** p < 0,001 (bei einseitigen Tests) – Ergebnisse von Within-Regressionen (mit Einschluss der jeweiligen Berufe als Dummy-Variablen)
 Quelle: Befragung von Schülerinnen und Schülern im Handwerkskammerbezirk der Pfalz (vgl. MISCHLER 2017); eigene Berechnungen

Bei den Gruppen mit mäßiger oder ohne Affinität zum Handwerk als späteres Arbeitsfeld ist der Einfluss dieser Merkmale deutlich schwächer. Dies lässt sich auch an den R^2 -Werten ablesen, die wiedergeben, wie stark die Berufsmerkmale insgesamt mit der Neigung kovariieren (vgl. die untere Zeile der Rubrik „Stichprobenstatistiken“ in Tabelle 4). Sie sind in den Gruppen mit mäßiger oder ohne Affinität merklich niedriger.

Alles in allem fallen die Unterschiede zwischen den jungen Männern und Frauen in Hinblick auf Berufsmerkmale, die ihre Neigung hin zu den einzelnen Handwerksberufen stärken könnten, auffallend gering aus. Dies hängt hier jedoch auch damit zusammen, dass wir die Berechnungen für die beiden Geschlechter jeweils in *Abhängigkeit ihrer jeweiligen Handwerksaffinität* durchführten. In Tabelle 4 treten somit – methodisch bedingt – weniger Unterschiede zwischen den Geschlechtern als Unterschiede zwischen den Gruppen mit hoher, mittlerer und niedriger Handwerksaffinität hervor.

So lässt sich bei den jungen Frauen mit hoher allgemeiner Affinität zum Handwerk z. B. beobachten, dass die Arbeit mit Computerprogrammen oder die Anwendung mathematischer Kenntnisse ihre Neigung zu den verschiedenen Berufen signifikant erhöht, was bei den jungen Frauen ohne Handwerksaffinität nicht der Fall ist. Solche Besonderheiten sind auch bei den jungen Männern mit einer allgemein hohen Handwerksaffinität zu beobachten. Körperlich schwere Arbeit, mit Schmutz verbundene Tätigkeiten bzw. die Arbeit in einem Beruf, der eher für Männer geeignet zu sein

scheint, schrecken sie nicht ab; das Arbeiten mit Metall erscheint besonders reizvoll. Dies lässt sich bei ihren männlichen Altersgenossen ohne allgemeine Handwerksaffinität in diesem Maße nicht beobachten.

► Fazit: Was zur Attraktivitätssteigerung einer Handwerksausbildung getan werden kann

Wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, sind die soziale Herkunft und die Bildungserwartungen des sozialen Umfeldes wichtige Faktoren der Affinität der Jugendlichen gegenüber dem Handwerk. Je weniger Anknüpfungspunkte die Eltern selbst zum Handwerk haben – sei es, dass sie selbst im Handwerk arbeiten, sei es, dass sie zumindest über Bekannte aus dem Handwerk verfügen – und je stärker die Erwartungen an ihre Kinder auf Abitur und Studium gerichtet sind, desto geringer ist die Bereitschaft der Jugendlichen, ein Erwerbsleben im Handwerk überhaupt noch in Betracht zu ziehen.

Diese Jugendlichen wissen zugleich viel weniger über die Handwerksberufe; ihre Vorstellungen lassen neuere Veränderungen in den Berufsbildern (vgl. MISCHLER 2017, S. 22ff.) außer Acht und sind somit eher negativ eingefärbt. Besonders gravierend sind die Zweifel der Jugendlichen, ob ihnen die Handwerksberufe zu einer anerkannten sozialen Identität verhelfen können. Denn gerade diese Aspekte sind für sie besonders wichtig neben dem Wunsch nach einer möglichst abwechslungsreichen Tätigkeit. Hat sich aber erst einmal die Vorstellung verfestigt, dass ein Erwerbs-

leben im Handwerk grundsätzlich nicht in Betracht kommt, spielen Besonderheiten und Stärken, mit denen die verschiedenen Handwerksberufe im Allgemeinen punkten können, bei diesen Jugendlichen keine allzu große Rolle mehr. Dies ist bei handwerksaffinen Jugendlichen anders. Sie nehmen nicht nur das Handwerk und die einzelnen Berufe positiver wahr, sie wissen auch mehr über die einzelnen Berufe. Zudem kommen sie häufiger aus einem sozialen Umfeld, das ihre positive Haltung zum Handwerk teilt.

Allerdings ist davon auszugehen, dass ein handwerksaffines soziales Umfeld bei Jugendlichen im Zuge des bereits seit Jahrzehnten andauernden Trends zu Akademisierung und des sonstigen demografischen Wandels künftig seltener anzutreffen sein wird. Für eine Branche, die ihren Nachwuchs relativ stark auch aus dem eigenen sozialen Umfeld rekrutiert (BEINKE 2006a, S. 86f.), stellt dies eine große Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund erscheinen uns berufsorientierende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Handwerksberufen zwar dringend erforderlich, aber auch alleine nicht ausreichend. Vielmehr müssen sie flankiert werden von identitätspsychologischen Maßnahmen (GILDEMEISTER/ROBERT 1987; GOTTFREDSON 2004), welche sich wiederum mit der besonderen Herausforderung verbinden, das soziale Umfeld der Jugendlichen einzubeziehen (PUHLMANN 2014). Denn dieses bildet gleichsam den „sozialen Spiegel“ für die Jugendlichen, in dem sie die vermeintliche Richtigkeit ihrer beruflichen Identitätsentscheidungen zu

erkennen meinen (COOLEY 1902; STETS/BURKE 2003); dies gilt sowohl für die Jungen als auch die Mädchen (EBERHARD/MATTHES/ULRICH 2015). WEISS (2017) zitiert in seiner Studie zur Relevanz sozialer Anerkennung bei Bildungsentscheidungen einen Jugendlichen im Berufsgrundbildungsjahr, der dieses Phänomen plastisch zum Ausdruck brachte: „Wenn du irgendwas machst, was deinen Eltern nicht gefällt, dann hast du automatisch keine Lust mehr drauf. Egal, ob du das machen willst oder nicht“ (vgl. auch WEISS 2018).

Den Kontakt zu Eltern aufzubauen und mit ihnen und ihren Kindern die Berufswahl zu reflektieren, erweist sich erfahrungsgemäß als ein schwieriges Unterfangen (HOFMANN 2014). Und selbst dann, wenn es gelingen sollte, bleibt offen, welche Effekte solche punktuellen Interventionen zu zeitigen vermögen. Dies gilt umso mehr, als nach Ansicht von Berufsbildungsfachleuten die Überzeugungen von der vermeintlichen Nachrangigkeit der beruflichen Bildung gegenüber der Hochschulausbildung und von der vermeintlichen Minderwertigkeit von Berufen mit überwiegend körperlicher Arbeit in der Gesellschaft weiterhin stark verankert sind (EBERHARD u. a. 2018; ULRICH 2018). Ohne diese Überzeugungen glaubhaft aufzuweichen, dürfte eine Umkehr in den Einstellungen der Eltern zugunsten einer Berufsausbildung ihrer Kinder im Handwerk nur schwer zu erreichen sein. Doch bedarf es hierzu womöglich grundlegender Veränderungen mit einer weit in die Gesellschaft ausstrahlenden Wirkung, die allerdings politisch nicht so leicht umzusetzen sein dürften.

Von NIDA-RÜMELIN (2014) stammt der Vorschlag, den Fächerkanon in den Gymnasien um ein Fach zu ergänzen, in dem gestalterische und handwerkliche Fähigkeiten gelehrt werden (vgl. dazu das Interview mit KIRCHGESSNER 2016). GRANATO/MILDE/ULRICH (2018a) unterstützen diesen Vorschlag, vor allem auch deshalb, weil dem Fächerkanon in den vermeintlich höheren Schulen eine beträchtliche symbolische Bedeutung in Hinblick darauf zukomme, was zur „wesentlichen“ Bildung des Menschen zähle und was nicht. Der Ausschluss gestalterischer und handwerklicher Fähigkeiten entspreche einem veralteten Bildungsverständnis, das letztlich noch vom platonischen Geist-Körper-Dualismus geprägt sei (ULRICH 2018).

Zudem plädieren GRANATO/MILDE/ULRICH (2018a) dafür, auch indirekte Signale vermeintlicher Ungleichwertigkeit von hochschulischer und beruflicher Ausbildung abzubauen. Studierendenwohnheime müssten deshalb in Bildungswohnheime umgewandelt werden, die Auszubildenden gleichermaßen offenstehen. Und auch die Einführung von Azubi-Tickets analog zu den Semestertickets sei als ein wichtiges Zeichen dafür zu etablieren, dass der Gesellschaft die Förderung der Mobilität junger Menschen nicht weniger wert sei, wenn es um Auszubildende gehe.

Zu solchen indirekten Signalen der Gleich- und Ungleichwertigkeit zählen zudem – unabhängig von ihrer unmittelbaren Anreizfunktion – Ausbildungsbedingungen, Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie die Bezahlung. Während die Weiterbildungs- und Aufstiegs-

möglichkeiten aus Sicht der Ausbilder/-innen gut sind, stellt die Qualitätssteigerung der Ausbildung, so die Sicht von Berufsbildungsfachleuten, einen wichtigen Ansatzpunkt dar, um Berufe mit Besetzungsproblemen attraktiver zu machen (EBERHARD u. a. 2018; GRANATO/MILDE/ULRICH 2018b, S. 95). Der Einfluss des Einkommens auf die Handwerksaffinität der Jugendlichen konnte in unserer Studie nicht näher untersucht werden. Doch deuten andere Studien darauf hin, dass Jugendliche und ihre Eltern den Nutzen eines Berufs zugunsten eines anerkannten sozialen Platzes in der Gesellschaft am erforderlichen (hoch-)schulischen Bildungsabschluss und an den Verdienstmöglichkeiten festmachen (GRANATO/MATTHES/ULRICH 2018, S. 444f.). Bei entsprechender Weiterbildung bietet das Handwerk allerdings durchaus beträchtliche Verdienstchancen, sodass der kritische Punkt wiederum vor allem in der Frage zu bestehen scheint, welche Anerkennung handwerkliche Bildung in unserer Gesellschaft zu vermitteln mag. Aus Sicht des Handwerks muss es hier zu einer „Umkehr in den Köpfen“ kommen (STENZEL 2018). Dazu könnte der verstärkte Kontakt zu jungen Menschen mit höheren Schulabschlüssen beitragen, die selbst im Handwerk arbeiten und die für die Jugendlichen bestenfalls zu Identifikationsfiguren werden. Denn auch das gleichaltrige Umfeld spielt für die berufsbezogenen Einstellungen der Jugendlichen eine wesentliche Rolle (BEINKE 2006b; KUNERT/PUHLMANN 2014; MATTHES 2018).

Dies spricht für den intensivierten Einsatz von Auszubildenden, die als „Ausbildungsbotschafter/-innen“

in Gymnasien und sonstigen Schulen engagiert und offen über ihre Ausbildungsmotive, -erfahrungen und weiteren beruflichen Pläne berichten (vgl. z. B. das Video der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld mit dem Beispiel eines Ausbildungsbotschafters im Beruf Feinwerkmechaniker/-in unter https://www.youtube.com/watch?v=3sOA_7xcFls). Bestenfalls stärken diese Protagonistinnen und Protagonisten bei den Schülerinnen und Schülern die Überzeugung, dass die Wahl dieser Berufe nicht nur ihren Tätigkeitsinteressen entgegenkommt, sondern auch mit einer Stärkung – und keinesfalls Schwächung – ihrer sozialen Identität einherzugehen vermag.

► Literatur

- BECKMANN, Jürgen; HECKHAUSEN, Heinz: Motivation durch Erwartung und Anreiz. In: HECKHAUSEN, Jutta; HECKHAUSEN, Heinz (Hrsg.): Motivation und Handeln. Heidelberg 2006, S. 105-142
- BEICHT, Ursula: Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2017: Schwächerer Anstieg in West und Ostdeutschland. Bonn 2018
- BEICHT, Ursula; WALDEN, Günter: Berufswahl und geschlechtsspezifische Unterschiede beim Zugang zu betrieblicher Berufsausbildung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 108 (2012) 4, S. 491-510
- BEINKE, Lothar: Elterneinfluss auf die Berufswahl. Bad Honnef 2000
- BEINKE, Lothar: Berufswahl und ihre Rahmenbedingungen. Entscheidungen im Netzwerk der Interessen. Frankfurt am Main 2006a
- BEINKE, Lothar: Der Einfluss von Peer Groups auf das Berufswahlverhalten von Jugendlichen. In: BLEY, Nikolaus; RULLMANN, Marit (Hrsg.): Übergang Schule und Beruf. Recklinghausen 2006b, S. 249-265
- BLAU, Peter u. a.: Occupational Choice. A conceptual framework. In: Industrial Labor Relations 9 (1956) 4, S. 531-543
- BOUDON, Raymond: Education, opportunity and social inequality. Changing prospects in Western society. New York 1974
- BRÄNDLE, Tobias; GRUNDMANN, Matthias: Soziale Determinanten der Studien- und Berufswahl: theoretische Konzepte und empirische Befunde. In: BRÜGGEMANN, Tim; RAHN, Sylvia (Hrsg.): Berufsorientierung. Münster 2013, S. 58-72
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT: Ausbildungsmarktstatistik. Sonderauswertungen zur Vorbereitung des Berufsbildungsberichts. Nürnberg 2017
- BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG: Ergebnisse der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September. Bonn 2017
- COOLEY, Charles Horton: Human nature and social order. New York 1902
- EBERHARD, Verena: Der Übergang im Überblick – Von den Herausforderungen eines marktgesteuerten Zugangs. In: Sozialer Fortschritt 65 (2016) 9-10, S. 211-217
- EBERHARD, Verena u. a.: Betriebe ohne Azubis, Jugendliche ohne Ausbildungsstellen: Ausbildungsmarkt in der Krise? Ergebnisse des BIBB-Expertenmonitors 2018 zu den Passungsproblemen auf dem Ausbildungsmarkt. Bonn 2018
- EBERHARD, Verena; MATTHES, Stephanie; ULRICH, Joachim Gerd: The need for social approval and the choice of gender-typed occupations. In: HEGNA, Kristinn; IMDORF, Christian; REISEL, Liza (Hrsg.): Comparative studies of gender segregation in vocational education and training – Institutional and individual perspectives (Comparative Social Research, Volume 31). Bingley 2015, S. 205-235
- EBERHARD, Verena; ULRICH, Joachim Gerd: Ausbildungsplatzchancen aus der Sicht von Stellenbewerbern und ihre Korrespondenz zur tatsächlichen Ausbildungsmarktlage. Bonn 2018 (in Vorbereitung)
- ESSER, Hartmut: Soziologie. Spezielle Grundlagen: Situationslogik und Handeln. Frankfurt am Main 1999
- FISSENI, Hermann-Josef: Lehrbuch der psychologischen Diagnostik. Göttingen 2004
- FRIELING, Friederike; ULRICH, Joachim Gerd: Die Reformdebatte zum Übergang Schule-Berufsausbildung im Spiegel divergierender Interessen. In: MAIER, Maja S.; VOGEL, Thomas (Hrsg.): Übergänge in eine neue Arbeitswelt? Blinde Flecken in der Debatte zum Übergangssystem Schule-Beruf. Wiesbaden 2013, S. 69-93
- GILDEMEISTER, Regine; ROBERT, Günter: Probleme beruflicher Identität in professionalisierten Berufen. In: FREY, Hans-Peter; HAUSSER, Karl (Hrsg.): Identität. Stuttgart 1987, S. 71-87
- GOTTFREDSON, Linda S.: Applying Gottfredson's theory of circumscription and compromise in career guidance and counseling. In: BROWN, Steven D.; LENT, Robert W. (Hrsg.): Career development and counseling. Putting theory and research to work. Hoboken, New Jersey 2004, S. 71-100
- GRANATO, Mona u. a.: Warum nicht „Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk“ anstelle von „Kaufmann/-frau im Einzelhandel“? Berufsorientierung von Jugendlichen am Beispiel zweier verwandter und dennoch unterschiedlich nachgefragter Berufe. BIBB Report 1. Bonn 2016
- GRANATO, Mona; MATTHES, Stephanie; ULRICH, Joachim Gerd: Das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung bei der Berufswahl von Jugendlichen. In: BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2018. Bonn 2018, S. 440-447
- GRANATO, Mona; MILDE, Bettina; ULRICH, Joachim Gerd: Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt – eine vertiefende Analyse für Nordrhein-Westfalen (FGW-Studie Vorbeugende Sozialpolitik 08). Düsseldorf 2018a
- GRANATO, Mona; MILDE, Bettina; ULRICH, Joachim Gerd: Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt. Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen (FGW-Impuls Vorbeugende Sozialpolitik 08). Düsseldorf 2018b
- HAVERKAMP, Katarzyna: Warum bleiben Ausbildungsplätze unbesetzt? Eine berufliche Mismatch-Analyse. In: WSI-Mitteilungen 69 (2016) 8/2016, S. 595-602
- HEINZ, Walter R. u. a.: „Hauptsache eine Lehrstelle“. Jugendliche vor den Hürden des Arbeitsmarktes. Weinheim 1987
- HILLMERT, Steffen: Bildungsentscheidungen und Unsicherheit. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 8 (2005) 2, S. 173-186

- HIRSCHI, Andreas: Berufswahltheorien – Entwicklung und Stand der Diskussion. In: BRÜGGEMANN, Tim; RAHN, Sylvia (Hrsg.): Berufswahltheorien. Münster 2013, S. 27-41
- HOFMANN, Silvia: Das Thema Elternarbeit im Berufsorientierungsprogramm (BOP) In: KUNERT, Carolin; PUHLMANN, Angelika (Hrsg.): Die praktische Seite der Berufsorientierung. Bielefeld 2014, S. 159-164
- HOLLAND, John L.: The psychology of vocational choice. A theory of personality types and model environments. Waltham, Mass. 1966
- KIRCHGESSNER, Kilian: Wie viele Akademiker braucht Deutschland? Interview mit Julian Nida-Rümelin und Thomas Sattelberger. In: Merton-Magazin.de, Online-Magazin des Stifter-Verbandes (2016) (Stand: 27.04.2016)
- KUNERT, Carolin; PUHLMANN, Angelika (Hrsg.): Die praktische Seite der Berufsorientierung. 2014
- LANGE, Elmar: Berufswahl. Eine empirische Untersuchung der Berufswahlsituation von Hauptschülern, Realschülern und Abiturienten. München 1978
- LENT, Robert W.: A Social Cognitive View of Career Development and Counseling. In: BROWN, Steven D.; LENT, Robert W. (Hrsg.): Career development and counseling. Putting theory and research to work. Hoboken, New Jersey 2004, S. 101-127
- LOHMÜLLER, Lydia; MENTGES, Hanna; ULRICH, Joachim Gerd: Entwicklung des Frauenanteils in männlich dominierten Berufen 2004 bis 2015: „Männerberufe“ sind für Männer nicht mehr ganz so typisch. Bonn 2016
- MATTHES, Stephanie: Warum werden Berufe nicht gewählt? Die Relevanz von Attraktions- und Aversionsfaktoren in der Berufsfindung. Bonn 2018
- MISCHLER, Till: Die Attraktivität von Ausbildungsberufen im Handwerk. Eine empirische Studie zur beruflichen Orientierung von Jugendlichen. Bielefeld 2017
- MUMMENDEY, Hans Dieter: Selbstdarstellungstheorie. In: FREY, Dieter; IRLE, Martin (Hrsg.): Theorien der Sozialpsychologie. Band III: Motivations-, Selbst- und Informationsverarbeitungstheorien. Bern u. a. 2002, S. 212-233
- NIDA-RÜMELIN, Julian: Der Akademisierungswahn. Zur Krise beruflicher und allgemeiner Bildung. Hamburg 2014
- PUHLMANN, Angelika: Bedeutung der Eltern für die Berufsorientierung heute. In: KUNERT, Carolin; PUHLMANN, Angelika (Hrsg.): Die praktische Seite der Berufsorientierung. Bielefeld 2014, S. 147-158
- SCHIER, Friedel; ULRICH, Joachim Gerd: Übergänge wohin? Auswirkungen sinkender Schulabgängerzahlen auf die Berufswahl und Akzeptanz von Ausbildungsangeboten. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 110 (2014) 3, S. 358-373
- STENZEL, Christian: Handwerks-Meister sind so viel wert wie Herzchirurgen. Interview mit Handwerker-Chef Schwannecke. <https://www.bild.de/geld/wirtschaft/handwerker/chef-im-interview-55384088.bild.html> (Stand: 17.07.2018)
- STETS, Jan; BURKE, Peter J.: A sociological approach to self and identity. In: LEARY, Mark R.; TANGNEY, June Price (Hrsg.): Handbook of self and identity. New York 2003, S. 128-152
- SUPER, Donald E.; BOHN, Martin J.: Occupational Psychology. Belmont/California 1970
- ULRICH, Joachim Gerd: Berufsmerkmale und ihre Bedeutung für die Besetzungsprobleme von betrieblichen Ausbildungsplatzangeboten. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 45 (2016) 4, S. 16-20. <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/8050> (Stand: 18.07.2018)
- ULRICH, Joachim Gerd: Eine Reflexion zur Stellung des Handwerks aus spinozistischer Perspektive. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 114 (2018) 2, S. 296-311
- VROOM, Victor H.: Work and motivation. New York 1964
- WAHLER, Peter; WITZEL, Andreas: Berufswahl – ein Vermittlungsprozess zwischen Biographie und Chancenstruktur. In: SCHOBER, Karen; GAWOREK, Maria (Hrsg.): Berufswahl: Sozialisations- und Selektionsprozesse an der ersten Schwelle. Nürnberg 1996, S. 9-35
- WEISS, Ulrich: Abschied vom Interesse? Anerkennungstheoretische Analysen des weiteren Schulbesuchs an der ersten Schwelle (Vortrag auf der Jahrestagung der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik in der DGfE). Stuttgart 2017
- WEISS, Ulrich: Jenseits des Scheiterns? Anerkennung und Anerkennbarkeit in berufs- und bildungsbezogenen Orientierungen Jugendlicher mit Hauptschulabschluss im Berufsgrundbildungsjahr. Wuppertal 2018

Abstract

Compared to 2009, the number of vacant apprenticeships in trade craft has tripled. In some regions and occupations, more than 20 per cent of training positions offered remained unfilled in 2017; the peak values were over 30 per cent. In addition to the demographic development and the trend towards university studies, the causes are the major changes in the educational background of young people interested in VET. Many are now eligible to study, while much fewer have the lowest secondary school diploma („Hauptschulabschluss“). In order to improve their recruitment opportunities, training occupations in the trade craft sector must therefore become more attractive for young people with higher school qualifications. The article examines, by means of a survey with school students and VET-instructors, how this can be achieved.

Impressum

BIBB REPORT

12. Jahrgang, Heft 5, Oktober 2018

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Der Präsident

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Internet: www.bibb.de

Redaktion:

Mona Granato, Carolin Kunert, Britta Nelskamp
(V.i.S.d.P.)

Rückfragen zum Inhalt an ulrich@bibb.de

Publikationsmanagement:

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“

E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Vertrieb: vertrieb@bibb.de

Abonnement: bibbreport@bibb.de

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich

Stauffenbergstraße 7

51379 Leverkusen

Internet: www.budrich.de

E-Mail: info@budrich.de

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.



ISSN 1865-0821 (Print)

ISSN 1866-7279 (Internet)

urn:nbn:de:0035-0751-2

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag:

Mischler, Till; Ulrich, Joachim Gerd: Was eine Berufsausbildung im Handwerk attraktiv macht. BIBB Report 5. Bonn 2018